

Bürgerrechte & Polizei

Seite 79
Nr. 1/2001

Terrorismusbekämpfung – alte und neue Irrwege

Politische Polizeiarbeit 2000
Gesetzliche Rahmen – Grenzen
Neue Informationskonzepte bei der Schweizer Polizei

Herausgeber:**Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.**Verlag: **Verlag CILIP**, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Redaktion, Gestaltung + Satz:

Heiner Busch (verantw.), Martina Kant, Norbert Pütter, Christine Hohmeyer

Titelblattgestaltung: Martina Kant, Marion Knorr, Martin Hufner

Titelbild: Fotomontage

Übersetzungen: Katrin McGauran

Druck: Kästner Druck GmbH

Berlin, Dezember 2001

Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin**Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin****Tel.: (030) 838-70462****Fax: (030) 775 10 73****E-Mail: info@cilip.de****WWW: <http://www.cilip.de>**

Personen: Einzelpreis 14,- DM (7,16 €)/Jahresabo (3 Hefte) 36,- DM (18,41 €)

Institutionen: Einzelpreis 21,- DM (10,74 €)/Jahresabo 63,- DM (32,21 €)

Jahresabo zum Soli-Preis 50,- DM (25,56 €), Großer Soli-Preis 100,- DM (51,13 €)

(alle Preise inkl. Porto, Euro-Preise gültig ab 1.1.2002)

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den AutorInnen

Terrorismusbekämpfung – alte und neue Irrwege

Editorial: Ermächtigungsgesetze	
<i>Wolf-Dieter Narr</i>	4
Mit Schily in den Überwachungsstaat	
<i>Katina Schubert</i>	10
Anti-Terror-Programme der Länder und des Bundes	
<i>Marion Knorr und Andrea Böhm</i>	17
§ 129b und Kronzeugenregelung	
<i>Albrecht Maurer</i>	20
Datenschutz, Sicherheitsgesetze und Rasterfahndung	
<i>Heiner Busch</i>	28
AusländerInnen als Sündenböcke der „Terrorbekämpfung“	
<i>Anja Lederer</i>	35
Geheimdienste aufrüsten?	
<i>Norbert Pütter</i>	42
Bundeswehr im Innern	
<i>Stefan Gose</i>	49
Reaktionen der EU auf den 11. September	
<i>Mark Holzberger</i>	55
US-Terrorismusbekämpfung und „Nationale Sicherheit“	
<i>Albrecht Funk</i>	63
Polizeiliche Todesschüsse 2000	
<i>Otto Diederichs</i>	71
Grenzkontrollregime Italien-Albanien	
<i>Derek Lutterbeck</i>	74
Keine Deformationsmunition in der Schweiz	
<i>Catherine Weber</i>	80
Inland aktuell	83
Meldungen aus Europa	87
Chronologie	
<i>Petra Schmittner</i>	91
Literatur	100
Summaries	108

Ermächtigungsgesetze

Editorial

von Wolf-Dieter Narr

Das zweite, füllig gepackte Paket der Gesetze, das nach dem 11. September gegen allen Terrorismus und für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik und der Europäischen Union geschnürt worden ist, um noch dieses Jahr gesetzlich unter Dach und Fach gestellt zu werden, ist noch nicht geschlossen. Zur Zeit, da dieses Editorial geschrieben wird, das sich darauf konzentriert, einzelne neue gesetzliche Gaben genauer unter die Lupe zu nehmen (10./11.12.2001), haben etliche Bundesländer noch Einwände geäußert. Diese Bundesländer, ein Zeichen des exekutivischen, nicht des demokratischen Föderalismus der Bundesrepublik, verlangen, dass auch die Landesverfassungsschutzämter Auskunfts Kompetenzen bei Post, Telekom und Banken erhalten sollen, so wie das die Koalitionsvorschlage bereits fur das Kolner Bundesamt vorsehen. Ansonsten scheint indes alles politisch burokratisch so vorbereitet zu sein, dass dieses zweite Paket termingema durch den Bundestag geschleust werden kann – unbeschadet des Einwands, den der innenpolitische Sprecher der FDP-Fraktion, Max Stadler, geauert hat. Stadler – so meldete die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 11. Oktober – „nannte diesen Zeitplan ‚skandalos‘. Eine seriose Beratung sei damit nicht moglich, zumal es sich um ein ‚umfassendes Gesetzespaket mit weitreichenden Einschnitten in die Grundrechte der Burger‘ handle.“ Also ist es angezeigt, die neuen Gesetzesvorhaben, demnachst Gesetze, allgemeiner einzuschatzen. Nach den Urteilkriterien von Burgerrechte & Polizei/CILIP heit das, sie an der unverkurzten Geltung der Burgerrechte zu messen und daran, inwiefern sie eine streng an den Grundrechten orientierte Polizei gewahrleisten.

1. **Übermäßige Eile.** Der FDP-Abgeordnete hat Recht. Daran andert auch der Umstand nichts, dass er mutmalich – ohne ihm zu nahe treten zu wollen – seinen zutreffenden Vorbehalt nicht geauert hatte, wenn er denn einer der Fraktionen angehorte, die die Regierung stellen. Die Hatz, mit der das vielfaltige, freilich sicherheitspolitisch zugunsten der Exeku-

tiven einstimmige gesetzliche Potpourri von der Regierung gemischt worden ist und demnächst von der Parlamentsmehrheit abgesegnet werden wird, demonstriert die schwache Kompetenz der Legislative in mehrfacher Hinsicht, die nur noch durch ihre korrespondierende Schwäche in sogenannter äußerer Sicherheit übertroffen wird. Die parlamentarische Schwäche zeigt sich anlässlich der Formulierung und peniblen Diskussion des Gesetzes. Sie äußert sich in der Form der gesetzlichen Änderungen, die voll bespickt sind mit unbestimmten Rechtsbegriffen. Sie wird kund in den gesetzlichen Effekten, die die polizeilich-geheimdienstlichen Exekutiven noch weiter außerhalb der parlamentarischen Kontrolle stellen, als sie jetzt schon stehen. Die Null-Hypothese in Sachen Kontrolle dürfte gerade noch richtig sein.

2. Die Effekte der Eile gehen über die weit unterschrittenen Minima legislativer Mitbestimmung und Kontrolle hinaus. Angeblich sind die beiden Gesetzespakete notwendig, um die Bundesrepublik gegenüber den überall der Chance nach lauernden terroristischen Anschlägen und ihren insgeheimen Präparateuren zu schützen: den neuen, in ihrer dormierenden Scheinhaftigkeit unerkennlichen Schläfern. Jedoch, wie kann ein solcher Schutz vor hoch gefährlichen, in ihrer Gefährlichkeit jedoch allenfalls umständlich entdeckbaren Tätern im Schlafanzug stattfinden, wenn man überhaupt keine Zeit dafür verwandt hat, die Gefahren genauer auszumachen und die untätigen Täter wenigstens plausibler zu orten? Wenn der exekutive De-facto-Gesetzgeber die potentiell terroristischen Taten selbst ernst nähme – und ebenso sein allgemein erkenntliches „Versagen“ vor dem 11.9. morgens bis ca. 9 Uhr (Ortszeit New York) –, dann hätte seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit darin bestanden (gerade um der Eile und des behaupteten dringenden Bedarfs willen), in nicht allein konventioneller Weise die potentiellen Bedrohungen tiefer auszuloten und in gleichfalls nicht bloß konventioneller Weise sicherheitspolitisch wenigstens plausible Antworten zu finden. Nichts dergleichen. Es sei denn, man gäbe sich mit der enormen Definitionskunst in Sachen Terrorismus zufrieden, die den EU-Staaten und ihren mächtig kompetenten Leuten eingefallen ist. Demgegenüber stellt die Lösung einer Gleichung aus zwei Unbekannten mit zwei Ungekannten, nämlich die Rasterfahndung, geradezu ein einfaches Rechenexempel dar.

3. Die besagte Eile wird indes, darauf deuten fast alle erkennbaren Indizien, nur um legitimatorischer Zwecke willen mit dem 11. September verbunden. Dieser 11. September – das machte schon die Bush-Rede vom 19.

November deutlich, die sozusagen die Artikulationsbasis westlicher Staatsräson, global weitergeschrieben, kenntlich machte – dieser 11. September fungiert als Pauschallegitimator nach innen und nach außen. Bislang allemal gebrauchte menschenrechtliche Argumente, so sehr sie interventionistisch missbraucht worden sind, haben offenkundig ausgedient. Sicherheit westlicher Interessen zählt. In dieser Sichtweise gehen äußere Sensibilitäten à la Tschetschenien oder Folter in der Türkei ebenso unter wie innere Sensibilitäten sicherheitspolitisch nicht eindeutig fassbarer Menschenrechte. In Sachen der Anti-Terrorismus-Pakete handelt es sich nämlich nahezu durchgehend um gesetzliche Ermächtigungen exekutiver Behörden, die schrittweise schon seit längerem normiert worden sind. Die Vorlagen zu deren weiterer Vorwärts-Verrechtlichung sind offenkundig weitgehend aus den wohl vorbereiteten Schubladen gezogen worden. Damit die Zeit der Pauschallegitimation durch den 11. September nicht verstreiche, werden alle möglichen Verdächtige vorgelegt. Alle BürgerInnen, insbesondere alle AusländerInnen sind potentiell verdächtig. Die Unschuldsvermutung muss entsorgt werden. Informationen sind noch und noch zu sammeln. Diese sind dann auch zwischen den allemal zuständigen Behörden freizügiger zu tauschen. Exekutive Eingriffe sind vor aller gesonderten Legitimation zu erlauben. Und so bürger- und menschenrechtlich beliebig weiter und so sicherheitsbürokratisch ex- und intensiver und so fort. Die neuen Gesetze treiben die Ausdehnung sicherheitsbürokratischer Grob- und Feingriffe weiter, die mit der Begründung des „Systems Innerer Sicherheit“ im Jahre 1972 ansetzte¹ und dann in all den weit gesteckten Gesetzen rechtlich geadelt wurde, die ironischerweise dem Volkszählungsurteil des Verfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 folgten.²

4. In einem solchen optimalen Legitimationszusammenhang, in dem nahezu nichts mehr penibel begründet und in seinen bürgersichernden, aber auch bürgerverunsichernden Kosten mehr kalkuliert werden muss, versteht es sich dann schier von selbst, dass rechtliche Veränderungen wie der § 129a StGB – verabschiedet in der Panik des Antiterrorismus der 70er Jahre –, die einem liberalen Strafrecht- und Strafprozessrecht zuwiderlaufen und die Unabhängigkeit der Judikative erheblich einschränken,

1 vgl. Busch, H. u.a.: Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt, New York 1985

2 vgl. durchgehend die Dokumentation und Diskussion dieser Gesetze in den einschlägigen Ausgaben von Bürgerrechte & Polizei/CILIP ab 1985

nicht nur erhalten, sondern durch einen zusätzlichen strafrechtlichen Schelmen, den § 129b StGB, ergänzt werden. Ja dass, um die Schelmenhaftigkeit noch zu übertrumpfen, auch noch die Kronzeugenregelung erneuert wird, die nur eines bringt: die Aushebelung von erkennendem Gericht und Verteidigung als mitbestimmenden Faktoren im vollends erreichten Ungleichgewicht solcher Strafverfahren.

5. Noch mehr schlagen die institutionellen Änderungen im Bereich der Polizei und der Geheimdienste durch. Nicht nur wurde der aus gutem bürgerrechtlich demokratischen Grund lange umstrittene Verfassungsschutz zum „rocher de bronze“, zum ehernen Fels der inneren, Bürger ausspähenden Sicherheit. Vielmehr wird die ohnehin sichtbare Entwicklung des Bundesgrenzschutzes zur Nahezu-Bundespolizei fast abgeschlossen. Außerdem werden dem Bundeskriminalamt Kompetenzen eingeräumt, die es – ohne dass dem seine seitherigen „Leistungen“ entsprächen – weiter zur schwer kontrollierbaren Superbehörde ausbauen. Schließlich kommt hinzu, den allgemeinen Kontrollabbau selbst im Rahmen der Exekutive schier vervollständigend, dass die schon herkömmlich aufgrund moderner Datenverarbeitung schwer kontrollierbare Zusammenarbeit von „Intelligence Services“ und exekutiver Polizei weiter, jedenfalls formal, in Richtung der Gestapo installiert wird.

6. Die Umfunktionierung der Grund- und Menschenrechte zu staatlichen Eingriffsrechten, um die Bürger über und jenseits ihrer durchlöchernten Rechte zu sichern, wird, bezogen auf Ausländerinnen und Ausländer, zum Skandal. Mit den rechtlichen Änderungen, die sich in ihrer Mehrzahl an die Adresse von Ausländerinnen und Ausländern richten, wird nicht nur realistisch kommentiert, was es mit dem „Bündnis für Toleranz“ auf sich hat, das derselbe Innenminister anführt, der nun die Sicherheitsgesetze charaktermaskig vertritt; mit dieser Zuspitzung auf die AusländerInnen wird nicht nur deutlich, was die Bundesrepublik hinfort von Einwanderern halten und wie sie diese behandeln wird. Vielmehr wird mit solchen gesetzlichen Vorgaben, die das menschenrechtsgerechte Leben von AusländerInnen ohne Not ungeheuer beschneiden, Ausländerfeindlichkeit geradezu produziert (um diese dann später bei „Rechts-extremen“ zu bekämpfen, können dann bequem zusätzliche Gesetze stranguliert werden).

7. Innere Sicherheit, ohnehin heute wieder deutlicher als zuvor mit nach außen gerichteten Sicherheitsleistungen gekoppelt – auch das ist ein zusätzliches, mutmaßlich weiterwucherndes Erbe der einseitigen Reak-

tionen auf den 11. September –, hat selbstredend erhebliche Auswirkungen auf die EU. Im Zentrum weiterer EU-bezogener Aktivitäten mit kräftigem bundesdeutschen Einsatz steht der in der Fülle seiner Anlässe noch nicht abschließend behandelte Europäische Haftbefehl. Der Haftbefehl, so zitiert die FAZ vom 8.12.2001 einen „ranghohen Diplomaten“, „ist schlechthin das Symbol für Europas Reaktion auf die Terroranschläge.“ Der EU-Haftbefehl, seinerseits seit längerem in der Diskussion, erhöht die exekutivischen Eingriffe, ohne dass das schwache Pflänzlein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, symbolisch wie es verabschiedet worden ist, auch nur die geringste Rolle spielte. Als ob es in der EU nicht ohnehin an zureichendem Rechtsschutz der eigenen Bürgerinnen und Bürger mangelte, verabschieden deren Minister auch noch eine neue „Terrorismus-Definition“. Deren Sinn besteht – zusammen mit den weiterhin geltenden bundesdeutschen Definitionen „terroristischer Vereinigungen“ – nicht zuletzt darin, die eigenen Bürger, wenn sie beispielsweise für die etablierte Politik nicht akzeptabel in Göteborg oder Genua demonstrieren, zur europäischen Staatsräson zu bringen.

8. Gerade in der Bundesrepublik wird der „Rechtsstaat“ nicht zuletzt im Zusammenhang mit den neuen Gesetzespaketen hoch gehandelt. Es handelt sich jedoch um nichts anderes als einen in der Tat verbotswürdigen Falsch(münz)handel. Jede einzelne gesetzliche Änderung wie alle Änderungen insgesamt folgen nur einer Logik: die Berechenbarkeit staatlichen Handelns für die Bürgerinnen und Bürger aufzulösen, Rechtssicherheit also abzubauen und die Willkür der Exekutive bis zum Fast-geht-nicht-mehr zu dehnen. Das aber hat mit Rechtsstaat – selbst in der Form des Rechtsstaats des 2. deutschen Kaiserreiches – nichts mehr zu tun. Das ist gesetzlich dem Schein nach angestrichene, vom Parlament fahrlässig verabschiedete Ermächtigung der Exekutive, je nach Gusto zu handeln, also Willkür zu praktizieren.

Wie kommt es nur, das ist die Frage, die am Schluss wenigstens gestellt werden darf und muss, wie kommt es nur, dass die übergroße Mehrheit der Bevölkerung, von den eingeschüchternen Ausländerinnen und Ausländern nicht zu reden, auf diesen Abbau der Sicherheit der Grund- und Menschenrechte nicht reagiert? Und dies, obwohl all diese Gesetze, wie immer man Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger bestimmen mag, nichts, aber auch gar nichts erbringen. Letzteres nachzuweisen, wäre eines eigenen Artikels wert, der im nächsten Jahr nachgeholt werden soll.

Angesichts der Eile, mit der seit September die „Anti-Terror-Gesetze“ vorgelegt und durch das Parlament gejagt werden, sah sich auch Bürgerrechte & Polizei/CILIP gezwungen, kurzfristig die Planung zu ändern, um sich mit den Wegen und Irrwegen der Terrorismusbekämpfung zu befassen. Dokumente und Materialien hierzu finden sich auch auf unserer Homepage (www.cilip.de/terror). Das im Editorial der letzten Ausgabe angekündigte Schwerpunktthema „Überwachung von Informations- und Kommunikationstechnologien“ musste nicht aufgehoben, aber doch auf das erste Heft des Jahres 2002 aufgeschoben werden.

Wolf-Dieter Narr lehrt Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin und ist Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Mit Schily in den Überwachungsstaat

Kampf gegen Terror lässt Sicherheitsträume wahr werden

von Katina Schubert

Es vergingen nur Stunden nach den Terroranschlägen in New York und Washington am 11. September, bis der sozialdemokratische Bundesinnenminister Otto Schily der bundesdeutschen Öffentlichkeit mitteilte, die bestehenden Gesetze reichten zur Bekämpfung von Terrorismus nicht aus. Ein ganzes Arsenal neuer gesetzlicher Maßnahmen sei notwendig. Eine Antwort auf die Frage, was diese zur Bekämpfung von derartigen Anschlägen beitragen können, blieb er bislang schuldig.

Flugs präsentierte er als Sofortmaßnahmen zwei gesetzliche Initiativen, die längst in den ministerialen Schubladen gelagert waren: 1. die Ergänzung des Strafgesetzbuchs um einen § 129b. Dieser soll die Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung in einer weltweit tätigen terroristischen Vereinigung unter Strafe stellen, auch wenn weder die verdächtigen Personen noch die entsprechenden Organisationen in der Bundesrepublik aktiv sind. 2. Ein Gesetz zur Abschaffung des Religionsprivilegs im Vereinsrecht. Damit sind religiöse Vereinigungen nicht mehr vor Verboten geschützt, wenn von ihnen Aufrufe zu Gewalt oder vermeintliche oder tatsächliche verfassungsfreundliche Bestrebungen ausgehen.

Der konservativen Opposition reichte das bei weitem nicht. Kurz vor den Attentaten hatte ihr Rechtspolitiker Rupert Scholz die Debatte um Inlandseinsätze der Bundeswehr neu aufgerufen. Sie erfreute sich nach den Terroranschlägen neuer Beliebtheit und wurde noch von der Forderung nach einem Nationalen Sicherheitsrat getoppt. Der SPD-Politiker und Vorsitzende des Verteidigungsausschusses im Bundestag, Helmut Wiczorek, forderte gar eine Nationalgarde aus speziellen Bundeswehreinheiten, der GSG 9 und Katastrophenschutzabteilungen. Auch die 1999

ausgelaufene Kronzeugenregelung sollte schleunigst wieder eingeführt werden.

Der „globale Terrorismus“, wie er sich am 11. September gezeigt habe, habe eine neue Sicherheitslage geschaffen, wurden Schily und Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) nicht müde zu versichern. Aufgabe und Pflicht der Bundesrepublik als Mitglied der Vereinten Nationen, der Nato, der internationalen Anti-Terror-Koalition sei es, die UNO-Resolution 1373 vom 28. September und die ebenfalls im September beschlossenen Maßnahmen des EU-Ministerrats umzusetzen. Regierung und konservative Opposition überboten sich in der Folge mit ständig neuen Vorschlägen zur Verbesserung der Sicherheitslage.

Tatsächlich präsentierten sie seitdem – immer mit Rückversicherung bei der UNO-Resolution oder den EU-Beschlüssen – längst verstaubte Ladenhüter aus den Wunschlisten der Sicherheitsbehörden nach mehr Überwachung der Bevölkerung und effektiver Ausgrenzung unerwünschter Nicht-Deutscher. Wie schon im Deutschen Herbst 1977 dient die Bedrohung durch terroristische Anschläge als Hebel, um Grundrechtseinschränkungen sowie Eingriffs- und weitere Handlungsermächtigungen für Polizei und Geheimdienste durchzusetzen. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Bürgerrechtsverträglichkeit werden im Zeichen der Krise ausgeblendet, ad acta gelegt. Ohne den Notstand auszurufen, praktizieren Regierung und konservative Opposition den Notstand und machen ihn damit faktisch zum künftigen Normalzustand. Denn keine der Maßnahmen, die jetzt im Eiltempo und ohne große öffentliche Diskussion durch die parlamentarischen Beratungen gejagt werden, sind ohne weiteres rückholbar, selbst wenn Teile der neuen Gesetze befristet werden. Noch nie wurden Kompetenzerweiterungen der Sicherheitsbehörden rückgängig gemacht. Im Gegenteil hat man sich daran gewöhnt: an verdeckte Ermittlungen der Polizei, an Telefonüberwachungen, Lauschangriffe, den Verfassungsschutz bei Ermittlungen gegen Organisierte Kriminalität. Fingerabdrücke und andere biometrische Daten werden nicht gelöscht, wenn sie erst einmal sämtliche Ausweispapiere zieren. Und auf zentrale Referenzdateien – so es sie geben wird – werden die Sicherheitsbehörden unabhängig von der Terrorismusfahndung schon gar nicht verzichten wollen – schon aus Bequemlichkeitsgründen.

Als die Spuren der US-amerikanischen FahnderInnen kurz nach den Anschlägen in die Bundesrepublik, vornehmlich nach Hamburg und Nordrhein-Westfalen führten, gab es für Schily und seine Getreuen in

den Ländern kein Halten mehr. Mutmaßliche islamistische Terroristen aus dem Netzwerk Al Qaida sollen als „Schläfer“ Rückzug und Ruhe in Deutschland gefunden haben. Den offiziellen Verlautbarungen der Ermittlungsbehörden zufolge haben mindestens zwei der Piloten vom 11. September in Hamburg völlig legal gelebt, dort studiert, waren sozial eingebunden.

Das Land ging auf Schläfersuche. MigrantInnen und Flüchtlinge fanden sich unter Generalverdacht wieder. Insbesondere schwarzhaarige und bärtige Männer zwischen 20 und 30 gelten seitdem als potentiell verdächtig. Bekennen sie sich dann noch als Muslime und gehen einem technischen Studium nach, herrscht höchste Alarmstufe nicht nur bei den Sicherheitsbehörden, sondern auch in der Bevölkerung.

Ausländerrechtsverschärfungen

Die Innenminister griffen zu alt bekannten Instrumentarien. Sie riefen nach Verschärfungen des Ausländer- und Asylverfahrensgesetzes und sie starteten in den Ländern Rasterfahndungen nach männlichen Studierenden zwischen 20 und 30 ohne Kinder, aber wahrscheinlich muslimischen Glaubens. Mehr Anhaltspunkte haben die Behörden nicht. Jetzt stehen sie vor riesigen Datenbergen, mit denen sie wenig anzufangen wissen. In Brandenburg dämmerte es der Landesregierung, dass die Durchgerasterten just dem Profil von Menschen entsprechen, die sie eigentlich braucht, um sie in die islamistisch-fundamentalistischen Szenen einzuschleusen.¹ Die Rasterfahndung als Rekrutierungsmethode für den Verfassungsschutz?

Die öffentliche Diskussion um ein Einwanderungsgesetz findet von Stund an unter völlig veränderten Vorzeichen statt. Wichtig ist seitdem nicht mehr, ob und wie viele hochqualifizierte Menschen zum Wohle der deutschen Wirtschaft angeworben werden dürfen, sondern wie die Migrations- und Asylpolitik zur vermeintlichen Terrorbekämpfung eingesetzt werden kann. Dabei verfolgen Regierung – einschließlich des kleinen grünen Koalitionspartners – und konservative Opposition unisono ein auf Repression und repressive Prävention setzendes Konzept: alle MigrantInnen und Flüchtlinge könnten TerroristInnen sein oder terroristische Vereinigungen kennen oder unterstützen. Der Generalverdacht

¹ Berliner Morgenpost v. 11.10.2001

genügt, um wesentliche rechtsstaatliche Prinzipien wie die Unschuldsvermutung und die Verhältnismäßigkeit der Mittel für Nicht-Deutsche außer Kraft zu setzen. In ihrem Entwurf eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 7. November 2001 verlangt die rot-grüne Bundesregierung dem Bundestag ab, das Ausländer- und Asylrecht massiv zu verschärfen, ohne dass die Notwendigkeit der Maßnahmen für die Terrorbekämpfung nachgewiesen ist.

Anerkannte Flüchtlinge dürfen künftig ausgewiesen werden, wenn „aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist“, dass sie terroristische Aktivitäten entfalten oder unterstützen oder andere schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Bislang war eine strafrechtliche Verurteilung zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe Voraussetzung, um anerkannt politisch Verfolgte ausweisen zu können. MigrantInnen sollen regelmäßig ausgewiesen werden oder gar nicht erst einreisen dürfen, wenn sie falsche Angaben zu ihrer Identität, zu früheren Aufenthalten in der Bundesrepublik oder über Verbindungen zu Personen oder Organisationen machen, welche der Unterstützung terroristischer Aktionen verdächtig sind.

Fingerabdrücke und Sprachaufzeichnungen von Asylsuchenden sollen auch nach Abschluss des Asylverfahrens zehn Jahre lang aufgehoben werden. Selbst in der Begründung macht sich die Regierung gar nicht die Mühe, einen Bezug zur Terrorismusbekämpfung herzustellen. Es geht ihr vor allem darum, abgelehnte AsylbewerberInnen und illegal eingereiste Menschen schnell abschieben zu können und die Fahndungsarbeit zu erleichtern. Das BKA bekommt einen automatischen Zugriff auf die Daten.

Die Ausländerbehörden und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) sollen von sich aus Erkenntnisse aus den Befragungen von MigrantInnen und Asylsuchenden an die Geheimdienste weitergeben, wenn sie den Verdacht haben, die betreffenden Menschen könnten irgendwie Verbindung zu terroristischen Organisationen haben. Die Ausländerbehörden und das BAFl werden so zu verlängerten Armen des Verfassungsschutzes. Das kann für die betroffenen Personen dramatische Auswirkungen haben, wenn der Verfassungsschutz ihre personenbezogenen Daten z.B. an ausländische Geheimdienste weitergibt.

Schon jetzt ist die nicht-deutsche Bevölkerung datenmäßig wie keine andere erfasst. Das Ausländerzentralregister (AZR) gibt Auskunft über

fast jede Lebensregung, der dort gespeicherten Menschen. Bei konkreten Verdachtsmomenten haben die Strafverfolgungsbehörden jederzeit darauf Zugriff. Doch das reicht der Regierung nicht mehr. Künftig dürfen sich Polizei und Geheimdienste online aus dem Datenfundus des AZR bedienen. Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen sollen künftig fälschungssicher werden, indem biometrische Daten verschlüsselt in den Ausweispapieren festgehalten werden. Welche Daten das sind und ob darüber eine zentrale Referenzdatei geführt wird, regelt das Gesetz nicht. Darüber entscheidet der Bundesinnenminister per Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

Ausbau der Sicherheitsapparate

Die große Koalition benutzt MigrantInnen und Flüchtlinge in der Sicherheitspolitik als Versuchskaninchen, um auszutesten, wie viel Überwachungsstaat durchsetzbar ist. Zielscheibe der Überwachung können über kurz oder lang alle BewohnerInnen dieses Landes werden. Dazu bauen Bundesregierung und die meisten Länderregierungen ihre Sicherheitsapparate, die Polizeien und die Geheimdienste aus und schaffen neue Befugnisse.

Nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz ist künftig das Bundeskriminalamt (BKA) originär für die Bekämpfung von Angriffen auf Datennetze zuständig, wenn sicherheitsempfindliche Bereiche des Bundes betroffen sind. Außerdem darf das BKA in seiner Funktion als kriminalpolizeiliche Zentralstelle künftig an den Länderpolizeien vorbei Informationen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen einholen. Diese Informationserhebungen sind keinerlei Kontrolle unterworfen. Das ist weniger als von Schily ursprünglich geplant, denn eigentlich wollte er dem BKA das Recht zu Initiativermittlungen ohne jeden Anfangsverdacht einräumen. Doch auch mit dieser Regelung begibt sich das BKA in die Grauzone von Vorfeldermittlungen ohne konkreten Verdacht. Das ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: das Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten wird im Fall von Vorfeldermittlungen unterlaufen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einzelner Personen, also das Recht der Einzelnen, über die Erhebung und Verwendung der eigenen Daten zu bestimmen, kann eingeschränkt werden, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt.

Der Bundesgrenzschutz (BGS) bekommt gestaffelte Betätigungszonen. Entlang der Landgrenze darf er weiter in einem 30 km-Streifen poli-

zeilich tätig werden, z.B. Schleierfahndungen zur Ergreifung von Flüchtlingen durchführen. Ab der Seegrenze ist die Zone auf 50 km ausgeweitet, damit der BGS zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht baden muss. Reicht auch die 50 km-Zone nicht, um einen ausreichend großen Landstreifen zu bekommen, gilt eine 80 km-Zone. Künftig darf der BGS nicht nur Personen anhalten und befragen, sondern auch ihre Ausweise kontrollieren. Ein konkreter Tatverdacht muss nicht vorliegen. Es handelt sich offenbar um ein weiteres Element in der Strategie, Vorrats-Datenberge anzulegen.

Mehr Überwachung

Die rot-grüne Bundesregierung pflegt nicht erst seit den Terroranschlägen vom 11. September ein unkritisches Verhältnis zu erheblichen Grundrechtseingriffen durch Telefonüberwachungen sowie zu den Geheimdiensten. Auch unter rot-grün bleibt die Bundesrepublik Weltmeisterin der Telefonüberwachung. Schon vor dem 11. September wurde das G 10-Gesetz novelliert. Und ebenfalls vorher hat die Regierung eine Änderung der Strafprozessordnung² geplant, mit der sie den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einräumen will, auch nach Ablauf dieses Jahres Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, insbesondere zur Beschaffung von Beweismitteln, zur Bestimmung des Standortes von Beschuldigten zur Tatzeit oder zur Ermittlung ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, verlangen zu können. Die Auskunftsanordnung sei wichtig, um Datennetzkriminalität zu bekämpfen, heißt es in der Gesetzesbegründung. Am 24. Oktober hat die Regierung überdies eine Rechtsverordnung zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜV) beschlossen, die die (technische) Umsetzung der Überwachung regelt. Damit können die Sicherheitsbehörden künftig nicht nur wie bisher Telefone abhören, sondern auch Mobiltelefon-Gespräche, Faxe, E-Mails und SMS-Textnachrichten auf Handys abhören oder mitlesen. Voraussetzung ist der Verdacht bestimmter schwerer Straftaten und eine entsprechende richterliche Anordnung.

Eine öffentliche Auseinandersetzung um den Sinn der Maßnahmen, ihren Erfolg im Sinne der Kriminalitätsaufklärung, findet nicht statt. Noch weniger wird über die Arbeit der Geheimdienste diskutiert. Es ist

2 BT-Drs. 14/7008 v. 1.10.2001

noch nicht lange her, da forderte die Regierungspartei Bündnis 90/Die Grünen deren Abschaffung. Das mag heute politisch nicht durchsetzbar sein. Aber es darf schon gefragt werden, warum die Geheimdienste angeblich von den Terroranschlägen vom 11. September überrascht wurden, warum sie nichts wussten oder wenn sie was wussten, warum ihnen die verantwortlichen Regierungen keinen Glauben schenkten. Was passiert mit den Millionen von Datensätzen, die die westlichen Geheimdienste, allen voran die US-amerikanische NSA, aus der Telekommunikationsüberwachung gewinnen? Wieso hat die CIA Ossama bin Laden und die afghanischen Taliban jahrelang hoch gepöppelt, um dann jegliche Kontrolle zu verlieren? Wieso lassen die Regierungen ihre Geheimdienste immer wieder an der langen Leine laufen und auf eigene Rechnung agieren?

Ohne auch nur eine diese Fragen beantworten zu können, will die Bundesregierung die Befugnisse der Geheimdienste ausweiten. Alle bundesdeutschen Geheimdienste sollen personenbezogene Daten bei Post- und Telekommunikationsdienstleistern abrufen dürfen – auch der BND, der damit als Auslandsgeheimdienst auch im Inland arbeiten darf, sofern irgendein grenzüberschreitender Bezug gegeben ist.

Verfassungsschutz und BND dürfen auch bei Banken, Finanzdienstleistern und Luftfahrtunternehmen personenbezogene Informationen über Geld- und Reisebewegungen einholen. Damit können die Geheimdienste das Kommunikations-, Finanz- und Reiseverhalten einzelner Personen umfassend überwachen und Bewegungs- sowie Kommunikationsprofile erstellen. Unbeteiligte Dritte geraten in die geheimdienstliche Beobachtung, da auch die personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen von beobachteten Personen erhoben werden. Damit werden alle hier lebenden Menschen potentiell zum geheimdienstlichen Beobachtungsobjekt.

Die Geheimdienste greifen damit tief in die Grundrechte von Personen ein, die nicht im strafrechtlichen Sinne verdächtig sind. Die Logik der Maßnahmen folgt der von rot-grün vertretenen Linie, im Kampf gegen den globalisierten Terror sei alles erlaubt – vom Krieg gegen andere Völker bis zur weitgehenden Überwachung der eigenen Bevölkerung.

Katina Schubert ist Journalistin und Vorstandsberaterin der PDS-Bundestagsfraktion.

Anti-Terror-Programme der Länder

Mehr Geld, mehr Stellen, neue Gesetze

Fast alle Bundesländer haben seit September Sicherheitspakete geschnürt oder sind gerade dabei. Hier ein Überblick.

Bayern will bis 2006 zusätzliche 391 Mio. DM in die Sicherheit investieren: Die Polizei erhält 650 neue Stellen, das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) 50, die Justiz – d.h. die Staatsanwaltschaft und die Gefängnisaufsicht – 80, die Finanzprüfung der Steuerverwaltung 50, die Ausländerbehörden erhalten 40. Allein 147 Mio. DM will die bayerische Regierung für polizeiliche Technik ausgeben: Videoüberwachung, gepanzerte Fahrzeuge, operative Einsatztechnik, DNA-Analyse. **Hessen** spendiert – verteilt über drei Jahre – 400 Mio. DM. Die Polizei bekommt 350 neue Stellen (Wachpolizei 250, Verwaltungsangestellte 100), das LfV 20. In neue polizeiliche Informationstechnik fließen 250 Mio. DM.

Baden-Württemberg bewilligte insgesamt 57 Mio. DM. Davon entfallen 10 Mio. auf Observationstechnik und 5,7 Mio. auf die personelle und technische Ausstattung für Rasterfahndungen. Das LfV bekommt 15 neue Stellen, die vor allem mit Islamspezialisten besetzt werden sollen. Im **Saarland** fließen zusätzliche 4,5 Mio. DM in die Sicherheit. Aus **Rheinland-Pfalz** sind keine besonderen Maßnahmen bekannt.

Hamburg investiert zusätzlich 1 Mio. DM. In **Bremen** werden Polizei und LfV auf jeden Fall von Kürzungen verschont. Bei Bedarf sollen sie zusätzlich bis zu 5 Mio. DM erhalten. **Schleswig-Holstein** investiert 25 Mio. DM: Davon erhält das LfV mehr Personal u.a. für Internetrecherchen und die Regelanfrage bei EinbürgerungskandidatInnen. Eine neue Observationsgruppe sowie eine Arbeitseinheit „Islamismus“ werden aufgebaut. Auch das LKA erhält mehr Personal (drei Buchhalter, 12 Angestellte für Datenerfassung und Rasterfahndung). **Niedersachsen** schafft je 60 neue Stellen bei Staatsanwaltschaft und Finanzbehörden sowie 28

bei Staats- und Verfassungsschutz. Das Paket kostet 22,1 Mio. DM. Für die kommenden Jahre ist von insgesamt 200 Mio. die Rede.

Nordrhein-Westfalen will 35 Informatikspezialisten und 60 Staatsschützer bei der Polizei neu anstellen. Beim LfV will man 71 neue Stellen schaffen u.a. für die Observationseinheit und für Islamexperten. Das LfV will verstärkt V-Leute und nachrichtendienstliche Mittel einsetzen. Für dieses Jahr sind Zusatzkosten von 36 Mio. DM veranschlagt, in den nächsten fünf Jahren sollen es insgesamt 370 Mio. DM werden.

Berlin hat bereits kurz nach den Anschlägen 50 LKA-Mitarbeiter zum Verfassungsschutz versetzt. Letzterer erhält von den 13 Mio. DM des Sofortprogramms vom 18. September 1,3 Mio. (Sachmittel für Telefonüberwachungen, für Observationstechnik und die Bezahlung von „freien Mitarbeitern“). Der Löwenanteil dieses ersten Pakets deckt jedoch die Kosten des Objekt- und Personenschutzes der Hauptstadt. Am 30. Oktober bewilligte der Senat weitere 2,7 Mio. DM für Feuerwehr und Polizei (u.a. für die technische Ausstattung des LKA).

Unter den neuen Ländern gibt sich nur **Mecklenburg-Vorpommern** sparsam. Der Haushalt ist verabschiedet, neue Gelder gibt es nicht. **Brandenburg** dagegen hatte schon vor den Anschlägen 30 neue Stellen beim LfV bewilligt. Das im Oktober beschlossene Zusatzpaket sollte ursprünglich 73 Mio. DM kosten. Der Doppelhaushalt 2002/3 wird nun aber „nur“ um 36 Mio. aufgestockt, wovon 23 Mio. an das Innenministerium gehen. Vorgesehen sind mehr Stellen beim LfV, beim LKA und bei den Polizeipräsidien (u.a. mehr Observationskräfte). Auch **Sachsen** schafft neue Stellen beim LfV, hält deren Zahl aber geheim. Mehr Personal gibt es hier auch für die Kriminal- und die Bereitschaftspolizei. Eine Wachpolizei wird aufgebaut. **Sachsen-Anhalt** bedenkt Polizei und LfV mit acht Mio. DM. Davon sollen u.a. 15 neue Stellen beim LfV geschaffen werden. In **Thüringen** wurde ein Programm über ca. 50 Mio. DM angekündigt. Personell verstärkt werden sollen Staatsschutz, Kripo, mobile Ermittlungen sowie Finanzermittlungen.

Mehrere Bundesländer (Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen) haben entweder bei der Polizei oder beim Verfassungsschutz Denunziantentelefone eingerichtet, bei denen Bürgerinnen und Bürger ihre „Erkenntnisse“ in Sachen „islamischer Terrorismus“ melden können.

Gerüttelt wurde einmal mehr auch am Polizeirecht: Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein führten kurzfristig Rasterfahndungspa-

ragraphen ein. Thüringen will die Videoüberwachung legalisieren, Baden-Württemberg plant präventive Telefonüberwachungen.
(Marion Knorr)

Anti-Terror-Programm des Bundes

Am 9.11.2001 billigte der Bundestag die Erhöhung der Tabak- und Versicherungssteuer zur Finanzierung des Anti-Terror-Programms der Bundesregierung im Umfang von 3 Mrd. DM. Die Hälfte der Summe geht an die Bundeswehr, das Bundesinnenministerium (BMI) wird „nur“ mit 500 Mio. DM und der Bundesnachrichtendienst (BND) mit 50 Mio. DM bedacht. Der BND soll das Geld für eine Aufstockung des Personals durch Terrorismusexperten und zum Kauf moderner Technik verwenden. Von den BMI-Mitteln erhält der Bundesgrenzschutz 241,8 Mio. DM – u.a. für den Aufbau einer Spezialeinheit zur Flugbegleitung („Skymarschalls“), für mehr Objekt- und Personenschutzmaßnahmen und eine verbesserte technische Ausstattung. Insgesamt ist die zusätzliche Einstellung von 1.450 Polizisten, 100 IT-Spezialisten und 470 Verwaltungsangestellten vorgesehen. Das Bundeskriminalamt bekommt 85,3 Mio. DM für 244 neue Stellen in den Bereichen Ermittlung/Analyse/Auswertung und Personenschutz, im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie für Europol. Zudem wird das Amt technisch aufgerüstet, u.a. durch den Kauf von 10 Panzern. Weitere Mittel dienen z.B. der Anmietung konspirativer Wohnungen sowie der Verstärkung der Zentralstelle für Geldwäscheangelegenheiten. Der Etat des Bundesamtes für Verfassungsschutz wird um 18,972 Mio. DM erhöht, um – so die offizielle Erklärung – verstärkt terroristische Aktivitäten beim Staats- und Ausländerextremismus zu beobachten. 31,149 Mio. DM und 21 weitere Planstellen bekommt das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik. Weitere BMI-Mittel (28 Mio. DM) fließen an die Bereitschaftspolizeien der Länder. Dem Bundesverwaltungsamt werden für die Erweiterung des Ausländerzentralregisters 18,637 Mio. DM, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Verstärkung der IT-Sicherheit und sonstiger Sicherheitsmaßnahmen 5,87 Mio. DM zugestanden. Für Zivil- und Katastrophenschutz sollen ca. 50 Mio. DM aufgewendet werden. Im BMI selbst werden mit 4,443 Mio. DM u.a. die Fachabteilungen mit Sicherheitsbezug personell verstärkt. Die Bundeszentrale für Politische Bildung bekommt 1,956 Mio. DM. Lediglich 999.000 DM stehen zur Verbesserung des „interreligiösen Dialogs“ mit den muslimischen Gemeinschaften und 501.000 DM für verstärkte Integrationsmaßnahmen für Muslime in Deutschland und Aufklärungskampagnen bereit.

(Andrea Böhm)

§ 129b und Kronzeugenregelung

Alte Instrumente in neuem Gewand

von Albrecht Maurer

Schon mit dem ersten Anti-Terror-Paket hat die Bundesregierung entschieden, das politische Strafrecht rund um den § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) auszubauen. Erneuern will sie auch die 1999 ausgelaufene Kronzeugenregelung.

„Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland.“ Dies ist der ganze Text des geplanten § 129b StGB, mit dem die Bundesregierung das Instrumentarium, das seit den 70er Jahren gegen den inländischen Terrorismus aufgebaut wurde, nun auch gegen den internationalen nutzbar machen will.¹ Grund genug, dieses Instrumentarium noch einmal unter die Lupe zu nehmen.

Der § 129a – terroristische Vereinigung – wurde 1976 eingeführt. Bis dahin hatte sich die „Terrorismusbekämpfung“ in der BRD auf § 129 – kriminelle Vereinigung – gestützt, der mit leichten Veränderungen und kurzen Unterbrechungen seit Kaisers Zeiten galt. Der Straftatbestand der „terroristischen“ Vereinigung ist ein schwererer und mit härteren Strafen bedrohter Fall der „kriminellen“. Die „Zwecke“ und „Tätigkeiten“ der terroristischen Vereinigung sollen nicht auf die Begehung von Straftaten allgemein, sondern auf bestimmte schwere Straftaten gerichtet sein, die in einem Katalog festgehalten sind. Dazu gehörten zunächst Mord, Totschlag, Völkermord, Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub sowie Brandstiftung, seit einer Verschärfung 1986 auch weitere „gemeingefährliche Straftaten“ wie „gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr“ oder „Störung öffentlicher Betriebe“. Neben terroristischen Straftaten im

¹ BT-Drs. 14/7025 v. 4.10.2001

engeren Sinne waren nun auch Formen des militanten sozialen Protests – etwa das Absägen von Strommasten – erfasst.

Kriminalisiert werden durch den § 129a nicht die im Katalog genannten Handlungen, die bereits als solche mit Strafe bedroht sind, sondern der organisatorische Zusammenhang und die Intention. Dass es sich nicht um Tat-, sondern um Täterstrafrecht handelt, zeigt sich insbesondere bei den Tatbeständen der Unterstützung und Werbung für eine solche Vereinigung. Sie ermöglichten abstruse Verfahren und Verurteilungen, die nicht im Ansatz etwas mit Terrorismus zu tun hatten: gegen Drucker, die dafür verantwortlich gemacht wurden, dass eine von ihnen hergestellte Zeitung ein Bekennerschreiben dokumentierte; gegen Buchläden oder Kneipen, bei denen diese „Druckwerke“ ausgelegt oder verkauft wurden; gegen Personen, die RAF-Embleme an die Mauern von Autobahn-Unterführungen malten... Auch da, wo Verfahren eingestellt wurden oder nur mit geringen Strafen endeten, waren die Folgen für die Betroffenen enorm. Die hohen Gerichtskosten trieben viele Projekte in den finanziellen Ruin. Bereits das Ermittlungsverfahren war häufig Strafe genug. Noch in den 90er Jahren wurde gegen 1.326 Personen ein Ermittlungsverfahren nach § 129a eröffnet, nur 38 wurden verurteilt.²

Politische Strafparagrafen sind in erster Linie Ermittlungsparagrafen. Der § 129a eignet sich hierfür vor allem, weil er mit einer Vielzahl besonderer strafprozessualer (und polizeirechtlicher) Sonderbefugnisse verknüpft ist: von der Speicherung in besonderen Dateien über die Errichtung von Kontrollstellen und die Durchsuchung ganzer Häuserblöcke, den Einsatz von V-Leuten oder verdeckten Ermittlern und die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung bis hin zur Verhängung von U-Haft – auch ohne Fluchtgefahr – und verschärften Haftbedingungen.

Zuverlässige Gerichte

Schon das alte, 1951 zur Kommunistenverfolgung erlassene politische Strafrecht hatte Staatsschutzverfahren bei speziellen Kammern von den Landgerichten aufwärts geschaffen. Das schmutzige Geschäft der politischen Justiz sollte „besonders hochwertigen Richtern“ bei „besonders

² BT-Drs. 14/2860 v. 6.3.2000

sachkundigen Stellen“ aufgetragen werden, auf dass „die Rechtsprechung in diesem Bereich besonders zuverlässig“ würde.³

Parallel zu dieser faktischen Sondergerichtsbarkeit wurde der Generalbundesanwalt (GBA) zur Schaltstelle für die Anklageerhebung in politischen Verfahren. Er kann entscheiden, ob er ein Verfahren wegen dessen besonderer Bedeutung an sich zieht, womit automatisch die Oberlandesgerichte zur ersten Instanz werden. Mit einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde 1986 die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern der Oberlandesgerichte und damit des GBA als Strafverfolgungsbehörde auch auf sämtliche im § 129a enthaltenen Katalogstraftaten – von der Geiselnahme bis zum Mastabsägen – ausgedehnt.

Die Zuständigkeiten des GBA hatten auch Folgen auf polizeilicher Ebene. Der GBA konnte seit 1973 dem Bundeskriminalamt (BKA) die Ermittlungen übertragen. Das BKA wurde damit zur Staatsschutzzentrale. Seine neue Kompetenz schlug sich u.a. in einem Personalzuwachs seiner politischen Abteilungen nieder. 1975 arbeiteten bei diesen 857 Personen, davon 144 in der erst im Jahr zuvor gegründeten Terrorismusabteilung (TE). 1991 gab es bei den Staatsschutzabteilungen insgesamt 1.425 Stellen, in der Abteilung TE 409.

„Zuverlässige“ politische Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichte bewirkten, dass die Terrorismus-Verfahren seit den 70er Jahren sich zu einer „Feindjustiz“ auswuchsen, die nicht nur für die Angeklagten, sondern auch für ihre VerteidigerInnen massive Einschränkungen ihrer Rechte zur Folge hatte. Die Durchführung der Hauptverhandlungen in speziellen Sicherheitssälen, die Durchsuchung der VerteidigerInnen, die Überwachung ihres Kontakts mit den Angeklagten gehörten nicht nur zu den Verfahren in Stuttgart-Stammheim. Einige Verteidiger in Prozessen gegen die RAF mussten schließlich selbst Verfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung über sich ergehen lassen. Ein wild gewordenes Parlament hat in den 70er Jahren die Einschränkung von Verteidigungsrechten teilweise gesetzlich festgeschrieben: die Beschränkung der Zahl und die Vereinfachung des Ausschlusses von VerteidigerInnen, das Verbot der Mehrfachverteidigung etc.

3 so ein Vertreter des Bundesjustizministeriums, zit. n. Brünneck, A. v.: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1968, Frankfurt/M. 1978, S. 225

Ausländische „terroristische Vereinigung“

Gründe dafür, dieses in den 70er und 80er Jahren geschaffene politische Straf- und Strafprozessrecht wieder zu beseitigen, hätte es seit langem gegeben. Die RAF, aber auch die Revolutionären Zellen (RZ) existieren schon lange nicht mehr, die Recht gewordene Feinderklärung hatte ihren Gegenstand verloren. Mit dem Amtsantritt der rot-grünen Regierung wuchsen die Erwartungen auf eine Abschaffung der §§ 129 und 129a, um so mehr, als die Grünen selbst dies immer wieder gefordert hatten.

Dass dies nicht geschah, liegt zunächst an einer gemeinsamen Maßnahme des Rates der Innen- und Justizminister der EU von 1998, die von allen Mitgliedstaaten die Einführung von Straftatbeständen der „kriminellen Organisation“ forderte. Die EU-Staaten verpflichteten sich, „Mitglieder krimineller Vereinigungen zu verfolgen – unabhängig davon, an welchem Ort der EU sich die eigentliche Operationsbasis dieser Gruppe befindet bzw. wo sie agiert. Konkret heißt das, dass deutsche Strafverfolgungsbehörden beispielsweise das Mitglied eines finnischen Schmuggler- oder eines griechischen Fluchthelferrings oder aber der baskischen ETA hierzulande verfolgen können – obwohl klar ersichtlich ist, dass die Bundesrepublik nicht zu deren Aktionsfeld zählt.“⁴ Seit längerem kursieren Pläne für einen § 129b, der diese Verfolgung von ausschließlich ausländischen kriminellen oder terroristischen Vereinigungen ermöglichen sollte. Immerhin hätte trotz der EU-Steilvorlage weiter die Chance bestanden, zumindest die Tatbestände des Werbens und der Unterstützung aus den §§ 129 und 129a zu streichen.

Die jetzt vorgeschlagene Version eines § 129b geht über die ursprüngliche weit hinaus. Sie macht nicht mehr an den Grenzen der EU halt, in deren Rahmen sich – bei aller Kritik an der Art, wie das geschieht – ein gemeinsamer Rechtsraum entwickelt. Ihr Ziel besteht nicht mehr nur darin, die Rechtshilfe zwischen EU-Staaten dadurch zu erleichtern, dass das Hindernis der beidseitigen Strafbarkeit beseitigt wird.

Die Formulierung des § 129b im ersten Anti-Terror-Paket soll zwar vordergründig dazu dienen, die Hintermänner der Attentate vom 11. September zu verfolgen. Faktisch lässt sie sich aber auf jedwede bewaffnete Organisation in irgendeinem Staat der Welt beziehen – unab-

⁴ Holzberger, M.: Steilvorlage aus Europa, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 66 (2/2000), S. 75-79 (77f.)

hängig von der Frage, ob deren Tätigkeit einen legitimen Widerstand gegen ein unterdrückerisches Regime darstellt oder eben terroristisch ist. Die Bundesanwaltschaft wäre damit theoretisch für Delikte z.B. auf Sri Lanka zuständig, die Oberlandesgerichte müssten darüber urteilen.

Praktisch wird der § 129b noch weniger Urteile bewirken als der § 129a. Die Bundesanwaltschaft müsste dafür im Ausland, d.h. auf dem Rechtshilfeweg, Beweise beschaffen, dass die betreffende Organisation im Lande x überhaupt eine solche Vereinigung darstellt, welche Struktur sie hat, welche Rolle die Angeklagten darin haben und vor allem: dass es sich hierbei um Terroristen und weder um eine Bürgerkriegspartei noch um einen zwar bewaffneten, aber legitimen Widerstand handelt. Eine solche Beweiserhebung, womöglich noch in einem Staat, zu dessen regelmäßigen Fahndungsmethoden die Folter gehört, dürfte selbst bedenkenlose politische Strafverfolger vor Probleme stellen. Zu erwarten ist vielmehr, dass die Regelung zu willkürlicher Verfolgung bestimmter politischer „Ausländervereinigungen“ und zu ebenso willkürlichen ausländerrechtlichen Maßnahmen führt. Nicht umsonst will das zweite Anti-Terror-Paket Ausweisungen bereits ermöglichen, wenn gegen eine Person der Hauch eines Verdachtes der Unterstützung des „internationalen Terrorismus“ vorliegt.

Kronzeugen

Mit Angeboten eines Strafnachlasses werde ein „Anreiz zu falschen Verdächtigungen und Denunziationen“ gegeben. „Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Kronzeugen“, verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Einschränkung des Legalitätsprinzips – das waren die zutreffenden Argumente, mit denen die innenpolitischen Sprecher von SPD und Grünen im November 1999 ihren Entschluss begründeten, die 1989 beschlossene Kronzeugenregelung auslaufen zu lassen.⁵

Tatsächlich war die Geschichte der Regelung unmittelbar mit der Erwartung verbunden, Beweisschwierigkeiten und mangelnde Fahndungserfolge bei der Terrorismusbekämpfung ausgleichen zu können. 1972, 1975 und 1977 waren erste Entwürfe gescheitert. Beweisnot in den RAF-Verfahren und anhaltende Fahndungsmisserfolge – seit den Festnahmen von Adelheid Schulz, Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar 1982 war

⁵ taz v. 15.11.1999

den Ermittlern kein bedeutender Fang mehr geglückt – führten 1986 zu einer erneuten Initiative von CDU/CSU und FDP. Parallel zur Verschärfung des § 129a sollte in Artikel 3 eines neuerlichen Gesetzes „zur Bekämpfung des Terrorismus“ eine Kronzeugenregelung erlassen werden. Das Gesetz wurde im Dezember 1986 verabschiedet – dank des massiven Drucks von StrafrechtsprofessorInnen und JuristInnenorganisationen ohne den Artikel 3. Durchgesetzt werden konnte die Kronzeugenregelung erst im fünften Anlauf 1989.⁶ Das Gesetz war zunächst bis 1992 befristet, wurde aber zweimal – zuletzt bis Ende 1999 – verlängert. 1994 wurde es auch auf Delikte der „organisierten Kriminalität“ ausgedehnt.

Faktische Kronzeugen – wenn auch ohne bzw. gegen den Wortlaut des Gesetzes – gab es schon seit Beginn der Terroristenprozesse in den frühen 70er Jahren. Erinnert sei hier stellvertretend an die Rolle Jürgen Bodeux' im Verfahren um den Mord an dem ehemaligen Mitglied der Bewegung 2. Juni und Verfassungsschutz-Informanten Ulrich Schmücker in Berlin 1974. Die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft am Landgericht Berlin sorgte seinerzeit dafür, dass der zur Tatzeit 20-jährige Bodeux für seine Mittäterschaft mit einer Jugendstrafe von fünf Jahren davon kam und gegen die fünf anderen Beschuldigten aussagte.⁷

Für eine rechtsstaatliche Justiz sind Kronzeugen nicht nur inakzeptabel, weil sie das Legalitätsprinzip durchbrechen und Staatsanwaltschaft und Gericht mit zweifelhaften Aussagen aus der Patsche helfen, für die sie dann durch Strafrabatt oder -freiheit belohnt werden. Vielmehr werden derartige Handelsgeschäfte mit der Wahrheit erst denkbar vor dem Hintergrund jener oben geschilderten „Feindjustiz“, bei der eine Verurteilung um (fast) jeden Preis erreicht werden soll. Nur eine solche Justiz stellt die Betroffenen vor die Wahl, entweder einen unerträglichen Prozess über sich ergehen zu lassen, an dessen Ende sie auf nicht absehbare Zeit in Haft verschwinden – oder mit Polizei und Bundesanwaltschaft zu kollaborieren.

Die gesetzliche Kronzeugenregelung beanspruchten insbesondere die quasi im „offenen Vollzug“ in der DDR lebenden ehemaligen RAF-Mitglieder, die sich längstens von der Gruppe entfernt hatten. Ihre Aus-

6 Texte und Materialien zu den Entwürfen im Anhang von Bocker, U.: Der Kronzeuge, Hamburger Studien zur Kriminologie Bd. 9, Pfaffenweiler 1991

7 Zu diesem und weiteren Beispielen siehe Hannover, H.: Terroristenprozesse, Terroristen und Richter Bd. 1, Hamburg 1991, S. 129-156.

sagen betrafen lange zurück liegende Straftaten. Den milden Umgang der Justiz erkaufen sie sich durch die Belastung von bereits seit langem inhaftierten Ex-GenossInnen, die nunmehr erneut vor Gericht gestellt wurden. Neue Täter wurden nicht „ergriffen“.

Die in Frankfurt mitten im Berufsleben stehende Monika Haas wurde wegen des Vorwurfs, durch den Schmuggel von Waffen die Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ 1977 vorbereitet zu haben, zu fünf Jahren Haft verurteilt. Grundlage waren Aussagen von Souhaila Andrawes, einer Beteiligten der Entführung, die zunächst in Mogadischu in Haft war, dann über verschiedene Stationen 1991 nach Oslo kam, dort Asyl beantragte und schließlich nach Deutschland ausgeliefert wurde. Unter Anwendung der Kronzeugenregelung wurde sie zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt. Nach Anrechnung bisheriger Haft blieben 21 Monate. Die Kronzeugin widersprach sich in mehreren Vernehmungen gravierend, mal hatte sie Monika Haas ganz sicher nicht, mal genau erkannt. Sie widersprach auch Ermittlungsergebnissen des BKA. In der Hauptverhandlung bestätigte die physisch und psychisch angegriffene Frau nur mehr, widersprüchliche Aussagen gemacht zu haben.

Den letzten offiziellen Kronzeugen angelte sich die Bundesanwaltschaft im November 1999, zu einem Zeitpunkt, da bereits klar war, dass die Regelung nicht verlängert werden würde. Seine Aussagen belasten derzeit fünf Angeklagte im Berliner RZ-Verfahren. Tarek Mousli war dem BKA 1995 aufgefallen, nachdem Diebe Sprengstoff aus dem Keller seiner Wohnung hatten mitgehen lassen. Nach seiner ersten Verhaftung im April 1999 folgten weitere, eine nahezu ununterbrochene Telefonüberwachung, diverse Schikanen und die Drohung der Bundesanwaltschaft, ihm die Rädelführerschaft für die Berliner RZ anzulasten. Mousli akzeptierte schließlich einen Deal mit der Bundesanwaltschaft: Aussagen über die Berliner RZ-Gruppe gegen Abtrennung seines Verfahrens und einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren. Im Dezember 2000 hat das Berliner Kammergericht diesen Deal in einem äußerst freundlichen Verfahren eingehalten. Die von Mousli belasteten fünf Personen sitzen nunmehr seit zwei Jahren in U-Haft und erleben seit April das Verfahren einer Feindjustiz, die sich nur auf die Aussagen des Kronzeugen stützen kann. Vorgeworfen wird ihnen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Anschläge auf die Berliner Zentrale Sozialhilfestelle für Asylbewerber (ZSA) 1987 und die Siegestsäule 1991 – letzterer ist gescheitert –, Knie-schüsse auf den früheren Leiter der Berliner Ausländerbehörde Harald

Hollenberg 1986 und den Richter am Bundesverwaltungsgericht Günter Korbmacher 1987 – beides verjährt. Mouslis Aussagen konnten weder die beiden Durchsuchungen im Berliner Alternativzentrum Mehringhof noch die kriminaltechnischen Gutachten des BKA bestätigen. Einer der Angeklagten saß zur Zeit des Anschlags auf die ZSA in Polizeigewahrsam, im Falle der Schüsse auf Hollenberg gibt es Widersprüche zu den Aussagen des Opfers. Die Bundesanwaltschaft hält trotzdem an ihrem Zeugen fest.⁸

Das Gesetz von 1989 hat sein erklärtes Hauptziel, neue Straftaten zu verhindern, verfehlt. Die Aussagen der Kronzeugen in den genannten Prozessen dienten der Bundesanwaltschaft vielmehr dazu, Uralt-Verfahren mit hohen Strafen abschließen zu können oder – im Falle des Berliner RZ-Verfahrens – einen solchen Abschluss anzustreben.

Neue Kronzeugenregelung

Die nun angestrebte neue Regelung ist nicht erst Ergebnis von Überlegungen nach dem 11. September. Das bezeugen nicht nur die Vorlagen des Bundesrates und der CDU vom April bzw. August dieses Jahres, die derzeit Grundlage der parlamentarischen Beratung sind.⁹ Wer im November 1999 genauer hingehört hat, als die Regierung verkündete, die alte Regelung auslaufen zu lassen, wird dabei schon Pläne für eine eventuelle neue vernommen haben. Diese sollte nicht nur für Straftaten terroristischer Vereinigungen und krimineller Organisationen gelten, sondern für das ganze Strafrecht. Die rot-grüne Koalition debattiert eine Ergänzung des § 46 StGB, der die Grundsätze der Strafzumessung regelt. Beim Verhalten nach der Tat wäre nicht nur der Wille zur Wiedergutmachung strafmildernd zu würdigen, sondern auch analog zur „kleinen Kronzeugenregelung“ im § 31 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) „das Bemühen des Täters“, zu der Aufklärung geschehener und Verhinderung neuer Straftaten beizutragen.

An der Funktion von Kronzeugen in politischen Verfahren dürfte diese Regelung kaum etwas ändern. Die Übertragung auf das gewöhnliche Strafrecht jedoch birgt die Gefahr, dass Kronzeugen wie heute bereits im Drogenbereich massenweise auftauchen. „Es wird nirgends so gelogen,

⁸ zusammenfassend in Freitag v. 29.6.2001

⁹ BT-Drs. 14/5938 v. 29.4.2001 und 14/6834 v. 26.8.2001

wie vor Gericht; und es gibt kompetente Beobachter, die stellen fest, dass vor Gericht nirgends so gelogen wird wie im BtM-Verfahren.“¹⁰

Albrecht Maurer arbeitet in der Erwachsenenbildung und lebt in Göttingen.

¹⁰ Krempf, E.: Der geliebt/gehasste Kronzeuge, in: Strafverteidiger 1999, H. 1, S. 67f. (67)

Nichts zu verbergen?

Datenschutz, Sicherheitsgesetze, Rasterfahndung

von Heiner Busch

Die Rasterfahndung – jetzt zur Suche nach „Schläfern“ praktiziert – ist eine jener polizeilichen Befugnisse, die die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen durchlöchern. Woher nimmt der Bundesinnenminister die Idee, wir hätten „vielleicht .. im Datenschutz etwas übertrieben“?¹

Das Zweckbindungsgebot ist ein zentraler Grundsatz des Datenschutzes. Es besagt, dass Daten nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, für den sie auch erhoben wurden. Die Rasterfahndung steht diesem Prinzip diametral entgegen. Die Methode, der sich die deutsche Polizei seit den 70er Jahren bedient, besteht darin, Datenbestände anderer Verwaltungen oder privater Stellen nach einem bestimmten Muster miteinander abzugleichen. Im Falle der Anfang Oktober gestarteten Rasterfahndungen bedeutet das: Daten von Personen aus Ländern des Nahen Ostens, die bei Melde- und Ausländerbehörden, Hochschulen, Energie- und „Entsorgungs“-Unternehmen, bei Nah- und Fernverkehrsunternehmen oder „Kommunikationsdienstleistern“, bei Reinigungs- und Cateringfirmen oder Sicherheitsdiensten, bei öffentlichen und privaten Stellen, die sich mit Atomenergie sowie chemischen und biologischen Gefahrenstoffen befassen, bei Flughafengesellschaften, Flugschulen und Luftfahrtfirmen gespeichert sind, werden zweckentfremdet.² Sie dienen nicht mehr der Verwaltung von Hochschulangelegenheiten oder der korrekten Abrechnung der zustehenden Löhne, sondern einem polizeilichen Zweck,

¹ www.ndr.de/aktuell/usa/schily.html

² Amtsgericht Tiergarten (Berlin): Beschluss v. 20.9.2001 (Az.: 353 AR 199/01 ASOG)

für den sie nicht erhoben wurden. Die Betroffenen haben die Kontrolle über ihre Daten verloren.

Bei Rasterfahndungen geht es nur selten darum, bereits bekannte Verdächtige in den polizeifremden Datenbeständen aufzuspüren. Das Fehlen konkreter Verdachtsmomente wird durch einen Generalverdacht, ein Merkmalsraster ausgeglichen. „Verdächtig kann zunächst jeder sein, erst die Rasterfahndung beseitigt für die Mehrzahl der von ihr Betroffenen die – und sei es auch nur vagen – Verdachtsmomente.“³

Als das Bundeskriminalamt (BKA) 1979/80 nach konspirativen Wohnungen der RAF suchte, trat es zunächst an die Energieunternehmen heran. Sie mussten aus den Daten ihrer KundInnen jene heraus suchen, bei denen Rechnungs- und Lieferadresse nicht übereinstimmten oder die ihre Rechnung bar einzahlten. Dieser Datenbestand wurde sukzessive durch den Abgleich mit weiteren Fremddatenbeständen verringert. Übrig blieb ein „Bodensatz“ von Personen, deren Verhalten dem vorgegebenen Merkmalsraster entsprach. Sie lebten vergleichsweise anonym, mit wenig Behördenkontakten, verbrauchten wenig Energie und Wasser etc., so wie sich das die Polizei von den untergetauchten RAF-Mitgliedern in konspirativen Wohnungen vorstellte.⁴

Vom „Energieprogramm“ des BKA erfuhren nur die wenigsten Betroffenen, nämlich jene aus dem „Bodensatz“, bei deren Wohnungs- oder Arbeitgebern oder in deren Umfeld die Polizei auftauchte, um auf konventionelle Weise Erkundigungen über sie einzuholen. Wie viele Personen in die Rasterfahndung eingegangen waren, wie viele am Ende der Auswertung übrig blieben, wie viele konspirative Wohnungen dadurch aufgespürt werden konnten und welche Bedeutung dies für die weitere Fahndung hatte – all dies ist bis heute nicht bekannt. Soweit aus den vorliegenden Presseberichten nachvollziehbar, war Willy-Peter Stoll das einzige RAF-Mitglied, das aufgrund einer Rasterfahndung festgenommen werden konnte. (Die Festnahme Rolf Heißlers geht dagegen auf den Einsatz eines Zielfahndungskommandos zurück.) Sicher ist, dass das BKA seinen größten Fahndungserfolg gegen die RAF nicht seinen neuen Methoden, sondern dem Zusammenbruch der DDR verdankt.

3 Bäumler, H.: Informationsverarbeitung, in: Lisken, H.; Denninger, E. (Hg.): Handbuch des Polizeirechts, 3. Auflage München 2001, S. 735-911 (781)

4 Rasterfahndung – eine neue polizeiliche Fahndungsmethode, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 6 (2/1980), S. 15-20

Die Rasterfahndungen Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre hatten keine eigenständige gesetzliche Grundlage. Man hielt den Verweis auf die Ermittlungsgeneralklauseln der §§ 161 und 163 StPO für ausreichend. Seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Dezember 1983 war dies nicht mehr möglich.

Das Volkszählungsurteil und das neue Grundrecht

Das Gericht gab jenen KritikerInnen recht, die seit den 70er Jahren insitiert hatten, dass auch Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte sind. Das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, ein Kind des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Art. 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG, war geboren.

„Das Grundrecht gewährleistet ... die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu verfügen.“ Einschränkungen dieses Rechts sollten nur aufgrund eines Gesetzes möglich sein, aus dem „sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und (das) damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht“. Der Gesetzgeber habe dabei den Verwendungszweck der Daten bereichsspezifisch und präzise zu regeln. Die „Sammlung nicht anonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken“ sei mit dem Grundrecht nicht zu vereinbaren. Alle Stellen, die sich zur Aufgabenerfüllung personenbezogener Daten bedienen, haben sich „auf das zum Erreichen des Ziels erforderliche Minimum“ zu beschränken. Ein „amtshilfefester Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote“ sei „erforderlich“, Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten „wesentlich“.⁵

Seit Beginn der 70er Jahre hatte die automatisierte Datenverarbeitung bei den Polizeien und Geheimdiensten Einzug gehalten. Rechtliche Regeln hierfür gab es aber allenfalls in Form von Richtlinien, gesetzliche Grundlagen fehlten allerdings vollständig. Sie sollten nun in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren geschaffen werden. Seit Mitte der 80er Jahre erlebte die BRD eine schier nicht enden wollende Flut neuer Gesetze, die zwar in der ersten Phase noch einen Verweis auf das Urteil und das neue Grundrecht enthielten, aber an dessen „Geist“ systematisch

5 Neue Juristische Wochenschrift 1984, H. 8, S. 419-428 (422)

vorbei gingen: Landespolizeigesetze mit informationellen und „operativen“ Befugnissen, die an den ständig erweiterten Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes angepasst wurden, Strafprozessrechts-Änderungsgesetze, Geheimdienstgesetze inkl. der Regelungen für die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz, Gesetze, die die polizeiliche und geheimdienstliche Selbstbedienung an fremden Registern (Melderegister, Fahrzeugregister und insbesondere Ausländerzentralregister) festschrieben etc. Bei den Gesetzen der zweiten Welle in den 90er Jahren – von jenem „zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer Formen der organisierten Kriminalität“ (OrgKG) 1992 über das „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ von 1994 und die Gesetze für das BKA und den BGS bis hin zum Großen Lauschangriff – hat man sich den Eiertanz, die Erweiterung polizeilicher und geheimdienstlicher Vollmachten mit dem vom BVerfG geforderten überwiegenden öffentlichen Interesse zu rechtfertigen, gänzlich erspart.

Mittlerweile sind die Gesetze im „Sicherheitsbereich“ durchweg „verdatenschützer“. Sie enthalten Speicherungsfristen und Rechte auf Berichtigung und Löschung falscher oder nicht mehr notwendiger Daten. Sie enthalten sogar Bestimmungen über Auskunftsrechte, die allerdings gerade dann, wenn die Daten hinter dem Rücken der Betroffenen oder ausdrücklich geheim erhoben wurden, massiv beschränkt sind.

Das Volkszählungsurteil zwang die Gesetzgeber dazu, die Befugnisse von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten bis ins Einzelne zu verrechtlichen. Gesetze, die noch in den 70er Jahren aus nur wenigen Paragraphen bestanden, wurden dadurch zu voluminösen Bänden aufgebläht. Dies führte aber keineswegs zu der vom Verfassungsgericht geforderten Normenklarheit und Durchsichtigkeit für die BürgerInnen. Die Gründe dafür liegen zum einen darin, dass gerade die Befugnisse zur geheimen oder verdeckten Datenerhebung, welche die Geheimdienste, aber auch die „operativ“ arbeitende Polizei kennzeichnen, solchen Prinzipien systematisch widersprechen. Dadurch wird die datenschützerische Regel, dass Daten grundsätzlich offen und direkt bei den Betroffenen zu erheben sind, automatisch zur Ausnahme.

Zum anderen wurden auch die Aufgabennormen – und damit die Bestimmungen über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten – dadurch aufgeweicht, dass sich die polizeiliche und strafverfolgerische Tätigkeit mehr und mehr ins Vorfeld verlagerte. Ausdruck dessen sind nicht nur neue Aufgabennormen wie die „vorbeugende Be-

kämpfung von Straftaten“, die den polizeilichen Eingriff nicht mehr vom Verhalten der Betroffenen, sondern von einer polizeilichen Prognose abhängig machen, sondern auch eine kontinuierliche Zweckentfremdung: Daten, die zu polizeirechtlichen Zwecken erhoben wurden, sollten auch für die Strafverfolgung genutzt werden. Der Datenaustausch zwischen Polizei und Strafverfolgungsbehörden einerseits und den vollständig im Vorfeld agierenden Geheimdiensten andererseits wurde gesetzlich zementiert. Register, die eigentlich Zwecken der allgemeinen Verwaltung dienen sollten, wurden für den polizeilichen und geheimdienstlichen Zugriff geöffnet. Der auf konkrete Personen zugeschnittene Verdacht wurde ersetzt durch einen Generalverdacht.

Die nach dem 11. September vorgelegten Gesetzentwürfe erscheinen unter diesem Blickwinkel vor allem als Fortsetzung einer apparativen Entwicklung, die bereits in den 70er Jahren begann und dann gerade ab dem Volkszählungsurteil in rechtliche Formen gepresst wurde. Dass jetzt nach dem Prinzip „more of the same“ verfahren wird, kann allerdings kaum beruhigen. Schließlich beinhaltet gerade das zweite „Anti-Terror-Paket“ eine Reihe von verheerenden Dammsbrüchen. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Bundesweiten Rasterfahndungen soll nun auch das Sozialgeheimnis nicht mehr im Wege stehen. Die Asylbehörden sollen von sich aus Informationen an Polizei und Geheimdienste weitergeben, die dem Asylgeheimnis unterliegen. Vom „amtshilfefesten Schutz gegen Zweckentfremdung“, wie ihn das BVerfG 1983 gefordert hatte, bleibt hier nichts mehr übrig.

Grobe Raster, großer „Bodensatz“

Zurück zum Ausgangspunkt: Die gesetzlichen Regelungen über die Rasterfahndung wurden seit Mitte der 80er Jahre erlassen. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die polizeiliche Begeisterung für derartige Übungen weitgehend gelegt. Rasterfahndungen fanden nur noch selten statt. Sie hätten nur eine „geringe praktische Bedeutung“, so der schleswig-holsteinische Datenschutzbeauftragte Helmut Bäumler noch vor wenigen Monaten. Dass diese Methode trotzdem verrechtlicht wurde, erkläre sich aus ihrem Charakter als „Prestigeangelegenheit“.⁶

6 Bäumler a.a.O. (Fn. 3), S. 781

Bundesweite Rasterfahndungen hatten im OrgKG 1992 eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die §§ 98a und b StPO erlauben diese Methode bei Vorliegen „tatsächlicher Anhaltspunkte, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung ... begangen worden ist“, was allenfalls einen Anfangsverdacht darstellt.

Ende September fanden sich entsprechende Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder mit Ausnahme Bremens, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins. Der Landtag in Kiel wird diese Lücke in den kommenden Wochen schließen, das niedersächsische Parlament hat dies im Eilverfahren am 24. Oktober getan. Die bremische Bürgerschaft führte am Tag darauf den Rasterfahndungsparagrafen wieder ein, den sie erst Ende August aus dem Polizeigesetz gestrichen hatte. Die beiden Länder verzichten dabei sogar auf die vorherige richterliche Anordnung.

Einige Polizeigesetze, z.B. das Baden-Württembergs (§ 40), erlauben die Rasterfahndung zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ und werden so der Tatsache gerecht, dass die Betroffenen definitiv weder Verdächtige noch Störer sind. Die Mehrheit der Länder sieht die Rasterung dagegen als Maßnahme zur „Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben und Freiheit einer Person“ (§ 47 ASOG Berlin).

Für die im Oktober angelaufenen Rasterfahndungen, die allesamt auf der Grundlage der Landespolizeigesetze stattfinden, machen diese Differenzen kaum einen Unterschied. Erklärt doch etwa das Amtsgericht Tiergarten (Berlin) in seinem Beschluss vom 20. September⁷, dass angesichts des „Ausmaßes des möglichen Schadens ... an die Zeitkomponente der Gegenwärtigkeit der Gefahr keine überzogenen Anforderungen gestellt werden“ dürften – eine Absurdität, da der Begriff „gegenwärtig“ entweder eine Zeitkomponente enthält oder aber sinnlos ist.

Der Beschluss verpflichtet alle möglichen Behörden, Ausbildungs- und Arbeitsstätten, Daten über Personen aus insgesamt 15 Staaten des arabischen Raums zu liefern: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Wohnort, Familienstand, Beschäftigung, Nationalität und Religionszugehörigkeit. Das Profil der Personengruppe liest sich fast wie ein Leitfaden zur Vergabe von Green-cards: „männlich, islamische Reli-

7 Amtsgericht Tiergarten a.a.O. (Fn. 2)

gionszugehörigkeit ohne nach außen tretende fundamentalistische Grundhaltung, legaler Aufenthalt in Deutschland, keine eigenen Kinder, Studententätigkeit (technische Studienfächer), Mehrsprachigkeit, keine Auffälligkeiten im allgemeinkriminellen Bereich, rege Reisetätigkeit, häufige Visabeantragungen, finanziell unabhängig und Flugausbildung“. Deutlicher hätte man kaum ausdrücken können, dass selbst angepasstes Verhalten nicht vor polizeilicher Überwachung schützt. Allein die Auswahl des Personenkreises, dessen Daten ausgewertet werden sollen, ist diskriminierend. Da hilft es wenig, wenn die Innenminister bekunden, dies sei kein Misstrauen gegen die islamische Bevölkerung.

Bereits am Tag darauf erweiterte der Ermittlungsrichter unter demselben Aktenzeichen seinen Beschluss. Nunmehr sollten „die Merkmale der zu überprüfenden Personengruppe lediglich die Eigenschaften vermutlich islamische Religionszugehörigkeit und vermutlich legaler Aufenthaltsstatus in Deutschland umfassen.“ Damit wird die Zahl der Personen, die in die Rasterfahndung eingehen, massiv erhöht. In einer ersten Phase lieferten allein die Berliner Universitäten Daten über 900 Personen. Die 54 nordrhein-westfälischen Hochschulen übermittelten der Polizei die Daten von insgesamt 250.000 Personen, was etwa der Hälfte aller Studierender des Landes entspricht. Aus diesen wählte die Polizei bis Mitte November 10.000 „Recherchefälle“ aus.⁸ Auch in den anderen Bundesländern haben die vagen Kriterien des Profils für eine Zahl von „Treffern“ in fünfstelliger Höhe gesorgt.

Die Rasterung der Daten selbst mag den Betroffenen gar nicht auffallen. Sie „tut nicht weh“. Spätestens mit der danach beginnenden konventionellen Überprüfung der nach wie vor Unverdächtigen kann es mit der Schmerzlosigkeit schnell vorbei sein. Weil der „Bodensatz“ so hoch ist, sollen dabei Prioritäten gesetzt werden, bei der die Studierenden an oberster Stelle stehen.

Die Ergebnisse dieser massenhaften Überprüfung dürften am Ende vor allem für den Verfassungsschutz, aber kaum für die Strafverfolgung von Interesse sein. Ende Oktober jedenfalls, also nach einem Monat Laufzeit, gab es laut Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der PDS-Abgeordneten Ulla Jelpke noch keinen Verdacht, der für die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gereicht hätte.⁹

8 Frankfurter Rundschau v. 7.11.2001, taz v. 16.11.2001

9 BT-Drs. 14/7249 v. 31.10.2001

Heiner Busch ist Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Sicherheitsrisiko Nr. 1

AusländerInnen als Sündenböcke der „Terrorbekämpfung“

von Anja Lederer

Die Rechtspositionen der AusländerInnen werden mit dem zweiten Anti-Terror-Paket erneut massiv verschlechtert. Die Verschärfungen sollen unter dem Deckmantel der „Terrorbekämpfung“ durchgezogen und einer späteren Debatte um das Zuwanderungsgesetz von vornherein entzogen werden.

An vorderster Stelle stehen dabei Ergänzungen der „besonderen Versagungsgründe“. Solche Gründe ermöglichen es, selbst jenen AusländerInnen die Aufenthaltsgenehmigung oder deren Verlängerung zu verweigern, die eigentlich einen Anspruch darauf hätten, etwa weil sie mit Deutschen verheiratet sind. Dies soll nun zwingend auch dann geschehen, wenn die AntragstellerIn „die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützt.“¹

Die geplante Änderung zielt keineswegs nur auf Personen, die des Terrorismus verdächtig sind. Diesen hätte man auch bisher schon – entsprechende Kenntnis der hierzu berufenen Behörden vorausgesetzt – ein Visum versagen dürfen. Betroffen werden vielmehr – je nach politischem Gutdünken und Tagesaktualität – Angehörige bestimmter revolutionärer Organisationen, die in ihrem Heimatland mit Gewalt für politische Veränderungen kämpfen. Dem Innenausschuss des Bundesrates geht selbst

1 BT-Drs. 14/7386 v. 8.11.2001 (siehe auch unter www.cilip.de/terror)

diese Formulierung nicht weit genug.² Bei „Gefahren und Bedrohungen von derartigem Gewicht (dürfe) nicht darauf abgestellt werden, ob dem einzelnen Ausländer sein Fehlverhalten ohne jeden Zweifel nachweisbar ist.“ Visa seien schon dann zu verweigern, wenn „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Annahme“ einer solchen Gefährdung „gerechtfertigt ist“, wenn also lediglich ein leiser Verdacht besteht. Die Sicherheitsinteressen Deutschlands hätten gegenüber den Interessen der einreise- bzw. aufenthaltswilligen AusländerInnen Vorrang. In solchen Fällen könne auch ein bis dahin rechtmäßiger Aufenthalt nicht weiter hingenommen werden.

Bei Visumsanträgen – etwa zu Besuchszwecken oder zur Familiensammenführung – will der Bundesratsausschuss durch *obligatorische* Sicherheitsbefragungen in den deutschen Konsulaten prüfen lassen, ob Versagungsgründe vorliegen. Geht es nach dem Regierungsentwurf, sollen die Ausländerbehörden und Konsulate „nur“ die *Möglichkeit* erhalten, Daten der AntragstellerInnen und der Einladenden an den Bundesnachrichtendienst (BND), den Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst (MAD), das Bundeskriminalamt (BKA) und das Zollkriminalamt (ZKA) zu übermitteln. Das Bundesinnenministerium soll zusammen mit dem Auswärtigen Amt in einer Verwaltungsvorschrift festlegen, in welchen Fällen die Geheimdienste, das BKA und das ZKA diese Daten auch nach Abschluss der Sicherheitsprüfung weiter speichern und nutzen dürfen. Wer eine Sicherheitsprüfung über sich ergehen lassen muss – welche Personengruppen, aus welchen Staaten –, kann die Verwaltung selbst festlegen.

Erweiterte Definition des „Missbrauchs des Gastrechts“

Den neuen Versagungsgründen sollen auch gleiche Ausweisungsgründe entsprechen. Grundsätzlich unterscheidet das Ausländerrecht zwischen „Kann-Ausweisungen“, bei denen die Ausländerbehörden eine Ermessensentscheidung treffen und die Ausweisungsgründe gegen die familiären Bindungen der Betroffenen und ihre Integration in hiesige Verhältnisse abwägen müssen, „Regelausweisungen“, bei denen nur ausnahmsweise von einer Ausweisung abgesehen wird, und „Ist-Ausweisungen“, die zwingend erfolgen.

2 BR-Drs. 920/1/01 v. 26.11.2001 (siehe auch unter www.cilip.de/terror)

In den oben genannten Fällen (Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung etc.) will es die rot-grüne Bundesregierung nicht wie bisher bei einer Ermessensentscheidung belassen. Die Ausweisung soll regelmäßig erfolgen. Praktisch können die Behörden schon bei gängigen exilpolitischen Aktivitäten, etwa Botschaftsbesetzungen oder Straßenblockaden, eine „Beteiligung an Gewalttätigkeiten bei der Verfolgung politischer Ziele“ oder eine „Drohung mit Gewaltanwendung“ annehmen. Wie die geplanten Änderungen im Vereinsrecht dient auch die Neuregelung der Ausweisungsgründe in erster Linie der Disziplinierung von AusländerInnen, die hier nicht nur leben, sondern auch politisch aktiv sind.

Eine „Kann“-Ausweisung sieht das „Anti-Terror-Paket“ neu vor, wenn die Betroffenen nicht an „Maßnahmen“ der Behörden mitwirken oder bei falschen Angaben in einer Befragung. Falsche oder unvollständige Angaben über frühere Aufenthalte in Deutschland oder in anderen Staaten oder über Verbindungen zu „terrorismusverdächtigen“ Personen oder Organisationen im Rahmen einer „Sicherheitsbefragung“ sollen in der Regel zwingend zur Ausweisung führen.

Schließlich beabsichtigen Schily & Co. auch, die Rechtsposition politisch Verfolgter weiter zu schwächen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Abschiebung von Flüchtlingen möglich ist, sollen erweitert werden. Die Kriterien sind in gewohnter Weise vage, ihre Konkretisierung bleibt weitgehend der Exekutive überlassen. Abgeschoben werden kann, wer sich „Handlungen“ hat „zuschulde kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ oder vor der Aufnahme als Flüchtling im Ausland ein „schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen“ hat.

Auch bei den Ausweisungsvorschriften schafft es der Innenausschuss des Bundesrates, über die Vorschläge der Bundesregierung hinaus zu gehen. Eine zwingende Ausweisung erfolgt nach geltendem Recht, wenn der oder die Betroffene zu einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt wurde oder wenn sich mehrere Verurteilungen auf insgesamt drei Jahre summieren. Der Ausschuss der Länderkammer will diese Grenze nun auf zwei Jahre absenken. Wenn eine einzelne Verurteilung zwei Jahre Haft überschreitet, sollen selbst anerkannte politische Flüchtlinge ausgewiesen werden. Außerdem müsse bereits „der Verdacht der Unterstützung des Terrorismus ... regelmäßig zur Ausweisung führen“; es könne hier „nicht so lange gewartet werden, bis Ermittlungen

im Einzelfall zweifelsfrei das genannte Fehlverhalten nachweisen können.“

Dem Innenausschuss des Bundesrates schwebt in diesem Zusammenhang außerdem vor, vollziehbar ausreisepflichtige AusländerInnen in sogenannten „Ausreiseeinrichtungen“ zu internieren und ihren Aufenthalt räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde zu beschränken. Es solle, so die Begründung, „nicht gewartet werden, ob in einem künftigen Zuwanderungsgesetz eine entsprechende Forderung realisiert wird.“ Der Vorschlag setzt „darauf, die Lebensumstände so zu gestalten, dass nicht der Eindruck einer langfristigen Perspektive in Deutschland entsteht“...

Rechtsschutz light

Der Regierungsentwurf sieht auch eine Änderung der Verfahrensvorschriften vor, nach der die bisher bestehende aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen zwingende bzw. Regelausweisung schlechthin abgeschafft werden soll. Dies hätte zur Konsequenz, dass Ausweisungen, die nicht im Ermessen der Ausländerbehörden stehen, ausnahmslos sofort vollziehbar würden. Die Betroffenen wären zukünftig gezwungen, unmittelbar nach Erlass der ausländerbehördlichen Entscheidung gerichtlichen Eilrechtsschutz zu beantragen. Wenn sie das nicht tun oder wenn ihnen das Gericht diesen Schutz versagt, wäre ihre Lebensperspektive in diesem Land zunächst passé. Sie könnten im Normalfall nur noch von ihrem Heimatland aus verfolgen, ob das Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung Jahre später möglicherweise zur Aufhebung der Ausweisung führt.

Angesichts der nebulösen gesetzlichen „Vorgaben“ dürfte zwar damit gerechnet werden, dass eine erhebliche Anzahl von behördlichen Ausweisungsentscheidungen der Prüfung durch die Verwaltungsgerichte gerade nicht standhält. Dies käme für die Betroffenen, wenn sie das Verfahren denn überhaupt durchhalten, freilich zu spät. Soweit sich jemand gegen eine Ausweisung aufgrund eines wie auch immer gearteten Bezugs zum „Terrorismus“ juristisch zur Wehr setzt, ist eine Rechtsverteidigung zusätzlich dadurch erschwert, dass die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes normalerweise keinen oder zumindest keinen vollständigen Eingang in das Verfahren finden und die Betroffenen daher hiervon auch keine Kenntnis erhalten können.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass sich die UrheberInnen des Entwurfs ganz bewusst nicht darauf beschränkt haben,

die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen solche Ausweisungen zu beseitigen, die aufgrund einer Nähe zu „terroristischer Betätigung“ im weitesten Sinne erfolgen. Für einen Sofortvollzug derartiger Ausweisungen hätte auch das bisherige gesetzliche Instrumentarium ausgereicht. Den Hauptanwendungsfall der Ausweisungen, gegen die effektiver Rechtsschutz zukünftig nur noch ausnahmsweise möglich ist, stellen vielmehr strafrechtliche Verurteilungen ohne jeglichen politischen Bezug dar. Die rot-grünen GesetzesbastlerInnen glaubten hier nicht einmal mehr so tun zu müssen, als ginge es ihnen um die Abwehr von terroristischen Anschlägen.

Datenerfassung ohne Grenzen

Der strukturelle Rassismus des geplanten Gesetzes offenbart sich speziell bei den vorgesehenen Änderungen zur Erhebung, Übermittlung und Nutzung von Daten hier lebender bzw. hierher strebender AusländerInnen. Bereits jetzt sind im Ausländerzentralregister (AZR) – vergleichbares kennt in der Europäischen Union nur noch Luxemburg – die Daten von mehr als zehn Millionen Menschen erfasst. Die derzeit schon vorhandene Datenflut, die einer Aberkennung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung für AusländerInnen gleich kommt, wird durch die Neuregelungen ins Unermessliche getrieben. Polizei, Bundesgrenzschutz, Zoll, Arbeitsämter, Staatsanwaltschaften u.v.a.m. sollen jetzt online auf den gesamten Datenbestand des AZR zugreifen können – und zwar ohne dass im Einzelfall eine Gefahr bestehen müsste. Dabei ist auch nicht im Mindesten erkennbar, wie diese Datenmengen rein praktisch beherrscht werden könnten, um Anschläge wie die in New York zu verhindern.

Eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes soll zukünftig einen generellen automatisierten Abgleich der Fingerabdrücke von Asylsuchenden mit polizeilichen Tatortspuren ermöglichen. Die Fingerabdrücke sollen generell, unabhängig von dem weiteren aufenthaltsrechtlichen Werdegang, zehn Jahre lang vorrätig gehalten werden. Zum x-ten Mal wird hier eine legislative Stigmatisierung Asylsuchender als per se straftatverdächtig betrieben, die in der öffentlichen Wahrnehmung sicherlich nicht ohne Echo bleiben wird. Ihnen und auch den anderen hier lebenden AusländerInnen wird auch durch weitere Regelungen des Entwurfs überdeutlich gemacht, dass sie bestimmte Rechte schlechterdings nicht beanspruchen können: Wie viele und welche biometrischen Merkmale deutscher

StaatsbürgerInnen künftig erfasst und verschlüsselt in Personalausweise und Pässe eingetragen werden, soll in einem zusätzlichen Gesetz festgeschrieben werden. Für die diversen Personalpapiere von AusländerInnen will man dies lediglich in einer Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums festlegen. Eine rein exekutive Entscheidung macht damit AusländerInnen zu Versuchskaninchen, an denen die neue Form von Personalpapieren getestet wird. Im Gegensatz zur deutschen Bevölkerung sollen AusländerInnen auch keinerlei Recht auf Auskunftserteilung über den Inhalt dieser und anderer Personendaten haben. GleichermäÙen nur für die deutschen Staatsangehörigen geplant ist eine Regelung, die die Nutzung der biometrischen Daten auf den Zweck der Identifizierung beschränkt. Dies ist gewiss kein Versehen, sondern hat gesetzgeberische Methode.

Schließlich sollen in Zukunft zu den bereits gängigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen die sogenannten „Sprachproben“ ausländischer Menschen hinzukommen, die angeblich zur Bestimmung des Herkunftsstaates bzw. der -region taugen. Auch dies hat mit einer wie auch immer verstandenen Terrorabwehr nichts zu tun, zumal aus den bislang schon durchgeführten „Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes“ im Rahmen von Asylverfahren bekannt ist, dass Derartiges zur Aufklärung nichts beiträgt. Dessen ungeachtet wird die Hoffnung beschworen, unliebsame AusländerInnen, deren Herkunft ungewiss ist, mittels solcher Aufzeichnungen schneller abschieben zu können. Im Gegenzug eröffnet die neue Regelung andere Möglichkeiten, nämlich z.B. den Abgleich von Sprachproben mit abgehörten Telefongesprächen.

Geradezu einen Dammbbruch stellt eine geplante Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes dar, die einen umfassenden Datenfluss vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) und den Ausländerbehörden zum Bundesamt und den Landesämtern für Verfassungsschutz ermöglicht. Die Asyl- und Ausländerbehörden werden verpflichtet, von sich aus ihnen bekannt gewordene Informationen inklusive personenbezogener Daten über „verfassungsfeindliche“ Bestrebungen oder Tätigkeiten zu übermitteln; das BAFl mutiert damit zum verlängerten Arm des deutschen Inlandsgeheimdienstes. Dass der Verfassungsschutz derartige Daten gegenüber den Geheimdiensten anderer Staaten nicht geheim hält, pfeifen die Spatzen von den Dächern.

Diese Neuregelung wird dem seit 1993 ohnehin kaum mehr existenten Grundrecht auf politisches Asyl endgültig den Garaus machen. Ohne

vollständige und hinreichend konkrete Angaben zu den Asylgründen gegenüber dem Bundesamt gibt es selbstverständlich kein Bleiberecht. Politisch bewusste Asylsuchende, die wissen, was mit ihren Angaben passieren kann, werden sich jedoch hüten, ihre im Heimatland verbliebenen GenossInnen oder Familienangehörigen auf diesem Umweg über die Klinge springen zu lassen. GesetzgeberInnen, die auf diese Weise mit dem Asylgeheimnis umgehen, produzieren damit selbst das Misstrauen der Flüchtlinge und die falschen und unvollständigen Angaben, über die sie sich beklagen.

Gemessen an der vorgeblichen Stoßrichtung, Terrorismus bekämpfen oder verhindern zu wollen, sind die Vorschläge der rot-grünen Regierung – und um so mehr die vom Bundesratsinnenausschuss vorgeschlagenen Änderungen – vollkommen überflüssig. Sie zielen bewusst darauf ab, die permanente Rechtsunsicherheit der hier lebenden ausländischen Bevölkerung weiter zu verstärken und die Tür für staatliche Willkür noch weiter öffnen, als das mit dem bisherigen Ausländerrecht schon der Fall war.

Der fieberhafte legislative Aktionismus gaukelt der deutschen Bevölkerung zugleich vor, der Traum vollendeter Sicherheit ließe sich durch immer neue Gesetze erfüllen. Dabei ist sich die rot-grüne Koalition auch nicht zu schade, einmal mehr ohne Rücksicht auf Verluste das Cliché des ausländischen Sündenbocks zu bedienen. Zum Sturm geblasen wird insbesondere auf diejenigen ausländischen Menschen, die auch im Exil nicht auf politische Betätigung verzichten wollen oder Gewalt gutheißen oder auch nur billigen, um die Unterdrückung in ihren Heimatländern zu beenden.

Es wird der Irrglaube geweckt, mit den nun zur Beschlussfassung anstehenden Regelungen hätten die mutmaßlichen Mitglieder der Al Qaida rechtzeitig vor den Anschlägen vom 11. September als gefährlich erkannt und unschädlich gemacht werden können. Tatsächlich hat schon das bestehende Recht ein irrwitziges Instrumentarium der Überwachung und Einschüchterung der ausländischen Bevölkerung bereitgehalten. Maßnahmen gegen wirklich des Terrorismus Verdächtige wären problemlos möglich gewesen, wenn man denn einen solchen Verdacht gehabt hätte. Die Antwort auf die Fragen, warum dies in Zukunft anders sein sollte und wie die massive Einschränkung von BürgerInnenrechten angesichts dessen zu rechtfertigen ist, muss uns Rot-Grün naturgemäß schuldig bleiben.

Anja Lederer ist Rechtsanwältin in Berlin und Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Geheimdienste aufrüsten?

Elemente einer abschreckenden Bilanz

von Norbert Pütter

Zu den reflexartigen Reaktionen auf die Anschläge vom 11. September gehörte der Ruf nach einem Ausbau der Nachrichtendienste und nach mehr geheimdienstlichen Kompetenzen. Die das fordern, gehen dabei regelmäßig der naheliegenden Frage aus dem Weg, welche Erfolge des geheimdienstlichen „Kampfes gegen den Terrorismus“ dafür sprechen, (wieder) in die Dienste zu investieren.

Die lange und gut vorbereiteten Anschläge in den USA sind mit Recht als ein Indiz für das Versagen der Nachrichtendienste bewertet worden. Das gilt nicht allein für die deutschen, sondern auch für die angeblich führenden Geheimdienste CIA und Mossad. Der Vorwurf wiegt um so schwerer, wenn man berücksichtigt, dass seit Ende des Kalten Krieges die Sicherheitsexperten des Westens die größten Gefahren für die „freie Welt“ im Extremismus und Terrorismus islamisch motivierter Gruppen verortet haben. Vor diesem Hintergrund lässt der 11. September nur zwei Schlussfolgerungen zu: Entweder haben die Dienste ihren eigenen Feindbildern nicht getraut, d.h. die Szenarien der islamistischen Bedrohung waren für die Öffentlichkeit gedachte Inszenierungen. Oder die Dienste haben sich schlicht als unfähig erwiesen, auf ihre eigene Diagnose zu reagieren. Keine dieser Alternativen wäre ein zureichender Grund, umstandslos gerade auf diese Behörden zu setzen, die am offenkundigsten versagt haben. Ein Blick auf den Anti-Terrorismus der deutschen Geheimdienste zeigt, dass diese Skepsis jenseits des Einzelfalles für jede Form nachrichtendienstlicher „Terrorbekämpfung“ gilt.

Dabei erschwert die Natur der „geheimen Nachrichtendienste“ die Bilanzierung ihrer Erfolge enorm, denn für eine empirisch-handfeste

Bestandsaufnahme fehlen die Informationen. Die Nachrichtendienste scheuen nicht allein in ihrer Tätigkeit die Öffentlichkeit; denn es soll ja ihre besondere Qualität gegenüber der Polizei ausmachen, dass sie nicht offen in Erscheinung treten. Auch in der Außendarstellung schlägt die Geheimhaltung durch. Denn wer auch zukünftig erfolgreich im Geheimen arbeiten will, wird seine Arbeitsweise nicht durch Erfolgsmeldungen gefährden wollen. Wie jede Geheimdienstarbeit ist auch die gegen den Terrorismus deshalb ein ideales Feld für vage Andeutungen, Spekulationen und Verschwörungstheorien. Die vielen Geheimdienstexperten haben bislang weder eine detaillierte Erfolgsbilanz der nachrichtendienstlichen Terrorismusbekämpfung vorgelegt noch eine kritische Gesamtschau. Im Folgenden können deshalb nur einige Aspekte zusammengestellt werden, die für Folgen und Nebenfolgen der Geheimdienstaktivitäten kennzeichnend sind.

Leerstellen in der Gesamtbilanz

Seit Anfang der 70er Jahre wurden in der BRD terroristische Anschläge verübt. Ein einfacher Indikator für den Beitrag der Geheimdienste zur Verhinderung oder Verminderung der terroristischen Gefahr könnte aus den Strafverfahren gewonnen werden, die gegen „Terroristen“ geführt wurden. Zwar ist die Strafverfolgung Sache von Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, die Geheimdienste sollen jedoch das weite Um- und Vorfeld verbotener Handlungen beobachten und ausspähen. Von ihnen wäre zu erwarten, dass sie Hinweise auf geplante Anschläge oder untergetauchte Täter lieferten. Eine Analyse der Staatsschutz-Statistik des Bundeskriminalamtes bestätigt diese Hoffnung nicht. In den 80er Jahren wurden von sämtlichen Ermittlungsverfahren im Staatsschutzbereich jährlich nur zwischen 0,3 und 0,7% durch Hinweise der Nachrichtendienste ausgelöst.¹ Nun stellen terroristische Straftaten nur einen Teil aller Staatsschutzdelikte dar. Der marginale Input der Dienste bei diesen Verfahren insgesamt deutet jedoch darauf hin, dass sie auch bei terroristischen Straftaten allenfalls in Ausnahmefällen etwas zur Aufdeckung beitragen konnten.

¹ Werkentin, F.: „Staatsschutz“ statistisch gesehen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 42 (2/1992), S. 47-51 (51)

Statistisch lassen sich die Leistungen der Geheimdienste offenkundig nicht nachweisen. Auch die beiden größten Erfolge in der Auseinandersetzung mit der RAF gehen nicht auf das Konto der Dienste: Der größte Fahndungserfolg ist auf den Zusammenbruch der DDR zurückzuführen. Und die westdeutschen Dienste sagten weder deren Ende voraus noch wussten sie (oder gaben es preis), dass sich einige der steckbrieflich Gesuchten hinter die Mauer abgesetzt hatten. Auch die Auflösung der RAF geschah ohne nachrichtendienstliches Zutun. Allenfalls in Einzelfällen mischten die Dienste mit – aber das waren regelmäßig teuer erkaufte „Erfolge“.

Telefonüberwachung, Lauschangriffe, Staubsauger

Zwei Wege bieten sich den Diensten an, wenn sie (terroristische) Gefahren und potentielle Straftäter im weiten Vorfeld strafbarer Handlungen aufspüren wollen. Sie können die vermuteten Zielmilieus oder Zielgruppen überwachen, vorzugsweise mit technischen Mitteln. Oder sie können versuchen, durch Vertrauens-Leute in diese Gruppen einzudringen. Wer auf diese Strategien für die Zukunft setzt, der muss fragen, was sie in der Vergangenheit genützt haben.

Auch hinsichtlich der technischen Überwachung durch die deutschen Geheimdienste fehlt jede solide empirische Grundlage. Zahlen über das Ausmaß des Abhörens von Telefonen, Wohnungen oder Büros werden nicht veröffentlicht. Die Kontrolle obliegt parlamentarischen Gremien, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Was bleibt, sind Einzelfälle, die ein Licht auf die Überwachungspraxis werfen.

- Auf der Suche nach Terroristen überwachten die Verfassungsschutzämter Anfang der 70er Jahre verschiedene Wohnungen, Hotelzimmer und Aufenthaltsräume auf Flughäfen – in sämtlichen Fällen ohne Erfolg.²
- Mitte der 70er Jahre hörte der Verfassungsschutz das Telefon des Schriftstellers Günter Wallraff ab, weil dieser angeblich Kontakte zu Terroristen unterhielt; der Verdacht stellte sich als falsch heraus.³

2 Der Spiegel 1977, H. 54, S. 22f.

3 Holtfort, W.: Der Fall Wallraff – ein ganz gewöhnlicher Abhörfall, in: Böttcher, H.-E. (Hg.): Recht, Justiz, Kritik, Baden-Baden 1985, S. 271-284

- 1976 installierten Beamte des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz eine Wanze im Haus des Atomwissenschaftlers Traube; auch er wurde zu Unrecht verdächtigt, Kontakt zu Terroristen zu haben.⁴

Die Abhörskandale der 70er Jahre haben sich in den folgenden beiden Jahrzehnten nicht wiederholt; vielleicht weil die Anti-Terrorismus-Hysterie nachgelassen hatte. Ob mit oder ohne Skandal: kein einziger Fall ist bekannt, in dem das Abhören durch Geheimdienste einen Anschlag verhindert oder nachträglich aufgeklärt hätte.

Neben den Verfassungsschutzämtern ist im „Kampf“ gegen den Terror auch der BND gefragt. Seit 1968 gehört die sogenannte strategische Fernmeldekontrolle zu den Kompetenzen des Auslandsgeheimdienstes. Im Unterschied zu den Verfassungsschutzämtern überwacht der BND nicht einzelne Anschlüsse, sondern kann den gesamten Fernmeldeverkehr mit dem Ausland abhören („Staubsauger-Methode“). Bekanntlich wurde die Zuständigkeit des BND durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz auf einige Kriminalitätsbereiche außerhalb der Staatsschutzkriminalität erweitert. Vor dem Bundesverfassungsgericht, das diese Bestimmung überprüfte – und insgesamt für verfassungsgemäß erklärte – nannte die Bundesregierung erstmals Zahlen zum Umfang der BND-Überwachung. Der Dienst sei technisch in der Lage, täglich weltweit rund 100.000 „Telekommunikationen“ zu erfassen. Diese würden durch automatisierte Wortfilter überprüft und ggf. durch die Mitarbeiter des Amtes in Augenschein genommen. Rund 14.000 bis 15.000 Meldungen werden demnach jährlich dieser genaueren Auswertung unterzogen.⁵ Ob, wie häufig und mit welchem Erfolg der BND nach Hinweisen auf Terroristen suchte, ist nicht bekannt. Allerdings teilte die Bundesregierung noch im vergangenen Jahr mit, dass die Suchbegriffe im Bereich des internationalen Terrorismus in den vergangenen Jahren nicht verändert worden seien, da „keine hinreichenden Erfolge“ zu erwarten seien.⁶

Spitzel und V-Personen

4 Seifert, J.: Die Abhöraffaire 1977 und der überverfassungsgesetzliche Notstand, in: Kritische Justiz 1977, H. 2, S. 105-125

5 s. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 68 (1/2000), S. 84

6 BT-Drs. 14/4948 v. 8.12.2000, S. 3

Seit jeher gilt das Eindringen in terroristische Gruppen als erfolgversprechender Weg geheimdienstlicher (und auch polizeilicher) „Terrorismusbekämpfung“. Betrachtet man die Geschichte der Bundesrepublik, dann hat die praktische Anwendung dieser Strategie fast immer zu einem Desaster geführt. Fünf prominente Beispiele aus drei Jahrzehnten illustrieren die Probleme dieser Art von Untergrundarbeit nachdrücklich:

Der Fall Schmücker: Im Juni 1974 wurde der Student Ulrich Schmücker in Berlin von einem Mitglied der „Bewegung 2. Juni“ erschossen, nachdem er als Informant des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz enttarnt worden war. Mit dem Versprechen, auf ihn das Jugendstrafrecht anzuwenden, wurde einer der Angeklagten als Kronzeuge gewonnen und wegen des Mordes zu einer fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt. Während der Prozesse gegen die anderen Beschuldigten versuchte der Berliner Verfassungsschutz alles – von der Manipulation der Gerichtsakten bis zur Überwachung der Verteidiger durch das Einschleusen von V-Leuten –, um die Umstände von Schmückers Tod zu vertuschen. Die Waffe, mit der Schmücker erschossen wurde, wurde 15 Jahre lang vom Verfassungsschutz versteckt. 1991 stellte das Landgericht Berlin den Prozess nach vier Verfahrensdurchgängen und 591 Verhandlungstagen ein.⁷

Das Celler Loch:⁸ Um 2.54 Uhr am 25. Juli 1978 explodierte ein Sprengsatz an der Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Celle. Man vermutete einen Befreiungsversuch für den in Celle einsitzenden Terroristen Sigurd Debus. Erst acht Jahre später kam die Wahrheit ans Licht: Beamte der GSG 9 des Bundesgrenzschutzes und des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz hatten das Loch in die Mauer gesprengt. Nach der Darstellung der Ämter sollte auf diesem Weg einem V-Mann des Verfassungsschutzes der Einstieg in die Terrorszene ermöglicht werden. Diese Strategie misslang. Die Öffentlichkeit wurde jedoch über Jahre in die Irre geführt, die Angst vor gefährlichen Terroristen wurde mit dem Anschlag geschürt. Der Anschlag blieb ohne gerichtliche Folgen für die Beamten, die ihn ausführten und anordneten.

V-Mann Siegfried Nonne: Am 30.11.1989 wurde der Chef der Deutschen Bank Alfred Herrhausen durch einen Sprengstoffanschlag getötet.

7 s. Remé, H.: Schmücker-Verfahren endgültig eingestellt, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 39 (2/1991), S. 72-77

8 s. Ellersiek, C.; Becker, W.: Das Celler Loch, Hamburg 1987

Im Januar 1992 meldete das Bundeskriminalamt (BKA) einen Fahndungserfolg: Ein Mann aus Bad Homburg habe die Beteiligung an dem Anschlag gestanden und vier Personen schwer belastet. Bei dem geständigen Mittäter handelt es sich um einen V-Mann des hessischen Verfassungsschutzes, der früher die GegnerInnen der Startbahn West des Frankfurter Flughafens ausspioniert hatte. Bevor das Landesamt seine Erkenntnisse an das BKA weitergab, hatte man vergeblich versucht, an die „Kommandoebene“ der RAF heran zu kommen. Als dann der „Ermittlungserfolg“ publik und Widersprüche in der Aussage des „Kronzeugen“ offenbar wurden, wiederrief dieser sein Geständnis; die Verfassungsschützer hätten ihn zu seiner Aussage gezwungen. 1994 wurde das Verfahren gegen den Kronzeugen eingestellt, da er zur Aufklärung des Anschlags auf Herrhausen beigetragen habe.⁹ Fünf Jahre später ließ der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof den Mordvorwurf gegen Andrea Klump, die der Kronzeuge belastet hatte, fallen; dieses Mal wurde der Zeuge als unglaublich eingeschätzt.¹⁰

Das Mykonos-Attentat: Am 17.9.1992 wurden in dem Berliner Restaurant „Mykonos“ vier iranisch-kurdische Oppositionspolitiker erschossen. Die Täter wurden 1997 verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sie im Auftrag der iranischen Staatsführung gehandelt hatten. Dass die Schützen gefunden worden konnten, gilt laut BND-„Experte“ Udo Ulfkotte als einer „der größten – und bislang geheimgehaltenen Erfolge – des BND“.¹¹ Bei genauerer Betrachtung fällt die Bilanz etwas nüchterner aus: Der Drahtzieher des Attentats hätte bereits 1982 wegen Gewalttätigkeiten gegen Khomeini-Kritiker ausgewiesen werden müssen. Aufgrund einer „besonderen Vereinbarung“ zwischen der Iranischen Botschaft, dem deutschen Außenministerium und dem Land Rheinland-Pfalz geschah dies nicht. Statt dessen überwachte der Verfassungsschutz sein Telefon.¹² Der Sinn jener Vereinbarung ist bis heute unklar. Offenkundig aber ist, dass der Verfassungsschutz den Mann als Zugang zu iranischen Gruppen nutzte. Wäre er abgeschoben worden, hätte zumindest er das Attentat nicht planen können. Der Aufklärungserfolg des BND verwun-

9 tageszeitung v. 22.9.1994

10 Frankfurter Rundschau v. 28.12.1999

11 Ulfkotte, U.: Verschlusssache BND, München, Berlin 1997, S. 294

12 Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 12/5949 v. 6.9.1995, insbes. S. 16-26

dert deshalb nicht; denn seit mehr als 10 Jahren kannten die Dienste das Milieu, aus dem heraus das Attentat begangen wurde.

Bad Kleinen: Am 27.6.1993 wurde im mecklenburgischen Bad Kleinen das RAF-Mitglied Birgit Hogefeld festgenommen. Bei dem Polizeieinsatz starben der GSG 9-Beamte Michael Newrzella und Hogefelds Begleiter Wolfgang Grams. Erst am 17. Juli bestätigte das rheinland-pfälzische Innenministerium, dass ein V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Aktion in Bad Kleinen zugegen war.¹³ Erst der V-Mann hatte die Fahnder auf die Spur von Hogefeld und Grams geführt. Verfassungsschutz und Polizei, seit 1991 in der „Koordinierungsgruppe Terrorismus“ (KGT) zusammenarbeitend, hatten die Aktion akribisch und unter großem Kräfteinsatz geplant. Dabei hatten die Verfassungsschützer ein besonderes Interesse daran, ihren V-Mann nicht auffliegen zu lassen.¹⁴ Dass die Aktion schief ging, lag nicht nur daran, dass man bis zuletzt hoffte, Hogefeld werde sich noch mit mehr Gesuchten aus der RAF treffen, sondern auch daran, dass die V-Person des Verfassungsschutzes für weitere Einsätze geschützt werden sollte.

Unheimlich statt effektiv

Diese Episoden aus der Geschichte des nachrichtendienstlichen Anti-Terrorismus deuten auf ein grundlegendes Muster hin. 1.: Große Erfolge sind nicht in Sicht; Erfolge im Einzelfall die Ausnahme. 2.: Die Erträge der technischen Überwachung sind nicht ersichtlich; breite Überwachungen führen zu winzigen Resultaten. 3.: Der Anti-Terrorismus der Dienste verselbstständigt sich; der Zweck heiligt die Mittel: vom Abhören von Wohnungen über Sprengladungen an Gefängnissen bis zum Pakt mit dubiosen V-Personen. 4.: Das Interesse der Geheimdienste an ihren eigenen Methoden bestimmt deren Tätigkeit. Wenn die eigenen Quellen geschützt werden sollen, dann werden Akten gefälscht, die Öffentlichkeit getäuscht oder ausländische Gewalttäter gezielt im Land gelassen.

Was die Nachrichtendienste unternehmen werden, um in islamische Gruppen einzudringen, wagt man sich angesichts dieser Vorgeschichte nicht vorzustellen. Dass sie zudem noch mit mehr Personal, mit mehr Geld (für Spitzeldienste) und mehr Kompetenzen (Zugriff u.a. auf Bank-

13 Korell, J.: Bad Kleinen – ein organisiertes Desaster, in: Unbequem Nr.15 (September1993), S. 22-27 (25)

14 Dietl, W.: Die BKA-Story, München 2000, S. 242 u. 244

und Telekommunikationsdaten) bedacht werden, kann nur bürgerrechtliches Unheil bedeuten.

Norbert Pütter ist Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Bundeswehr im Innern

Die Union rüstet erneut zum Kampf

von Stefan Gose

Die Ruinen des World Trade Centers loderten noch, da rüsteten Konservative bereits zum militärischen Kampf im eigenen Lande. Diese Notstandsträume sind nicht neu.

13. September: Bayerns Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) fordert Bundeswehrsoldaten zur Flughafensicherung und einen Nationalen Sicherheitsrat. 14. September: Der ehemalige Verteidigungsminister Rupert Scholz (CDU) wiederholt seinen langjährigen Wunsch, die Bundeswehr im Innern einzusetzen. 25. September: Berlins Innensenator Erhart Körting (SPD) wäht den inneren Notstand und will Soldaten für den Objektschutz in der Hauptstadt. 4. Oktober: Christian Schmidt (CSU) wiederholt die Scholz-Forderung von 1997, die Bundeswehr solle nach dem Vorbild der US-Nationalgarde zu einer internen Eingreiftruppe umgestaltet werden. Die CDU-Vorsitzende Angela Merkel fordert ein „Bundessicherheitsamt“ unter Beteiligung von Bundeswehr, Polizei und Geheimdiensten. 9. Oktober: Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion formuliert einen Antrag zur Grundgesetzänderung, der „in besonderen Gefährdungslagen“ den zivilen Objektschutz durch Soldaten vorsieht. Wolfgang Bosbach, stellvertretender Vorsitzender der Unionsfraktion, nennt als solche Objekte: Chemiewerke, Atomanlagen, Trinkwasser-Talsperren oder Tankstellen.¹

Die politischen Reaktionen auf diese fast ausschließlich aus den Reihen der CDU/CSU kommenden Initiativen waren strikt ablehnend bei Grünen, FDP und PDS, die Ablehnung der SPD kam eher verhalten da-

¹ dpa-Meldung v. 13.9.2001, 3:49h, tageszeitung v. 15.9.2001, 26.9.2001, 5.10.2001, 10.10.2001

her. Verteidigungsminister Rudolf Scharping erklärte: „Dafür gibt es jetzt überhaupt keinen Bedarf.“² Bundesinnenminister Otto Schily prophezeite allerdings, „dass sich die Grenzziehung zwischen polizeilichen und militärischen Mitteln verändern wird“ und relativierte: „Wir haben noch nicht die Situation erreicht, die unserer Notstandsgesetzgebung entspricht.“³ Der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei lehnte einen Einsatz der Bundeswehr ebenso ab wie Bernhard Gertz, der Vorsitzende des Bundeswehrverbandes.

Déjà vu des Notstandsphantoms

Das Thema Bundeswehr im Inneren ist so alt wie der Streit über die ihm zu Grunde liegenden Notstandsgesetze von 1968. Schon zu Kanzler Kurt Kiesingers Zeiten forderten Unionsabgeordnete den Einsatz der Bundeswehr gegen Demonstranten und Streikende.⁴ Doch das mochte die SPD nicht ins Grundgesetz schreiben. Mangels notwendiger 2/3-Mehrheiten wurde es still um das Thema. 1985 entdeckte der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble die Problematik erneut, als er sich überlegte, wie er den Bonner Weltwirtschaftsgipfel gegen mögliche Anschläge aus der Luft schützen könnte.

Mittlerweile hatte sich auf dem kleinen Dienstweg der „Amtshilfe“ eine begrenzte Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und anderen Sicherheitsorganen entwickelt. Bei Demonstrationen wie in Wackersdorf stellte die Bundeswehr Hubschrauber, Sanitätspanzer und Kasernenquartiere zur Verfügung. 1993 erhielt der Bundesgrenzschutz (BGS) von der Bundeswehr 34 Wärmebildgeräte zum Aufspüren illegaler GrenzgängerInnen. Wach wurde der Deutsche Bundestag erst im Oktober 1993: Abgeordnete im Haushaltsausschuss stolperten darüber, dass das Innenministerium 1994 zusätzlich 4,3 Mio. DM für den BGS erhalten sollte, um 465 Bundeswehrsoldaten im Grenzdienst zu besolden.⁵

Wolfgang Schäuble trat die Flucht nach vorne an: Nach der Klärung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr durch das Bundesverfassungsgericht hoffte er, den Inlandseinsatz gleich anschließend mit der SPD durchsetzen zu können. Einzelne Parteifreunde wie Bundesinnenminister

2 tageszeitung v. 10.10.2001

3 tageszeitung v. 15.9.2001

4 Der Spiegel 1994, H. 1, S. 21f.

5 Woche im Bundestag/wib 20/93-VII/618 v. 4.11.1993, S. 36

Manfred Kanther, Kanzleramtsminister Friedrich Bohl, Fraktionsgeschäftsführer Jürgen Rüttgers und Fraktionsvize Johannes Gerster wagten sich aus der Deckung und forderten Bundeswehreinmärsche nach Belieben für das gesamte traditionelle Polizei- und BGS-Aufgabenspektrum. Denn, so Schäuble: „Die Grenzen zwischen innerer und äußerer Sicherheit sind jedenfalls nicht mehr so eindeutig zu definieren. Deshalb muss es möglich sein, auf die Bundeswehr als eine Art Sicherheitsreserve zurückzugreifen.“⁶ Doch Schäuble und Kanther hatten den Gegenwind aus den Medien, der Opposition und selbst der eigenen Partei ebenso unterschätzt, wie sie den Bedarf der Hardthöhe an neuen Legitimationsaufgaben überschätzten. Die Kontroverse kam Kanzler Kohl im „Superwahljahr 1994“ ungelegen, so dass die Bundeswehr-Debatte vorerst erstickt wurde. Statt der Bundeswehr wurde zunächst der BGS aufgerüstet und mit neuen Kompetenzen im Inneren (landesweite Kontrollkompetenz, Bahnpolizeiaufgaben, Flugsicherheit) ausgestattet.

Vereinzelte „Nachzügler“ der Bundeswehr-Debatte wie Rupert Scholz oder der CDU-Wehrexperte Jürgen Augustinowitz, der im August 1996 Bundeswehrhubschrauber und Soldaten für die „Chaostage“ in Hannover der Polizei anbot,⁷ hatten die Taktik möglicherweise nicht erfasst. Augustinowitz wollte Wehrpflichtige künftig auch bei der Polizei einsetzen und analysierte sicher nicht zufällig wortgleich mit Schäuble: „Im Zeitalter weltweiter Wanderungsbewegungen, grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, expandierendem religiösem Fanatismus und internationalem Terrorismus verschwimmen die Grenzen zwischen den Bereichen der inneren sowie der äußeren Sicherheit.“⁸

Imagekampagne im Katastrophenschutz

Jenseits dieser öffentlichen Debatten, die zwar den Bodensatz der aktuellen Kontroverse liefern, aber in der Sache zu keinen Gesetzesänderungen führten, entwickelte sich seit Mitte der 90er Jahre auf dem kleinen Dienstweg eine zivil-militärische Kooperation der „Guten Dienste“, die wesentlich mehr zur Akzeptanz der Bundeswehr im Inneren beitrug, als der wahltaktische Schlagabtausch um die Bundeswehr im Inneren. Als im

6 Der Spiegel 1994, H. 1, S. 25

7 Frankfurter Rundschau v. 13.8.1996

8 Welt am Sonntag v. 11.8.1996

Januar/Februar 1995 Rhein, Main, Mosel, Nahe und Saar über die Ufer traten, wurden 6.300 Bundeswehrsoldaten zu Bergungsarbeiten eingesetzt.⁹ Der Öffentlichkeit in Erinnerung blieben sechs „humanitäre“ Tornado-Kampfflugzeuge, die im Tiefflug angeblich notwendige Aufklärungsbilder schossen. Im Juli/August 1997 wurden im Oderbruch etwa 30.000 Bundeswehrsoldaten, davon ca. die Hälfte Wehrpflichtige, zur Eindämmung des Hochwassers eingesetzt. Die Soldaten wurden von den Medien als „Einsatzkräfte“, alle übrigen, darunter 7.000 MitarbeiterInnen des Technischen Hilfswerkes (THW) als „Helfer“ präsentiert.

Die Kosten des Einsatzes von Bundeswehr, THW und BGS (ca. 2.000 Kräfte) beliefen sich auf ca. 200 Mio. DM,¹⁰ davon jedoch nur etwa 18 Mio. DM (und davon 60% alleine für Flugzeuge) für zusätzliche Hilfeleistungen der Bundeswehr.¹¹ Mit anderen Worten: Weil die Soldaten für ihren Einsatz ohnehin Sold erhalten, können sie sich als billige Katastrophenhelfer im Inneren empfehlen. Konsequentergedacht hat diese Militarisierung der Katastrophenhilfe der Bundesrechnungshof bereits Anfang der 90er Jahre, als er die Auflösung des THW forderte.¹² Seit letztem Jahr empfehlen sich Kampffjets der Bundeswehr mit Luftbildern auch bei der Suche nach verschollenen Kindern.

Seit Mitte der 90er Jahre sind Bundeswehrsoldaten dazu angehalten, verstärkt uniformiert in der Öffentlichkeit aufzutreten. Öffentliche Ordnungsaufgaben, zunächst bei militärischen Anlässen wie Gelöbnissen oder bei Staatsempfängen, werden mittlerweile nicht mehr ausschließlich vom Wachbataillon oder den Feldjägern, sondern auch von „einfachen Soldaten“ bei zivilen Volksfesten wahrgenommen.¹³

Der juristische Kern

Nur gegen erhebliche öffentliche Widerstände hatte die große Koalition am 30. Mai 1968 die „Notstandsgesetze“ verabschieden können. Denn die katastrophalen Erfahrungen mit Kompetenzüberschneidungen offizieller

9 Bundesverteidigungsministerium (BMVg): Mitteilungen an die Presse XXXII/12 v. 9.2.1995, s.a. XXXII/10 v. 1.2.1995 und XXXII/8 v. 27.1.1995

10 Innenpolitik 1997, Nr. IV, 17.9.1997, S. 2f.

11 BMVg/Parlamentarischer Staatssekretär: Schreiben vom 15.8.1997 (13 80003-V152)

12 Bundesinnenministerium: Zwischenbericht zur zivilen Verteidigung an den Innen- und Haushaltsausschuss des Bundestages vom 31. März 1994 (LVZ 5 - 710 000/107), S. 24

13 Beispiele siehe antimilitarismus information (ami) 2000, H. 10, S. 25-29

und paramilitärischer „Sicherheitsorgane“, von Reichswehr, Freikorps und Parteimilizen in der Weimarer Republik – von Wehrmacht, SA, SS, Sipo, Gestapo und Polizei im NS-Staat – sprachen für eine kontrollierbare Trennung der Exekutivorgane. Die Rechtslage hat sich seit 1968 nicht geändert. Für den „Inneren Notstand“ sind neben den „einfachen Notstandsgesetzen“¹⁴ zwei Grundgesetzartikel maßgeblich.

„Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ kann ein Bundesland nach Art. 91 Abs. 1 GG Unterstützung durch andere Landespolizeien und den BGS anfordern. Wenn das Land nicht selbst zur „Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist“, kann die Bundesregierung gemäß Abs. 2 BGS-Einheiten entsenden und die Landespolizeien ihren Weisungen unterstellen. Reichen Polizeien und BGS nicht aus, kann sie zusätzlich nach Art. 87a Abs. 4 GG „Streitkräfte ... beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen.“

Der Rückblick auf die Diskussion von 1993/94 zeigt, dass es der CDU bei internen Bundeswehreinräsen nie um Naturkatastrophen ging, bei denen die Bundeswehr nach Art. 35 GG ohnehin eingesetzt werden kann. Vordenker Schäuble erklärte bereits 1994: „Es darf nicht von vornherein alles ausgeschlossen und tabuisiert werden, indem man nur auf die besonderen historischen Erfahrungen verweist.“ Auch Rupert Scholz hat bei seiner Forderung den „Inneren Notstand“ nach Art. 91 GG im Visier. Der „Feind“ sind Flüchtlinge, die „internationale Mafia“, „Radikale“ und AusländerInnen. 1993 dozierte Scholz, von ausländischen Staaten gelenkter Terrorismus sei als „militärischer Angriff auf die territoriale Integrität Deutschlands“ zu werten und die „Massenwanderung“ nehme keine Rücksicht auf Mittel der Friedfertigkeit. Damit handele es sich um einen klaren Fall der Verteidigung äußerer Sicherheit.¹⁵

Ausblick

Trotz unterschiedlicher Weltlagen sind die Argumente von CDU/CSU für einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren seit über 10 Jahren die glei-

14 Arbeitssicherstellungsgesetz, Katastrophenschutzgesetz, Sicherstellungsgesetze für Ernährung, Wirtschaft und Verkehr, Abhörsgesetz

15 Der Spiegel 1994, H. 1, S. 21f.

chen. Zyklisch werden sie bei sich bietendem Anlass vorgetragen. Dabei spielt weder die reale Bedrohungslage eine Rolle noch die Frage nach den tatsächlichen Fähigkeiten der Bundeswehr im Inneren. Beispiel Objektschutz: Während zunehmend Bundeswehrkasernen und militärische Liegenschaften von privaten Wachdiensten bewacht werden, sollen nun die Soldaten andere öffentliche Gebäude bewachen? Beispiel Kernkraftwerke: Etwa 4,5 Mio. Flugbewegungen gibt es jährlich auf den engen Luftkorridoren über der Bundesrepublik. Gerade 9 der 25 deutschen Kernkraftwerke sollen einem Aufprall von 20 Tonnen standhalten, jeder betankte Phantom, Tornado, Airbus oder Boeing-Jet ist schwerer. Als minimaler Seitenabstand sind 1,5 Kilometer (6-10 Flugsekunden) vorgeschrieben, die Mindest-Überflughöhe von AKWs beträgt 600 Meter – soll da die Bundeswehr noch mit Patriot-Raketen dazwischenschießen?¹⁶

Doch obwohl die zunehmende Präsenz der Bundeswehr in der Öffentlichkeit sachlich unberechtigt ist, muss festgestellt werden, dass die schleichende Gewöhnung durch „gute Dienste“ die Bundeswehr zu einer Normalität hat werden lassen, die den Schritt zu einer weiteren Vernetzung mit anderen Exekutivorganen erheblich erleichtert. Niemand sollte sich deshalb über verfassungsmäßige Beschränkungen täuschen und glauben, erst eine 2/3-Mehrheit zu ihrer Änderung würde größere Bundeswehreinätze im Inneren ermöglichen. Eine solche Mehrheit ist im Bundestag sowenig ausgeschlossen wie die wahrscheinlichere Variante, dass die Bundeswehr sich weiterhin auf dem kleinen Dienstweg der „Amtshilfe“ neue Kompetenzen aneignet und die Gewaltenteilung damit zur Leerformel aushöhlt. Bei alledem geht es weniger um größere Kampfeinsätze im Inneren, sondern um den „Rückgriff auf eine Sicherheitsreserve“ für den starken Staat. Welche Rolle die Bundeswehr künftig im Zusammenhang mit der unkontrollierten Verflechtung aller Exekutivapparate spielt, wird wesentlich von der öffentlichen Wachsamkeit gegenüber „kleineren militärischen Hilfeleistungen“ abhängen.

Stefan Gose ist Politologe und Redakteur der Monatszeitschrift „antimilitarismus information“.

¹⁶ zur Sicherheitsauslegung deutscher Kernkraftwerke gegen Flugzeugabstürze siehe am 2001, H. 2, S. 9-19 (14)

Durchmarsch in Brüssel

Die EU reagiert auf den 11. September

von Mark Holzberger

Seit den Anschlägen vom 11. September legen auch die EU-Gremien einen hektischen gesetzgeberischen Aktivismus an den Tag. Sie nutzen die Gunst der Stunde, um Polizei und Geheimdiensten Kompetenzen zu eröffnen, die bislang nicht durchsetzbar erschienen.

Genau eine Woche nach den Terror-Anschlägen in New York und Washington präsentierte die EU-Kommission ihren seit längerem vorbereiteten Entwurf für einen sog. Rahmenbeschluss über die Einführung eines europäischen Haftbefehls, der künftig in der EU an die Stelle von Auslieferungsverfahren treten soll.¹

Insbesondere die Auslieferung mutmaßlicher „Terroristen“ hatte zwischen den EU-Staaten immer wieder für Ärger gesorgt. Politische StraftäterInnen dürfen nämlich nach der Europäischen Auslieferungskonvention von 1957 nicht ausgeliefert werden. Seit 1977 hatte man sich daher mit dem Terrorismusbekämpfungsabkommen des Europarates (EuTerrÜ) geholfen. Darin wird Terrorismus über einen Katalog von Straftaten definiert (vom Mord bis zu Sachbeschädigung, bei der Menschen gefährdet werden). Diese Delikte sollten fortan in Auslieferungsverfahren nicht mehr als politische Straftaten angesehen werden. Zudem hatte die EU 1995 und 1996 zwei Abkommen zur Vereinfachung von Auslieferungen beschlossen.²

Der EU-Haftbefehl soll nun diese Form der Rechtshilfe in der EU auf ein neues Fundament stellen: Bei ca. 30 Straftatbeständen (auch bei Mit-

1 KOM (2001) 522 endg. v. 19.9.2001

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 78 v. 30.3.1995, S. 1 und C 313 v. 23.10.1996, S. 11

gliedschaft bzw. Unterstützung einer „terroristischen Vereinigung“) soll die gesuchte Person nicht mehr ausgeliefert, sondern der Strafverfolgungsbehörde des Landes „übergeben“ werden, die den EU-Haftbefehl ausgestellt hat.³ Wie in einem Bundesstaat, wird die gerichtliche Entscheidung in dem EU-Staat, in dem die Festnahme erfolgte, im Prinzip auf eine Haftprüfung reduziert. Die aus den Erfahrungen der bürgerlichen Revolution stammende Privilegierung politischer Straftäter im Auslieferungsverkehr gehört in der EU damit der Vergangenheit an.

Die EU baut mit dem neuen Haftbefehl den Rechtsschutz für die Betroffenen ab, ohne dies aber auf der Ebene der Verteidigungsrechte zu kompensieren. Zwar werden Beschuldigte – auch mutmaßliche „TerroristInnen“ – weiterhin versuchen können, mit Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention einen EU-Haftbefehl anzufechten (wenn sie nach ihrer „Übergabe“ – etwa an Spanien – mit Folter oder unmenschlicher Behandlung rechnen müssen). Dies aber im Rahmen eines Übergabeverfahrens geltend zu machen, wird ungleich schwerer sein als in einem gerichtlichen Auslieferungsprozess.

Was ist Terrorismus?

Mit einem zweiten Vorschlag begibt sich die EU-Kommission direkt in den Bereich des materiellen politischen Strafrechts. Sie will die Mitgliedstaaten durch eine einheitliche Definition des Terrorismus zwingen, entsprechende Strafvorschriften zu erlassen⁴ – bis heute verfügen nämlich nur sechs EU-Staaten über entsprechende Anti-Terror-Paragrafen.

Das Tatstrafrecht reiche – so sagt die Kommission – zur Verfolgung terroristischer Taten nicht aus. Der „Nachweis“, einer „terroristischen“ Vereinigung anzugehören bzw. diese zu unterstützen, solle daher in Zukunft EU-weit den Nachweis der Beteiligung an einer strafbaren Handlung dieser Gruppierung ersetzen. Die Erfahrung deutscher „Terroristen“-Prozesse lehrt, dass damit die Tür zum Gesinnungsstrafrecht weit aufgestoßen wird.

Anders als die Bundesregierung (die mit dem geplanten §129b StGB in Zukunft vermeintliche „Terroristen“ aus aller Welt zu verfolgen beabsichtigt,) will die EU-Kommission nach Art. 2 ihres Vorschlags nur terro-

3 EU-Ratsdok-Nr. 13999/01 v. 14.11.2001

4 KOM (2001) 521 endg. v. 19.9.2001

ristische Straftaten verfolgen, „die ganz oder teilweise in einem Mitgliedstaat begangen oder vorbereitet (oder) die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates ... oder ... die gegen die Institutionen oder die Bevölkerung eines Mitgliedstaats begangen wurden.“

Das gefährliche Potenzial der Terrorismusdefinition ergibt sich vor allem aus dem außerordentlich weitgehenden Straftatenkatalog: Er umfasst nicht nur die „terroristische Vereinigung“ (Anführen, Förderung, Unterstützung, Beteiligung) sowie tatsächlich schwere Delikte – von Mord über Geiselnahme bis hin zur Herbeiführung einer Explosion. Er beinhaltet vielmehr auch die „widerrechtliche Inbesitznahme oder Beschädigung von öffentlichen Einrichtungen, Regierungsgebäuden oder -anlagen, öffentlichen Verkehrsmitteln, der Infrastruktur, allgemein zugänglichen Orten und Eigentum (öffentliches und privates Eigentum). „Dazu könnte beispielsweise auch Gewalttätigkeit in Städten gehören“, so erklärt die Kommission in ihren Erläuterungen.

Bürgerrechtsorganisationen haben kritisiert, dass damit sowohl militanter sozialer Protest – wie etwa beim G8-Gipfel in Genua – als auch durchaus „friedlicher“ ziviler Ungehorsam (Platz- oder Hausbesetzungen) als terroristische Aktionen verfolgt werden könnten. Angesichts der Tatsache, dass die italienischen Strafverfolgungsbehörden nach den Protesten in Genua versuchten, aus einem sog. schwarzen Block der GlobalisierungsgegnerInnen eine „kriminelle Vereinigung“ zu zimmern, können solche Befürchtungen kaum als Hirngespinnste abgetan werden.

Der EU-Rat hat sich veranlasst gesehen, auf diese Kritik zu reagieren – was angesichts der üblichen Entfernung zwischen der offiziellen EU und ihren BürgerInnen ein nennenswertes Ereignis darstellt. Erstens sollen Straftaten nur dann terroristisch sein, wenn sie „durch ihre Art oder den jeweiligen Kontext ... (geeignet sind) ... die Bevölkerung auf *schwerwiegende* Weise einzuschüchtern.“ Beim zweiten Kriterium, dass diese Straftaten dazu taugen müssen, „öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation *unberechtigterweise* zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen“, wird erst die Zukunft zeigen, inwiefern hierunter nicht doch die „Nötigung“ staatlicher Organe durch Blockaden o.ä. Aktionen mit gemeint sein könnte.⁵

5 vgl. EU-Ratsdok-Nr. 12647/4/01 v. 19.11.2001

Drittens wurde die Präambel um eine Erklärung erweitert, wonach „dieser Rahmenbeschluss nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass er Grundrechte oder -freiheiten wie die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, mit Anderen Gewerkschaften zu gründen (bzw. sich ihnen) anzuschließen, und des damit zusammenhängenden Demonstrationsrechts, schmälert oder behindert.“ Diese Worte mögen gut gemeint sein. Sie gehen aber an der Tatsache vorbei, dass sowohl der Rat – als auch die Mitgliedstaaten – in ihren Reaktionen z.B. auf die Proteste von Göteborg und Genua erklärt haben, dass weder gewalttätiger Protest noch ziviler Ungehorsam durch die Versammlungsfreiheit gedeckt seien.

Eine Protokollerklärung soll schließlich klarstellen, dass „das Verhalten derjenigen, die im Interesse der Bewahrung oder der Wiederherstellung demokratischer Werte gehandelt haben, wie dies insbesondere in einigen Mitgliedstaaten während des Zweiten Weltkriegs der Fall war, nicht als ‚terroristische‘ Handlungen betrachtet werden könnten, noch ..., dass Personen, die ihre legitimen Rechte ausüben, um ihre Meinung kundzutun, des Terrorismus beschuldigt werden, auch wenn sie im Zuge der Ausübung dieses Rechts Straftaten begehen“.

Abgesehen davon, dass „einige Mitgliedstaaten“ noch in den 70er Jahren faschistische Diktaturen waren, muss die Interpretationsakrobatik des Rates zwar in der weiteren politischen Auseinandersetzung genutzt werden. Sie kann aber kaum davor schützen, dass politischer Protest in die terroristische Ecke gerückt wird. Denn schließlich werden die Mitgliedstaaten nicht die Erklärungen, sondern den im Text des Beschlusses enthaltenen Straftatenkatalog in ihr nationales Recht umsetzen.

Polizei und Geheimdienste Hand in Hand

Zur Koordinierung der operativen Reaktionen auf die Anschläge in den USA trafen sich Ende September die Innen- und JustizministerInnen der EU und erteilten einen umfassenden Handlungsauftrag an die Institutionen der 3. Säule:⁶ Im justizpolitischen Bereich wurde u.a. vorgeschlagen, nach Art. 13 des EU-Rechtshilfeübereinkommens aus dem vergangenen Jahr erstmalig eine oder mehrere sog. gemeinsame Ermittlungsgruppen

6 EU-Ratsdok-Nr. 12156/01 v. 25.9.2001

zu bilden, um die in den Mitgliedstaaten laufenden anti-terroristischen Ermittlungsverfahren zu koordinieren. Diese Ermittlungsgruppe(n) sollen sich aus Terrorismus-ExpertInnen von Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften, EUROJUST und ggf. auch von EUROPOL zusammensetzen.

Im polizeilichen Bereich wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt: In der einen sollten die Leiter polizeilicher Anti-Terrorismusabteilungen u.a. die operative Zusammenarbeit zwischen EU- und Drittstaaten verbessern. Bei EUROPOL wurde zudem eine zweite Gruppe von Terrorismus-ExpertInnen gebildet, die sich aus polizeilichen und geheimdienstlichen VerbindungsbeamtenInnen zusammensetzt. Sie hat die Aufgabe, nicht nur alle relevanten Informationen und Erkenntnisse über die aktuelle Bedrohung zusammenzutragen, sondern hierüber auch operative und strategische Analysen anzufertigen.

EU-Fahrplan gegen den Terror

Die belgische EU-Ratspräsidentschaft legte kurz nach der Sondersitzung der Innen- und JustizministerInnen einen 66 Punkte umfassenden Fahrplan vor.⁷ Darin werden alle, in diversen EU-Räten (Innen- und Justiz, Wirtschaft und Finanzen, Verkehr sowie Außenpolitik) geplanten Maßnahmen und Initiativen, die die EU mit den Anschlägen des 11. September rechtfertigt, zusammengefasst und operationalisiert: Die Federführung zur Umsetzung der jeweiligen Initiative wird einer bestimmten Ratsarbeitsgruppe übertragen. Diese erhält einen genauen Terminplan. Schließlich wird in den jeweiligen Aktualisierungen des Fahrplans über die Fortschritte jedes einzelnen dieser 66 Punkte kurz berichtet. Hier soll der Stand einiger dieser Projekte skizziert werden:

Task-Force der Polizeichefs (Fahrplan-Nr. 34) Seit anderthalb Jahren bereits treffen sich die Präsidenten der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten zu regelmäßigen Aussprachen. Ohne Rechtsgrundlage und außerhalb demokratischer Kontrollen werden in diesem informellen Gremium Bedrohungslagen analysiert, operative Handlungsempfehlungen gegeben und auch Arbeitsgruppen eingesetzt, um strategische Planungen der EU zu koordinieren. Ende Oktober vereinbarte die Task-Force eine Empfehlung zur Vereinheitlichung der V-Mann- und Daten-

7 EU-Ratsdok-Nr. 12800/01 v. 16.10.2001 und 13155/01 v. 24.10.2001

schutzregelungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung sowie die Installation von geschützten Informations- und Kommunikationskanälen.⁸

Parallel zur Task-Force der Polizeichefs setzte der Rat am 20. September auch eine regelmäßig tagende Task-Force der Leiter der Inlandsgeheimdienste ein. Die Geheimdienste kooperieren sowohl untereinander als auch mit den Polizeibehörden – einschließlich EUROPOL. Eine engere Kooperation sollen künftig auch die militärischen Nachrichtendienste pflegen (Fahrplan-Nr. 12).

Erstellung einer Liste terroristischer Organisationen (Fahrplan-Nr. 25) Zum einen ist geplant, dass die Polizeibehörden, Geheimdienste und EUROPOL eine Liste über aktive terroristische Vereinigungen erstellen sollen, die einen Bezugspunkt zur EU haben. De facto werden so aber nur Listen fortgeschrieben, wie sie bereits seit mehreren Jahren verfasst werden. Die EU ist sich darüber einig, dass es sich bei dieser Liste um keine rechtlich bindende Einordnung dieser Vereinigungen handelt.⁹ Vielmehr soll diese Liste der Verbesserung und Intensivierung der gegenseitigen vertraulichen Information dienen. Weitere Listen sind geplant, z.B. über Organisationen, die eine vermeintliche Bedrohung für ein Beitrittsland oder einen Drittstaat darstellen, mit dem die EU privilegierte Beziehungen unterhält oder über solche Organisationen, die einer terroristischen Vereinigung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU „aktive logistische oder finanzielle Unterstützung“ zukommen lassen.¹⁰

Maßnahmen gegen die Finanzierung des Terrorismus (Fahrplan-Nr. 57 ff.) Am 16. Oktober beschlossen die MinisterInnen für Innen, Justiz, Wirtschaft und Finanzen auf einer gemeinsamen Ratsitzung¹¹ u.a. das erleichterte EU-weite Einfrieren von terrorismusverdächtigen Vermögenswerten. Der Anwendungsbereich der Geldwäscherrichtlinie solle erweitert und eine Richtlinie über Insider-Geschäfte und Marktmissbrauch erarbeitet werden, um das Agieren von Terroristen auf den Finanzmärkten zu verhindern. Die Umsetzung der Maßnahmen gegen Geldwäsche in den EU-Beitrittsländern soll überprüft werden.

8 EU-Ratsdok-Nr. 13747/01 v. 9.11.2001

9 EU-Ratsdok-Nr. 14126/01 v. 21.11.2001

10 ebd.

11 EU-Ratsdok-Nr. 12899/01 v. 25.10.2001

Die EU schreibt insbesondere der bei der OECD angesiedelten Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (Financial Action Task-Force – FATF) eine zentrale Rolle zu. Das Mandat dieser Gruppe wurde am 29. Oktober auf Fälle mit Terrorismusbezug erweitert. Im Anhang einer Pressemitteilung macht die FATF am 31. Oktober deutlich, dass auch nichtkommerzielle und Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) in die vorgeblich gegen den Terrorismus gerichteten Überwachungsmaßnahmen einbezogen werden sollten. Sie seien „besonders anfällig“ für den Missbrauch „durch terroristische Organisationen, die sich als legitime Rechtssubjekte ausgeben.“ Terroristische Organisationen könnten NGOs „als Durchlaufstellen zur Terroristen-Finanzierung“ benutzen. Die „heimliche Umleitung“ von Finanzen würde dabei hinter „legitimen Zwecken“ verborgen oder verschleiert.

Prüfung der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen (Fahrplan-Nr. 43) Die Ratsarbeitsgruppe „Terrorismus“ empfiehlt die koordinierte zeitweilige Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen, wenn gleichzeitig oder zeitlich abgestimmt Terroranschläge in mehreren Mitgliedstaaten ausgeführt werden; bei ernst zu nehmenden Hinweisen, dass sich Täter oder Mittäter außergewöhnlich schwerer Anschläge in andere Mitgliedsländer begeben könnten oder, wenn im unmittelbaren Vorfeld möglicher, außergewöhnlich schwerer Terroranschläge ernst zu nehmende Hinweise vorliegen, dass Täter oder Mittäter aus anderen Mitgliedstaaten kommen könnten.¹²

Die Verschärfungen der Außengrenzkontrollen sind zwar nicht Teil des Fahrplans, wohl aber der Schlussfolgerungen des Innen- und Justizrates vom 20. September. Hier hat Deutschland analog zum heimischen Sicherheitspaket II die bisher konkretesten Vorschläge unterbreitet. Danach sollen die in EURODAC gespeicherten Identifizierungsdaten von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten Personen künftig auch polizeilich genutzt werden. Die Liste sog. Problemstaaten, deren Staatsangehörige auch jetzt schon grundsätzlich durch die Geheimdienste überprüft werden, wenn sie ein Visum beantragen, sei zu vereinheitlichen. Die gewonnenen Informationen sollen von den Sicherheitsbehörden genutzt werden können. Gemeinsame Visa-Dateien seien einzurichten, neue Methoden zur „Identitätssicherung“ sollen eingeführt, die Da-

¹² EU-Ratsdok-Nr. 14181/01 v. 20.11.2001

ten in Visa- und Ausweispapiere eingetragen werden. Deutschland möchte EUROPOL, den nationalen Staatsanwaltschaften, Asyl- und Ausländerbehörden den Online-Zugriff auf das Schengener Informationssystem (SIS) eröffnen und plädiert schließlich für EU-weite Rasterfahrungen.¹³

Bürgerrechte auf der Rutschpiste

Es wäre geradezu verwunderlich, wenn dieselben Regierungen, die zu Hause die Anschläge des 11. Septembers dazu nutzen, im Eilverfahren Sicherheitspakete durchzupauken, auf dem EU-Parkett nun feiner tanzen würden.

Die Reaktionen auf die Anschläge in den USA haben in der Innen- und Justizpolitik der EU keine grundsätzlich neuen Tendenzen hervorgebracht – aber die schon bisher fehlende demokratische Qualität um so deutlicher hervortreten lassen:

- Rechtlich bindende Beschlüsse werden vom EU-Rat, d.h. von der Exekutive allein gefasst. Die Parlamente der Mitgliedstaaten stehen außen vor. Und das Europäische Parlament, das in diesen Fragen ohnehin nur beratende Funktion besitzt, durfte die Anti-Terror-Initiativen auch nur im Schnelldurchgang kommentieren.
- Die Geheimniskrämerei in der 3. Säule der EU wurde nicht kleiner, sondern größer: Bisher schon ohne Legitimation und Kontrolle arbeitende Gruppen – wie die Task-Force der Polizeichefs – arbeitet munter fort. Hinzu kommen aber mindestens vier neue polizeiliche bzw. nachrichtendienstliche Geheim-Gremien.
- BürgerInnenrechte geraten auch in der EU im Verhältnis zu den Kompetenzen von Polizei und Nachrichtendiensten in eine strukturelle Schiefelage.
- Politischer Protest droht in die Nähe des Terrorismus gerückt zu werden.
- Und schließlich werden die Rechte von Menschen ohne EU-Pass noch weiter eingeschränkt, als das bisher schon der Fall war.

¹³ EU-Ratsdok-Nr. 13176/01 v. 24.10.2001

Mark Holzberger ist Referent für Flüchtlings- und Migrationspolitik in der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und Mitglied der Redaktion von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

The War on Terrorism

US-Terrorismusbekämpfung und „Nationale Sicherheit“

von Albrecht Funk

Die USA führten in Afghanistan eine „Polizeiaktion mit den Mitteln des Militärischen“, meinte Verteidigungsminister Rudolf Scharping kurz nach Beginn der Bombardements.¹ Er täuscht sich. Für die US-Regierung ist der „Krieg gegen den internationalen Terrorismus“ eine Frage der „Nationalen Sicherheit“ und dabei dominieren militärische Konzepte.

Beim Krieg gegen den internationalen Terrorismus (IT) handelt es sich weder um Strafverfolgung mit militärischen Mitteln noch um symbolische Politik. Die US-Regierung hat einen Krieg gegen den IT ausgerufen und führt ihn in Afghanistan und anderswo mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Dieser Krieg erklärt sich nicht mit den Tausenden von Menschenleben, die den Anschlägen in New York und Washington zum Opfer fielen. Terrorismus ist für die Bush-Administration keine „Makrokriminalität“ und deshalb auch keine Frage der Strafverfolgung. Im Gegenteil, die Bush-Administration schließt mit der Ausrufung eines „Krieges gegen den IT“ ganz bewusst die Möglichkeit aus, den Terrorismus als ein völkerrechtlich wie national gebrandmarktes Verbrechen strafrechtlich und polizeilich zu verfolgen (und sei es auch mit einer von der internationalen Staatengemeinschaft legitimierten Polizeiaktion im Sinne Scharpings). Sie beruft sich auf ihr Recht zur Selbstverteidigung, zur Vernichtung des Gegners und zur Aburteilung von Gefangenen durch Militärtribunale. Formen und Strategien dieses Krieges erklären sich vielmehr aus der institutionellen Konzeption von „national security“ und

1 BT-Plenarprotokoll 14/192 v. 11.10.2001

den in den Agenturen Nationaler Sicherheit nach dem Ende des Kalten Krieges entstandenen Bedrohungsvorstellungen.

Nationale Sicherheit und internationaler Terrorismus

Bedrohung durch Terrorismus steht in den USA für eine von außen kommende Gefahr. Diese dominante politische Wahrnehmung nationaler Sicherheit wird auch durch terroristische Akte nicht erschüttert, die von ganz „normalen“ (weißen) US-Bürgern verübt wurden: den Oklahoma-Anschlag des Timothy Mac Veigh, die Aktionen des Unabombers oder die Milzbrandbriefe von „Schurkenwissenschaftlern“ („rogue scientists“ sind nach wie vor die plausibelste Vermutung des FBI). Über US-amerikanischen Terrorismus ist konsequenterweise im Bericht der „National Commission on Terrorism“ auch kein Wort zu finden.²

Gestützt wird dieses Wahrnehmungsmuster zunächst durch einen tief sitzenden Glauben in die Integrationskraft der amerikanischen Gesellschaft, deren globale Überlegenheit als Bannerträger liberaler Demokratie und Marktwirtschaft die USA zur Zielscheibe terroristischer Angriffe und US-Bürger zum Opfer von Anschlägen macht – zu Hause wie im Ausland: von Berlin (La Belle) über Lockerbie, Nairobi bis New York. Die Konturen dieser Wahrnehmung von IT sind jedoch vor allem institutionell bestimmt, d.h. durch die Art, in der Innere Sicherheit (im Sinne des Schutzes von Recht und Ordnung) und Äußere Sicherheit (Abwehr externer Aggression) im politischen System der USA organisiert sind.

Außer Frage steht, dass die Bekämpfung des Terrorismus Angelegenheit der Bundesregierung ist. Als Strafverfolgungsbehörde ist es das Department of Justice (DoJ), dem eine originäre Zuständigkeit für die Verfolgung terroristischer Akte zukommt. Organisatorisch hat das dem DoJ zugeordnete FBI die Federführung bei der Terrorismusbekämpfung in den USA, es ist die „Lead Federal Agency“. Über seine 18 Terrorismus-Task-Forces und seine Joint Operation Centers koordiniert es in aktuellen Gefahrenlagen oder bei Anschlägen die Aktivitäten von FBI, CIA, Drogenbehörde (DEA), Einwanderungsbehörde (INS) sowie der Polizeien der Staaten und Kommunen. Unter Berufung auf die Gefahren, die der IT für die „nationale Sicherheit“ darstelle, hat das Büro auch seine Präsenz

2 National Commission on Terrorism: Countering the Changing Threat of International Terrorism, Washington Januar 2001

im Ausland massiv verstärkt: Über 2.000 Beamte wurden in Europa, Südamerika, Afrika und Asien stationiert. Faktisch sind DoJ und FBI als „Lead Federal Agencies“ jedoch deutliche Grenzen gesetzt.

Zum einen ist die originäre Zuständigkeit der Zentralregierung für Polizei und Strafverfolgung strikt begrenzt auf die im US-Code normierten Delikte und die in Spezialgesetzen geregelten Befugnisse von INS, DEA etc. DoJ und FBI haben keine weiter reichenden Weisungsbefugnisse für die Innere Sicherheit. Lokale Polizeichefs – wie in Oregon oder Michigan – konnten deshalb auch das Ersuchen von Justizminister Ashcroft, „alien residents“ und Bürger aus dem Nahen Osten zu „befragen“, schlicht ablehnen.³ Diese Weigerung verweist auf eine in den USA selbst in Krisenzeiten kaum zu überwindende Grenze. Eine Ausweitung zentralstaatlicher Kompetenzen für die Innere Sicherheit ist nur als unumgängliche Maßnahme für den Erhalt der „nationalen Sicherheit“ begründbar und durchsetzbar. Selbst die „Commission on the Advancement of Federal Law Enforcement“ argumentiert nicht mit der Zuständigkeit des FBI für die Verfolgung terroristischer Straftaten. Die Terrorbekämpfung als zentrales Aufgabenfeld des Büros ergibt sich für sie vielmehr aus der Definition des Terrorismus als einer Bedrohung der „nationalen Sicherheit“.⁴

Zum andern lag und liegt die Zuständigkeit für „nationale Sicherheit“ jedoch nicht bei den zivilen Sicherheitsapparaten, sondern beim National Security Council (NSC) – als zentralem Entscheidungsorgan – und den in seinen Komitees und Arbeitsgruppen dominierenden Vertretern des Militärs, des State Department und der Geheimdienste. Entstanden als organisatorischer Bezugsrahmen für die Koordination von Außen- und Militärpolitik im Kalten Krieg, ist „nationale Sicherheit“ zum Schlüsselbegriff für alle Bedrohungen der „vitalen“ oder „wichtigen“ nationalen Interessen der USA geworden.

Das Ende des Kalten Krieges hat nicht zu einer Reduktion, sondern zu einer fast endlosen Erweiterung des Feldes potenzieller Bedrohungen der nationalen Sicherheit geführt – durch „Terrorismus, Drogenhandel und andere internationale Verbrechen, unerlaubten Waffenhandel, unkontrollierte Zuwanderung von Flüchtlingen ..., Bedrohungen sensibler nationaler Infrastruktureinrichtungen, die neben physischen Angriffen

³ New York Times v. 1.12.2001

⁴ Commission on the Advancement of Federal Law Enforcement: Law Enforcement in a New Century and a Changing World, Washington 2000

und Sabotage in wachsendem Umfang die Form von Cyber-Attacken annehmen“.⁵ Zugleich ist die Abschätzung der hieraus erwachsenden Gefahren und die Entscheidung, wie ihnen politisch begegnet werden soll, immer mehr von den Departments in das expandierende Netz von Arbeitsgruppen des NSC verlagert worden; im Falle der Terrorismusbekämpfung sind dies das „Counterterrorism and National Preparedness Policy Coordination Committee“ mit seinen vier Untergruppen.

Die Konzeption des IT als Bedrohung der nationalen Sicherheit hat direkte politische Folgen: Sie strukturiert den politischen Entscheidungsprozess wie die zur Verfügung stehenden institutionellen Mittel: „Wird Terrorismus nur als eine strafrechtliche Angelegenheit definiert, steht Strafverfolgung im Vordergrund ... Wird er als Gefahr für die nationale Sicherheit verstanden, geht es um eine politische und militärische Frage, auf die am Ende mit militärischer Gewalt zur Verhinderung, Abschreckung oder Unterbindung terroristischer Akte geantwortet werden kann.“⁶ Militärschläge spielten in der US-Terrorismusbekämpfung nicht erst seit der Kriegserklärung der Bush-Administration eine Rolle – von der Bombardierung von Ghaddafis Hauptquartier nach dem La Belle-Anschlag in Berlin (1986) über die Zerstörung des Hauptquartiers des Irakischen Geheimdienstes nach dem versuchten Attentat auf den US-Präsidenten George Bush sen. in Kuwait (1993) bis hin zum Raketenangriff auf Bin Ladens Stützpunkte in Afghanistan und vermeintliche Produktionsstätten chemischer und biologischer Waffen im Sudan (1998).

Militärische Strategien der Terrorismusbekämpfung und militarierte Notstandsszenarien dominieren mittlerweile auch die politisch-strategische Diskussion Nationaler Sicherheit. Sowohl Marines als auch Armee verfügen über schlagkräftige Anti-Terror-Einheiten – u.a. die mehr als 800 Mann starke „Delta Force“ in Fort Bragg. Für die Experten des „Krieges niedriger Intensität“ (low intensity warfare) ist dies nur der Anfang. Ihre Forderungen zielen auf eine „Revolution militärischer Strategie“: Die USA sollen mit überlegener Technologie und minimalen eigenen Verlusten jederzeit global alle Gegner ausschalten können, die das Land mit terroristischen Methoden angreifen oder mit atomaren, chemischen oder biologischen Waffen zu erpressen versuchen – egal ob es sich

5 The White House: National Security Strategy for a New Century, Washington 1999, p. 2

6 Brake, J. D.: Terrorism and the Military's Role in Domestic Crisis Management: Background and Issues for Congress, Washington 2001, p. 19f.

um „street-fighter“ oder „Schurkenstaaten“, um Warlords oder Kriminelle handelt.⁷ Mit solchen Bedrohungsszenarien drängten die USA auch die NATO-Partner – bis zum 11. September vergeblich –, den Kampf gegen den IT zur Bündnisaufgabe zu machen.

Die „National Commission on Terrorism“ forderte in ihrem Bericht nicht nur die Aufhebung bestehender Richtlinien, die der CIA die Anwerbung krimineller Informanten untersagte. Angestrebt wird eine Notstandsplanung, in der dem Verteidigungsministerium (Department of Defense, DoD) die Rolle der „Lead Federal Agency“, also die Federführung im Falle von „katastrophischen“ Terrorattacken auf amerikanischem Boden übertragen werden soll. Bezugnehmend auf den Lockerbie-Fall stellte die Kommission auch die praktische Wirksamkeit des „Law Enforcement Approach“, des Strafverfolgungsansatzes, in Frage.⁸

Sowohl die Hart-Rudman-Kommission zur Nationalen Sicherheit im 21. Jahrhundert als auch die Gilmore-Kommission, die sich mit den Notstandsplanungen im Falle terroristischer Angriffe beschäftigte, kamen zu dem Ergebnis, dass es nicht nur einer besseren Koordination der Federal Agencies bedürfe, sondern einer nationalen Strategie der Verteidigung des „home land“.⁹ National steht hier für die Forderung, den zentralstaatlichen Instanzen auch Koordinationsbefugnisse über staatliche und kommunale Instanzen zuzugestehen. Wie eine solche „Behörde zur Verteidigung des home land“ aussehen sollte, blieb bei diesem verfassungsrechtlich heiklen Unterfangen offen.

11. September: Home Land Security

Nichts von den weitreichenden Plänen und Empfehlungen zur „Home Land Security“, zur Terrorbekämpfung und zur Neudefinition nationaler Sicherheit im 21. Jahrhundert hatte vor dem 11. September eine Chance der Umsetzung. Jeder Versuch, in die civil rights der US-BürgerInnen und die Rechte der Bundesstaaten einzugreifen, musste mit heftigem Widerstand im Kongress und bei Bürgerrechtsgruppen rechnen. Am Übergang von der Clinton-Ära zur konservativen Bush-Administration

7 vgl. u.a. Lemann, N.: *Dreaming about War*, in: *The New Yorker* v. 16.7.2001, pp. 32-38

8 National Commission on Terrorism a.a.O. (Fn. 2), p. 18

9 US Commission on National Security/21st Century: *Seeking a National Strategy*, Washington 15.4.2000 (Hart/Rudman); Commission on National Security/21st Century: *Road Map for National Security*, Washington 15.2.2001 (Gilmore)

waren konkrete Maßnahmen und Gesetzentwürfe nicht zu erwarten. In der Diskussion der Experten für Nationale Sicherheit blieben zwar IT und Transnationales Organisiertes Verbrechen Top-Prioritäten auf der langen Liste potenzieller Gefahren. Dennoch behielten die Anhänger des Raketenabwehrschirms (National Missile Defense System, NMD), allen voran die High-Tech-Rüstungsindustrie, die Oberhand. An personalintensiven und kostspieligen Projekten zur Sicherung des „home land“ gegen terroristische Angriffe mit biologischen oder chemischen Waffen oder neuen Waffensystemen für den Krieg niedriger Intensität hatte diese einflussreiche Fraktion kein Interesse.

Der 11. September schlägt sich nicht nur in einer Flut von Gesetzen und Maßnahmen nieder, sondern auch in der Konzeption und Organisation Nationaler Sicherheit: Er bringt das „home land“ zurück in eine Sicherheitsdebatte, in der die Gefahren und ihre Bekämpfung externalisiert wurden. Die Erfahrung der Verletzbarkeit des „home land“ ist neu in den USA, auf deren Festland es seit dem Bürgerkrieg im 19. Jahrhundert keine kriegerische Zerstörung mehr gegeben hatte. Künftig wird die „Innere“ eine viel stärkere Rolle in der Debatte um die Nationale Sicherheit spielen.

Offiziell wird die Bush-Administration die Pläne für ein NMD-System nicht aufgeben. Doch die Mittel werden schon umgeschichtet. Die Milliarden für den Krieg in Afghanistan, die Verteidigung des „home land“ gegen terroristische Angriffe mit atomaren, biologischen und chemischen Waffen und die Reorganisation der Geheimdienste werden bei bereits absehbaren massiven Haushaltsdefiziten dazu führen, dass das kostspieligste Rüstungsprogramm in der US-Geschichte zeitlich erheblich gestreckt werden muss. Der Eindruck des IT und alles Wunschenken europäischer Politiker wird die USA jedoch nicht zu multilateralen Formen der Kooperation in der Sicherheitspolitik bewegen. Die Anti-Terrorismus-Koalition wurde vielmehr nach dem Motto gebildet: Wer nicht für uns ist, ist für die Terroristen.

„Geeignete Mittel“

Kurz nach dem 11. September präsentierte Justizminister Ashcroft eine lange Liste von Forderungen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen sollten. Sie trat mit einigen Abstrichen und einer Klausel, nach der die Befugnisse zur Telekommunikationsüberwachung in vier Jahren auslaufen, am 26. Oktober in Kraft. Titel des Gesetzes: „Uniting and

Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act“; kurz: USA-PATRIOT Act. Für US-BürgerInnen hat dieses Gesetz u.a. folgende Konsequenzen:

Die Strafen für die Unterstützung und Finanzierung terroristischer Organisationen werden erhöht. Der Besitz von Substanzen, die sich zum Bau chemischer oder biologischer Waffen eignen, wird, sofern er nicht friedlichen Zwecken dient, unter Strafe gestellt. Die Trennung zwischen geheimdienstlicher Überwachung ausländischer Spione und Terroristen durch das FBI und dessen Eingriffen in die Freiheitsrechte der BürgerInnen im Rahmen der Strafverfolgung – vom Church-Komitee nach Watergate durchgesetzt – wird bei der Terrorismusbekämpfung faktisch aufgehoben. Die Voraussetzung für die gerichtliche Anordnung eines solchen „intelligence gathering“ werden gesenkt. Musste bisher die Aufklärung eines bestimmten Terrorismusfalls das dominante Ziel einer solchen Operation sein, so reicht nun, dass die Maßnahme hierfür „von Bedeutung“ ist. Für die Überwachung aller Telefonanschlüsse einer Person ist nur noch ein Gerichtsbeschluss nötig. E-Mail- wird der Telefonkommunikation gleichgestellt und kann aufgrund eines richterlichen Beschlusses überwacht werden. Das Treasury Department kann Banken verpflichten, Bewegungen auf großen ausländischen Konten offen zu legen. In Zukunft kann das FBI schließlich relevante Informationen über IT, die mithilfe der machtvollen Eingriffsbefugnisse einer Federal Grand Jury gewonnen wurden, an die CIA weitergeben. CIA- und FBI-Agenten sollen auch in den USA Seite an Seite bei der Terrorbekämpfung zusammenarbeiten. Damit wird auch die zweite Trennwand durchbrochen, mit der das Church-Komitee einen Inlandsgeheimdienst verhindern wollte. Gleichwohl wird es in den USA auch nach dem 11. September keine „restlose“ Erfassung der BürgerInnen geben. Personalausweise, flächendeckende Rasterfahndungen etc. stehen nicht zur Diskussion.

Viel weiter gehen jedoch die Maßnahmen gegen AusländerInnen und „alien residents“.¹⁰ Sie werden massiven exekutiven Kontrollen und einer Maßnahmejustiz ausgesetzt, ohne dass sie sich auf die US-BürgerInnen zustehenden konstitutionellen Garantien berufen könnten: Der USA-PATRIOT-Act erlaubt es dem Attorney General (Generalstaatsanwalt), jede ausländische Person in Haft zu nehmen, bei der „Gründe zu der

10 zusammenfassend: New York Times v. 1.12.2001

Annahme“ bestehen, dass sie die nationale Sicherheit gefährdet. Durch interne Anweisung erweiterte Ashcroft ferner die Möglichkeiten der Einwanderungsbehörde (INS), einen Häftling auch gegen das Urteil eines Einwanderungsrichters weiter in Haft zu halten. Damit können DoJ und INS AusländerInnen theoretisch zeitlich unbegrenzt in Haft halten. Die Zahl so inhaftierter AusländerInnen stieg in den vier Wochen nach dem 11. September auf 1.147. Nur einem Dutzend wurden Verbindungen zu terroristischen Gruppen unterstellt. Ende November saßen immer noch über 500 in Haft. Sie werden größtenteils auf Grund von Verstößen gegen die Einwanderungsgesetze weiter festgehalten.

Ferner ordnete der Attorney General eine als Befragungsaktion verkleidete Einvernahme von über 5.000 „alien residents“ an: Sie werden über Reisen in den Nahen Osten, Kontakte mit islamisch-fundamentalistischen Gruppen etc. „befragt“. Die Rechtmäßigkeit der Aktion ist zweifelhaft, mehrere Polizeichefs haben ihre Mitarbeit verweigert. Das DoJ bereitet neue Richtlinien für die Überwachung u.a. religiöser Gruppen vor, die als Terroristen-Treffpunkt dienen könnten (z.B. Moscheen).

Das Weiße Haus hat schließlich entschieden, dass die für die Terrorakte Verantwortlichen, soweit sie denn lebend in die Hände von US-Soldaten fallen, außerhalb der USA vor Militärtribunale zu stellen seien. Die geheim tagenden Tribunale sind eher militärische Standgerichte als Militärgerichtsverfahren. Deren Regeln – was etwa die Verteidigungsrechte betrifft – sollen nicht gelten.¹¹ „Der Feind hat uns den Krieg erklärt“, rechtfertigt Präsident Bush die Militär-Tribunale. Die USA und ihre NATO-Verbündeten haben die Kriegserklärung Bin Ladens in der Tat angenommen. Wir sind im Krieg „und wir dürfen es nicht zulassen, dass ausländische Feinde das Forum der Freiheit benutzen, um die Freiheit selbst zu zerstören.“¹² Freiheit aber ist unteilbar. Mit einem Krieg gegen die ausländischen „Feinde der Freiheit“ sind Ordnung, Rechtsfriede und Freiheit global nicht zu gewinnen. Nicht einmal die Freiheit der BürgerInnen in den „Oasen des Friedens“,¹³ in der Welt der G7-Staaten, ist auf diese Weise zu verteidigen. Die Frucht eines solchen Krieges gegen den IT wird mehr Terror sein, nicht Sieg, nicht Friede.

11 New York Times v. 25.10.2001

12 New York Times v. 30.11.2001

13 Singer, M.; Wildavsky, A.: The real world order, New York 1996

Albrecht Funk ist Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und lebt derzeit in Pittsburgh (USA).

Der „weiche Unterleib“

Das Grenzkontrollregime an der Meerenge von Otranto

von Derek Lutterbeck¹

Flüchtlinge aus Albanien und der Schmuggel von Drogen, Zigaretten und Waffen machen die Meerenge von Otranto in den Augen der italienischen (und europäischen) Behörden zum „weichen Unterleib der EU“. Nicht umsonst ist der Küstenstreifen zum Experimentierfeld der Grenz- und Migrationskontrolle geworden. Zwei Tendenzen lassen sich dabei beobachten: Die Vorverlagerung der Kontrollen auf die albanische Seite sowie die Vermischung von militärischen und polizeilichen Aufgaben.

Schon zu Beginn der ersten albanischen Flüchtlingskrise im Jahre 1991, als ca. 40.000 albanische „Boat people“ innerhalb weniger Tage die Adria überquerten, wurden die Grundlagen der Abwehrstrategie geprägt: Flüchtlingsströme sollten schon auf der albanischen Seite der Adria unterbunden werden. Der „Wasserhahn“ müsse in Albanien und nicht erst in Italien „zugeschraubt werden“, erklärte der seinerzeitige Vizepräsident des italienischen Ministerrats, Claudio Martelli.² Im September 1991 startete die italienische Regierung die „Mission Pelikan“, eine Militäroperation auf albanischem Territorium. Diese war zwar im Prinzip als „humanitäre Intervention“ deklariert, dennoch machte die italienische Regierung keinen Hehl aus dem Hauptgrund der Operation: Den „bevorstehenden Exodus noch viel größerer Massen“ galt es zu verhindern und

1 Der Autor dankt der Société académique de Genève und dem Schweizerischen Nationalfonds für die großzügige finanzielle Unterstützung.

2 Corriere della sera v. 8.3.1991

„die bereits illegal Eingereisten zu repatriieren.“³ Im Kontext der Mission Pelikan baute die italienische Kriegsmarine zusätzlich ein Kontrolldispositiv in der Meerenge von Otranto auf. Ein bilaterales Abkommen mit Albanien verlieh ihr das Recht, auch innerhalb albanischer Hoheitsgewässer zu operieren, um einem „allfälligen Exodus schon beim Entstehen entgegenwirken zu können“.⁴ Die italienischen Marineeinheiten hatten dabei den Auftrag, die albanischen Boote anzuhalten, zu durchsuchen und ihre Rückkehr zur albanischen Küste zu erzwingen.⁵ Zu diesem Zweck wurde auch ein Marinestützpunkt in der albanischen Hafenstadt Durres errichtet. Zur „rechtlichen Deckung“ für diese Kontrolltätigkeiten im albanischen Hoheitsbereich vereinbarte man, dass sich mindestens ein albanischer Beamter an Bord jedes italienischen Schiffes befinden müsse.⁶ Obwohl ursprünglich nur für drei Monate geplant, wurde dieses Kontrolldispositiv bis Ende 1993 aufrechterhalten.

Der Flüchtlings- und Migrationsstrom brach auch in den folgenden Jahren nicht ab. Laut offiziellen Schätzungen verließen von 1992 bis 1996 zwischen 100.000 und 200.000 AlbanerInnen ihr Land, meist nach Griechenland und Italien. Immerhin stabilisierte sich die wirtschaftliche und politische Lage Albanien bis zu einem gewissen Grad, was auch zu einer Beruhigung rund um die Meerenge von Otranto führte.

Schon im Herbst 1994 wurden die Alarmglocken wieder geläutet: Der albanische Gesundheitsminister meldete den Ausbruch einer Cholera-Epidemie. Prompt rief man auch auf der italienischen Seite der Adria eine *emergenza cholera* aus. Die Kriegsschiffe der Marine wurden wieder in den Kanal von Otranto entsandt, um Boote mit eventuellen Cholera-kranken abzufangen.⁷ Das ganze erwies sich jedoch als Fehllarm.⁸ Im März 1995 folgte die Operation Salento: Während sechs Monaten überantwortete die italienische Regierung der Armee die Kontrolle der Adriaküste. Die illegale Einwanderung – so die offizielle Begründung – stelle eine „schwerwiegende Bedrohung“ dar, die durch alle Sicherheits-

3 Missione ‚Pelicano‘, www.esercito.difesa.it

4 Emergenza immigrazione, www.trasportinavigazione.it

5 ebd.

6 Cafio, F.: La collaborazione tra Italia e Albania per il controllo delle coste, in: Rivista Maritima 1991, no. 11, pp. 121-123

7 Corriere della sera v. 14.9.1994, 15.9.1994, 16.9.1994

8 Puddu, F.M.: Le missioni in Albania della marina militare, in: Rivista Maritima 1998, no. 1, pp. 47-56

kräfte inklusive des Militärs bekämpft werden müsse. Bei dieser Operation konnte die Armee bereits auf frühere Erfahrungen mit Einsätzen auf nationalem Territorium zurückgreifen. Seit Anfang der 90er Jahre war sie vermehrt im Innern eingesetzt worden, v.a. zur Bekämpfung der Mafia in Süditalien.⁹

1997 bewirkte der Kollaps der Pyramideninvestitionsgesellschaften einen erneuten wirtschaftlichen Zusammenbruch Albanien. Bürgerkriegsähnliche Zustände, aber auch eine erneute Fluchtwelle waren die Folge. Wiederum tauchten die rostigen und vollkommen überladenen Tanker vor den Häfen von Brindisi und Bari auf; offiziellen Schätzungen gemäß versuchten ca. 30.000 Flüchtlinge nach Italien zu gelangen. Wie während der ersten Flüchtlingskrise reagierte die italienische Regierung mit militärischen Mitteln. Im Rahmen der sogenannten Operation Alba, an der sich nun auch andere EU-Staaten beteiligten, wurden ca. 6.000 Soldaten in Albanien eingesetzt, um – in den Worten des damaligen Außenministers Lamberto Dini – die „albanische Bevölkerung auf albanischem Territorium zu stabilisieren“.¹⁰

Erneut sorgte ein Abkommen mit Albanien dafür, dass auch die italienische Marine in die Flüchtlingsabwehr einbezogen wurde.¹¹ Ziel ihres Einsatzes sollte – so Ministerpräsident Romano Prodi – nicht weniger als die „vollkommene Unterbindung“ der Flüchtlingsströme sein.¹² Die entlang der albanischen Küste errichtete Meeresblockade brachte der italienischen Regierung allerdings nicht nur heftige Kritik von Seiten der UNO und diverser Menschenrechtsorganisationen ein, sie zeitigte schon nach wenigen Tagen schwerwiegende Folgen: Ein italienisches Kriegsschiff kollidierte mit einem albanischen Tanker, die meisten der ca. 100 Passagiere kamen ums Leben.

Für den Einsatz der Marine bedeutete dieses Ereignis einen gewissen Wendepunkt: Obwohl sie nach wie vor bei der „Bekämpfung“ der illegalen Einwanderung mitwirkt, hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass sie dabei nur eine sehr beschränkte Rolle spielen kann. Zumindest gemäß offiziellen Erklärungen hat die Marine seither nicht mehr den Auftrag, die von Albanien kommenden Boote selber abzufangen. Sie soll nur noch

9 Operazione ‚Salento‘, Operazioni in territorio nazionale, www.esercito.difesa.it

10 La Stampa v. 30.3.1997

11 Caffio, F. L'accordo tra l'Italia e l'Albania per il controllo e il contenimento in mare degli espatri clandestini, in: Rivista Marittima 1997, no. 6, pp. 109-118

12 La Stampa v. 25.3.1997

die Polizeibehörden auf der italienischen Küste vorwarnen.¹³ Allgemein scheint sich die Taktik der italienischen Sicherheitskräfte dahingehend geändert zu haben, dass nicht mehr versucht wird, die Boote auf hoher See aufzuhalten. Eingegriffen wird erst im Moment der Landung, um die ImmigrantInnen und Schlepper zu verhaften. Die neue Strategie hat allerdings ihrerseits fatale Folgen: Wegen der verschärften Kontrollen entlang der italienischen Küste zwingen die Schlepper ihre Passagiere nun häufiger, schon vor Ankunft auszusteigen und die restliche Strecke an Land zu schwimmen. Auch dies mit oft tödlichem Ausgang.¹⁴

Polizeimissionen in Albanien

Eine vorgelagerte Grenz- und Migrationskontrolle stellen auch die verschiedenen italienischen und multinationalen „Polizeimissionen“ in Albanien dar.¹⁵ Zur Zeit sind fünf solcher Missionen auf albanischem Territorium tätig, drei unter der Ägide der Westeuropäischen Union (WEU) und zwei italienische, die sich auf eine Reihe bilateraler Abkommen mit der albanischen Regierung stützen. Ungefähr 500 italienische PolizeibeamtInnen der drei wichtigsten italienischen Polizeikorps (Guardia di Finanza, Carabinieri, Polizia di Stato) sind momentan in Albanien tätig.

Offiziell verstehen sich diese Missionen als Aufbauhilfe an die albanische Polizei. Sie sind angeblich auf reine „Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten“ beschränkt. Ihr Schwerpunkt liegt allerdings eindeutig bei der Bekämpfung derjenigen Kriminalitätsformen, welche für die Länder weiter westlich von Bedeutung sind, d.h. bei der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Einwanderung. So befassen sich zwei der drei WEU-Missionen – die CAM (Customs Assistance Mission) und die CAM Sea – mit dem Aufbau der albanischen Grenzpolizei. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Mission der Guardia di Finanza (GF), die mit der Kontrolle der albanischen Küste beauftragt ist. Obwohl auch hier offiziell nur beraten wird, kontrollieren die rund 150 Beamten der GF-Mission mit ihren 10 Booten die albanische Küste praktisch in eigener Regie. Sie nehmen dabei auch eigentliche Hoheitsakte – Festnahmen, Durchsu-

13 Société internationale de droit militaire et de droit de la guerre, Gruppo italiano: The military contribution to the control of traffic of migrants by sea, ohne Datum

14 Integrazione in una terra di passaggio, Lecce 1999 (www.svileg.censis.it)

15 Siehe dazu auch Tsoukala, A.: Stabilitätspakt für Südosteuropa, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 67 (3/2000), S. 63-69

chungen und Beschlagnahmen – vor. Einzige Voraussetzung ist einmal mehr, dass sich mindestens ein albanischer Beamte an Bord jedes italienischen Schiffes befindet.¹⁶

Im Laufe der Zeit wurde dieses Küstenkontrolldispositiv der GF regelmäßig ausgebaut. So errichtete die GF Anfang 1999 zusätzlich zu ihrer Basis in Durres einen weiteren Stützpunkt auf der albanischen Insel Saseno, wo in der Folge auch eine Radarstation installiert wurde.¹⁷ Die Operationen der GF wurden jüngst von den albanischen Hoheitsgewässern auf das albanische Territorium selbst ausgeweitet. Im Zuge eines Abkommens wurde die GF ermächtigt, gegen Schlepper und ihre Passagiere nicht wie bisher erst nach Verlassen der albanischen Küste, sondern schon auf dem Festland einzuschreiten und die Boote zu beschlagnahmen. Auch diese Maßnahmen, so wird jedenfalls auf italienischer Seite beteuert, müssen „in Zusammenarbeit“ mit der albanischen Polizei durchgeführt werden und stellten deshalb keine Verletzung albanischer Hoheitsrechte dar.¹⁸

Längerfristig werden sich die Grenzkontrolloperationen der italienischen (und multinationalen) Polizeiemissionen kaum auf die Westgrenze Albaniens, die Adriaküste, beschränken. Das Land wird immer mehr auch als „Transitland“ für Einwanderer angesehen. Gemäß Auskunft italienischer Behörden seien bereits „Experten“ an die albanische Ostgrenze, welche sich in absolut desolatem Zustand befinden soll, entsandt worden. An Projekten für deren Aufrüstung, so heißt es, werde schon fleißig gearbeitet.

Sicherheit, innen und außen

Bemerkenswert am Dispositiv der Migrationskontrolle in der Meerenge von Otranto sind nicht nur die immer weiter reichenden Eingriffe der italienischen Sicherheitskräfte in den albanischen Hoheitsbereich, sondern auch die zunehmende Vermischung von interner und externer Sicherheit, von polizeilichen und militärischen Aufgaben. Eindrücklicher Beleg dafür ist nicht nur die Einbindung der italienischen Streitkräfte in die Einwanderungskontrolle, sondern auch der Umstand, dass sich die

16 Puddu M.P.: Albania – lo stato dell'arte, in: Rivista Italiana di Difesa 1999, no. 4, pp. 68f.

17 Caiati, P.: Gli aiuti italiani alle Forze di Polizia albanesi, in: Rivista Italiana di Difesa 1999, no. 3, pp. 66-69

18 La Repubblica v. 31.7.2000

paramilitärische GF als Hauptakteur auf diesem Gebiet zu profilieren vermocht hat, und dies weitgehend ohne gesetzliche Kompetenz. Ähnlich wie der deutsche Bundesgrenzschutz oder die französische Gendarmerie ist die GF eine Art Zwitter: Sie ist zwar in erster Linie mit zollpolizeilichen Aufgaben befasst, aber nach militärischem Muster strukturiert. Sie untersteht nicht nur dem Finanz-, sondern auch dem Verteidigungsministerium. Ihr Einsatz im Bereich der Einwanderungskontrolle wird offiziell damit begründet, dass die illegale Einwanderung Verbindungen zum Drogen-, Waffen- und Zigarettenschmuggel aufweise und daher nicht nur die soziale und wirtschaftliche, sondern auch die militärische Sicherheit bedrohe.

Ihr Einsatz im Bereich der Migrationskontrolle hat der GF und insbesondere ihrer Seeabteilung einen massiven Ausbau beschert. Noch Mitte der 80er Jahre verfügte sie über etwas mehr als 200, heute über fast 600 Boote aller Größen. Hinzu kommen über 100 Flugzeuge und Helikopter, die auch einen Einsatz weit außerhalb der nationalen Hoheitsgewässer ermöglichen.¹⁹

Nach dem Ende des Kalten Krieges hat sich in den „westlichen“ Staaten ein neues Bedrohungsbild herauskristallisiert, wonach die Sicherheit in erster Linie durch transnationale Phänomene wie die grenzüberschreitende Kriminalität und die illegale Einwanderung gefährdet sein soll. Der Aufschwung der GF in Italien, des Bundesgrenzschutzes in Deutschland und ähnlicher Sicherheitsorganisationen in anderen europäischen Staaten legt eine allgemeine Hypothese nahe: dass nämlich die Zwitter-, d.h. weder rein polizeiliche noch rein militärische Organisationen vom neuen Bedrohungsbild in besonderem Maße zu profitieren vermögen.

Derek Lutterbeck ist Politologe und ehemaliger Forschungsassistent an der Universität Genf.

19 Comando Generale della Guardia di Finanza: La Guardia di Finanza, Rom 1985; dasselbe: La Guardia di Finanza: Situazione e prospettive, Rom 2001

Kein Erfolg für die Mannstopper

Im ordentlichen Polizeidienst bleibt die Schweiz bei Vollmantelmunition

von Catherine Weber

Anders als in Deutschland¹ sollen in der Schweiz PolizeibeamtInnen im normalen Dienst nicht mit Deformationsgeschossen ausgerüstet werden. Mit dieser Empfehlung beugte sich die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) auf ihrer Herbsttagung am 8. November in Lenzburg dem öffentlichen Druck – vorerst.

„Mit Bedauern haben wir den Beschluss der KKJPD zur Kenntnis genommen,“ erklärt Johannes Wyss, Pressesprecher der Firma RUAG Munition in Thun. Die RUAG war bis vor wenigen Jahren noch voll in der Hand des Eidgenössischen Verteidigungsdepartements, heute ist sie formell eine private Gesellschaft, deren Anteile aber zu 100% dem Bund gehören. Zwar ist die Armee immer noch Hauptkundin der Gesellschaft, dennoch strebt die RUAG nach einem neuen Abnehmerkreis, insbesondere unter den Polizeibehörden. Sie produziert neben allerlei definitiv tödlichen und angeblich „nicht-tödlichen“ Waffen für Sonderkommandos und Anti-Terror-Einheiten auch Munition, die für den normalen Polizeidienst gedacht ist. Für das Kaliber 9 Millimeter werden sowohl Vollmantel- als auch neuerdings Deformationsgeschosse angeboten.

„Das 9 mm SM SWISS P SeCa Geschoss wurde für Polizeieinsätze im städtischen Raum entwickelt und kombiniert eine kontrollierte Stoppwirkung mit einer minimalen Gefährdung für die Umgebung des Ziels“, heisst es auf der Homepage. „Das Label SeCa steht für die einzigartige

¹ siehe Baller, O.: Neue Munition für die Polizei, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 65 (1/2000), S. 70-78

Kombination von Eigenschaften: Security Cartridge/Safe Environment, Controlled Action.“²

Noch vor wenigen Monaten schien es so, als könnte die RUAG bei den schweizerischen Polizeien ein ordentliches Geschäft machen. Im Frühjahr hatte die Polizeikommandantenkonferenz empfohlen, die Polizei flächendeckend mit der neuen Munition auszurüsten. Zur Begründung musste ein eher peinlicher Bericht der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission herhalten, wonach die helvetischen OrdnungshüterInnen im Zweifel eher daneben schießen. Laut dem Bericht, den zunächst das Nachrichtenmagazin „Facts“ aufgriff, waren zwischen 1990 und 1998 von 1.146 im Einsatz abgegebenen Schüssen 211 Warnschüsse, 849 „gingen ins Leere – oder sind befremdlicherweise nicht genau dokumentiert.“ Aber auch nach den 86 „Treffern“ hätten die Getroffenen in 50% der Fälle fliehen können.³ Letzteres war für die Polizeikommandanten Anlass genug, dem deutschen Beispiel folgen zu wollen und mehr „Mannstopp-Wirkung“ zu fordern.

Der Bericht des Magazins über die „Killer-Munition aus Thun“ mobilisierte nicht nur die anderen Zeitungen, sondern auch linke PolitikerInnen. Die Polizeikommandanten, die normalerweise Fragen der Ausrüstung der kantonalen bzw. städtischen Korps alleine entscheiden, sahen sich mit einem Mal einer ganzen Reihe von parlamentarischen Vorstößen gegenüber – Grund genug, um die Entscheidung über die neue Munition nicht alleine zu treffen, sondern sie an die politischen Entscheidungsträger, die PolizeidirektorInnen zu delegieren.⁴ Die Tatsache, dass eine Munition, die im „weichen Zielmedium“ aufpiltz und damit erheblich größere und gefährlichere Verletzungen bewirken kann als die normale Vollmantelmunition, wurde zu einem Politikum.

Krieg und Frieden

2 www.swissmun.com/e/security/index.htm, Übersetzung d. Red.

3 Facts v. 7.6.2001

4 Anm. der Red.: Kommandanten haben die polizeiliche Führung einer Kantonspolizei inne. Sie sind in der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz zusammengeschlossen (KKPKS), zu der auch die Chefs der beiden Stadtpolizeien Bern und Zürich gehören. Die politische Führung liegt bei den Polizeidirektoren, die quasi die Polizeiminister des jeweiligen Kantons sind. Ihr Konsultativorgan ist die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), die der politischen Stellung nach der deutschen Innenministerkonferenz vergleichbar wäre.

Dies um so mehr, als die Schweiz bei sämtlichen internationalen Abkommen, die seit dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts den Einsatz von Waffen und Munition, die „unnötigerweise Leiden verursachen“, verbieten, eine führende Rolle spielte. Dieses Verbot gilt zwar formell nur für kriegführende Parteien. Bereits 1986 musste der Bundesrat (Landesregierung) aber auf eine Anfrage des sozialdemokratischen Nationalrats Paul Rechsteiner erklären, dass „an der Einhaltung des Völkerrechts auf dem Territorium der Schweiz kein Zweifel“ bestehen dürfe.⁵

In der Sommersession des Parlaments konnte Rechsteiner seine alte Anfrage wiederholen, die sich damals gegen die Anschaffung von Softpoint- oder Hollowpoint-Munition, auch dies Deformationsgeschosse, richtete. Die Antwort ist unmissverständlich: „Es ist zwar richtig, dass das Verbot des Einsatzes von Deformationsgeschossen sich nur auf bewaffnete Konflikte bezieht und ein Verbot für den innerstaatlichen Polizeieinsatz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Es würde jedoch im Ausland kaum verstanden, wenn die Schweiz sich für eine Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts einsetzt, gleichzeitig aber im eigenen Land die Verwendung von Deformationsgeschossen für den ordentlichen Polizeidienst zulassen würde.“ Die gefährliche Munition sei auf Sondereinsätze, etwa bei Geiselnahmen, zu beschränken.⁶

Die Empfehlung der Polizeidirektorenkonferenz vom 8. November ist nicht mehr als eine Bestätigung dieser Position, eine Frage der „politischen Klugheit“, so der Präsident der Konferenz, der Basler Polizeidirektor Jörg Schild, auf der Pressekonferenz. Mediale Aufmerksamkeit und politischer Widerstand haben dieses Mal Erfolg gehabt. Dennoch kann sich die Linke nicht auf diesem Erfolg ausruhen: Erstens muss sie dafür sorgen, dass auch der bisher einfache Erwerb der Deformationsmunition durch Privatpersonen verboten wird.⁷ Zweitens muss sie gewährleisten, dass die Empfehlung der KKJPD von allen Kantonen tatsächlich umgesetzt wird. Und drittens hat sie wachsam zu bleiben, denn die KKJPD will die Entwicklung in Deutschland weiter beobachten.

5 Nationalrat – Einfache Anfrage Rechsteiner Paul 88.652

6 Nationalrat – Einfache Anfrage Rechsteiner Paul 01.1054

7 NZZ v. 17./18.11.2001; in Deutschland werden zwar die Länderpolizeien seit 1999 mit Deformationsgeschossen ausgerüstet, ein Erwerb durch Private ist allerdings verboten.

Catherine Weber ist Geschäftsführerin der Demokratischen JuristInnen Schweiz und Stadträtin des Grünen Bündnisses in Bern.

Inland aktuell

Verfassungsgerichtsurteile zur DNA-Speicherung

Die DNA-Identitätserfassung und -Speicherung in der DNA-Analysedatei des Bundeskriminalamtes (BKA) wird von deutschen Gerichten zu leichtfertig und unter Missachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung angeordnet. Zu diesem Ergebnis kommen sowohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als auch das Landesverfassungsgericht Brandenburg in fünf Fällen, die ihnen zur Prüfung vorlagen.¹

Nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz dürfen Beschuldigten und Verurteilten Blut oder Speichel für die DNA-Analyse und -Speicherung entnommen werden, um in *zukünftigen* Strafverfahren die Identität des Täters feststellen zu können. Voraussetzung ist, dass der Betroffene einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ verdächtig bzw. wegen ihr verurteilt worden ist *und* dass Grund zu der Annahme besteht, gegen ihn werden künftig erneut Strafverfahren wegen einer solchen Tat zu führen sein.

In den vier vom BVerfG beanstandeten Fällen waren die Betroffenen mehrfach wegen Diebstahls, Körperverletzung und Betäubungsmitteldekliten zu Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren jeweils *auf Bewährung* verurteilt worden. Im brandenburgischen Fall wurde die DNA-Erfassung im Strafverfahren gegen einen wegen gefährlicher Körperverletzung Beschuldigten angeordnet, der an einer gewalttätig endenden Demonstration teilgenommen hatte, aus der heraus ein Polizist durch einen Steinwurf am Bein verletzt worden war.

In ihren Entscheidungen kritisierten die Verfassungsgerichte, dass die richterliche Anordnung für die Entnahme des genetischen Fingerabdrucks in allen Fällen ohne genaue Prüfung des Einzelfalls erfolgt war. Es sei weder geprüft worden, ob die zugrunde liegenden Taten tatsächlich „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ seien, noch hätten sich die Gerichte mit der Gefahrenprognose hinreichend auseinandergesetzt.

Diese Fälle müssen alarmieren, denn sie deuten auf eine exzessive

¹ BVerfG: Beschluss v. 15.3.2001 (Az.: 2 BvR 1841/00 u.a.); VfGBbg: Urt. v. 15.11.2001 (Az.: 49/01, 49/01 EA)

Anordnungs-Praxis hin, die sich in der Anzahl der gespeicherten DNA-Datensätze beim BKA widerspiegelt: seit dem 17.4.1998 sind dort 130.000 Datensätze erfasst, davon lediglich 20% im Zusammenhang mit Sexualdelikten. Im Gesetzentwurf (BT-Drs. 13/10791) war von 10.000 Fällen pro Jahr ausgegangen worden.
(Martina Kant)

TASER: „Wunderwaffe aus den USA“ in Erprobung

Seit April dieses Jahres wird in Deutschland die von der US-amerikanischen Firma „Taser International“ hergestellte Elektroschock-Waffe „Advanced Air Taser“ erprobt (Stückpreis etwa 800 DM). Am 14.8.2001 wurde der Taser erstmals zum Einsatz gebracht. Ein „Lebensmüder“ wurde von einem SEK-Beamten in einem Hinterhof in Berlin-Kreuzberg durch den Taser niedergestreckt. Seither gilt der Taser als „Lebensretter“.

Die wie eine Pistole aussehende Waffe setzt ihr Opfer durch einen Stromstoß von 50.000 Volt außer Gefecht. Der Taser schießt zwei an einem dünnen Kupferdraht hängende Pfeile mit Widerhaken unter die Haut der beschossenen Person. Durch Lahmlegung des zentralen Nervensystems verliert die Person die Kontrolle über ihren Körper und bricht zusammen. Der Taser kann aus etwa 7 Meter Entfernung angewandt werden. Beim Zielen hilft eine Laservorrichtung.

Die wie eine Harpune funktionierende Waffe wird von Polizei und Bundeswehr als „Wunderwaffe“ gehandelt. Ihr Vorteil sei, so die Ansicht der BefürworterInnen, zu denen auch die Gewerkschaft der Polizei gehört, dass sie nicht töte. Das Interesse an „nichtletalen Waffen“ ist seit den Anschlägen in den USA deutlich gestiegen, da in Flugzeugen Schusswaffen nur unter großen Gefahren eingesetzt werden können. Die Luftwaffe hat deshalb schon angekündigt, in Zukunft Flüge mit taserbewaffneten BGS-BeamtenInnen begleiten zu lassen.

Allerdings warnen MedizinerInnen davor, den Taser als gesundheitlich unbedenklich anzusehen. Herz- und KreislaufpatientInnen seien nach einem Beschuss kollapsgefährdet. Laut Amnesty International gab es in den USA mehrere Todesfälle nach Taser-Beschüssen. Zumindest für Berlin ist die Legalität des Taser-Einsatzes zu bezweifeln, da das Gesetz des Landes über die Ausübung unmittelbaren Zwangs das Gerät nicht explizit unter den zugelassenen Waffen auflistet.

(Marion Knorr)

LIMO, AUMO, REMO – „Gewalttäter“-Dateien des BKA

Wer in einer der „Gewalttäterdateien“ des Bundeskriminalamts registriert ist, muss mit Reisebeschränkungen, Meldeauflagen oder sog. Gefährderansprachen, d.h. Hausbesuchen der Polizei rechnen. Im Anschluss an die Fußball-WM 1998 in Frankreich war zunächst eine Datei „Gewalttäter Sport“ eingerichtet worden. Im Sommer 2000 kamen Überlegungen zu einer Datei für das rechte Spektrum auf. Da Bayern darauf bestand, Linke und Rechte gleich zu behandeln, beschloss die Innenministerkonferenz (IMK) am 24. November 2000 den Aufbau von drei Dateien: „REMO“ für rechte, „AUMO“ für politisch motivierte nichtdeutsche und „LIMO“ für linke GewalttäterInnen.

Laut IMK-Beschluss sollten nicht nur Beschuldigte und Verdächtige gespeichert werden, sondern auch Personen, bei denen wegen ihrer „Persönlichkeit ... oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass Strafverfahren gegen sie zu führen sind.“ Die im Januar vom BKA zunächst ohne Beteiligung des Datenschutzbeauftragten durchgeboxte Errichtungsanordnung listet zwar insgesamt 20 Straftatbestände auf (u.a. Bildung einer terroristischen Vereinigung, Haus- und Landfriedensbruch etc.). Voraussetzung der Erfassung ist aber nicht ein einschlägiges Ermittlungsverfahren. „Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen zukünftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden“, reicht eine Personalienfeststellung oder ein Platzverweis für die Speicherung aus.

Vor Einrichtung der neuen Dateien erfasste man mögliche Unruhestifter in der Datei „Landfriedensbruch“, in der etwa 1.950 Menschen gespeichert sind. Diese bildet auch den Grundstock der neuen Dateien. Laut einer Pressemitteilung des Bayerischen Innenministeriums vom 17. Juli 2001 sei nun „bei allen neu aufgefallenen politisch motivierten Straftätern zu entscheiden, ob eine entsprechende Registrierung in der neuen bundesweiten Datei erfolgt“. Am 6. September waren bereits 1.423 Personen gespeichert, 858 Rechte, 425 Linke und 139 AusländerInnen. Die Daten der alten „Landfriedensbruch-Datei“ konnten jeweils für begrenzte Zeit mit innenministerieller Genehmigung in den Fahndungsbestand von INPOL überführt werden und standen so für Vorkontrollen bei Demonstrationen zur Verfügung. Die neuen Dateien sind dagegen jederzeit für alle Dienststellen von Polizei und BGS abrufbar.

(Petra Schmittner)

Lauschangriffe 2000

Bereits zum dritten Mal veröffentlichte die Bundesregierung am 6.8.2001 den Bericht über die akustische Wohnraumüberwachung durch die Polizei.² Erneut wurden nur die Überwachungsmaßnahmen veröffentlicht, die nach § 100c Nr. 3 StPO durchgeführt wurden, nicht aber jene, die auf polizeirechtlicher Grundlage erfolgten. Laut Bericht wurden im Jahr 2000 36 Wohnungen in neun Bundesländern abgehört. Achtzehnmal waren Mord, Totschlag oder Völkermord, zwölfmal Drogendelikte die Anlasstat für die Überwachung. In zwei Fällen wurde wegen Bestechung ermittelt, in je einem Fall wegen Geldwäsche, Raub oder räuberischer Erpressung, Geld- oder Wertpapierfälschungen, Erpressung im besonders schweren Fall und einer Straftat gegen die persönliche Freiheit.

Wie schon 1999 erbrachte nur die Hälfte aller Lauschangriffe relevante Informationen für das Ermittlungsverfahren. Die akustischen Wohnraumüberwachungen dauerten zwischen einem und 170 Tagen (die Mehrzahl zwischen 16 und 28 Tagen) und kosteten insgesamt mindestens 259.558,50 DM. Bei den Abhörkosten offenbart die Statistik einige Merkwürdigkeiten und eine peinliche Panne. Während eine zweitägige Überwachung in Nordrhein-Westfalen angeblich keinerlei Kosten verursachte, wurden in Hessen für einen Lauschangriff, der mangels Funktionstüchtigkeit des Überwachungsgeräts nicht stattgefunden hatte, 49.201,20 DM berechnet. Der missglückte Abhörversuch war mit Abstand der teuerste aller im Bericht registrierten Lauschangriffe.

Als Betroffene werden 54 Beschuldigte und 50 Nichtbeschuldigte ausgewiesen. Da die Verfahrensweise, zufällig anwesende Personen in der überwachten Wohnung statistisch nicht zu erfassen, beibehalten wurde, ist die tatsächliche Zahl der nichtbeschuldigten Betroffenen möglicherweise um einiges höher. In 25 Fällen sind die Abgehörten nachträglich über die Überwachung informiert worden, lediglich in neun Fällen unterblieb die Benachrichtigung bisher.

Wie schon im vergangenen Jahr werden im diesjährigen Bericht die Zahlen des letzten Berichtes korrigiert. Demnach wurden 1999 nicht 30, sondern 31 Wohnungen in elf Bundesländern abgehört.

(Andrea Böhm)

² BT-Drs. 14/6778 v. 6.8.2001

Chronologie

zusammengestellt von Petra Schmittner

Juli 2001

03.07.: **Unterlagen zurück an Mahler:** Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheidet, dass NPD-Anwalt Horst Mahler die am 11.6. beschlagnahmten Unterlagen „unverzüglich“ zurückbekommen müsse, um das NPD-Verbotsverfahren nicht zu beeinträchtigen. (Az.: 2 BvB 1/01, 2/01, 3/01)

04.07.: **Geldwäsche-Urteil gegen Strafverteidiger:** Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt die Verurteilung zweier Anwälte zu Bewährungsstrafen von neun Monaten. Das Landgericht (LG) Frankfurt/M. hatte entschieden, dass Anwälte für ihre Dienste kein Geld entgegennehmen dürfen, das aus einer Straftat herrührt. (Az.: 2 StR 513/00)

Keine Veröffentlichung von Kohls Stasi-Akten: Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin gibt der Klage des Alt-Bundeskanzlers statt. Die Gauck-Behörde darf künftig personenbezogene Akten nur mit Kohls Erlaubnis an Medien oder Wissenschaftler geben. (Az.: VG 1 A 389.00)

06.07.: **Gesetz erweitert Zeugnisverweigerungsrecht:** Der Bundestag dehnt das journalistische Zeugnisverweigerungsrecht auf selbst recherchierte Materialien und alle „berufsbezogenen Wahrnehmungen“ aus. Es gilt künftig auch für nicht-periodische Druckwerke, Informations- und Kommunikationsdienste sowie Filmberichte.

12.07.: **Love Parade keine politische Demonstration:** Die Veranstalter können sich nicht, so das BVerfG, auf die Versammlungsfreiheit berufen (Az.: 1 BvQ 28/01, 1 BvQ 30/01). Die Kosten für die Reinigung müssen die Veranstalter daher selbst tragen.

Kommission präsentiert „Sicherheitsbericht“: Der im Auftrag der Bundesministerien des Innern und für Justiz erstellte Bericht verbindet erstmals Daten der Polizeilichen Kriminal- und der Urteilsstatistiken mit Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen. Er vermeldet u.a.

Rückgänge bei Tötungs- und Sexualdelikten. AusländerInnen würden häufiger verurteilt, als es ihrem Anteil an den Tatverdächtigen entspricht.

14.07.: **Polizist erschießt 26-jährige Frau:** Eine 26-jährige Senegalesin wird in der Wohnung ihres getrennt lebenden Ehemannes in Aschaffenburg von einem Polizisten aus 1,5 m Entfernung erschossen. Der Ehemann hatte die Beamten gerufen, um die Frau zum Verlassen der Wohnung zu bewegen. Nach einem Streit sticht die Frau mit einem 20 cm langen Küchenmesser auf einen der Polizeibeamten ein. Dieser kann den Stich abwehren. Als sie ein zweites Mal zusticht, fordert der zweite Polizeibeamte sie auf, das Messer wegzulegen. Da die Frau nicht reagiert, schießt er. Die Staatsanwaltschaft ermittelt nicht, da es sich „eindeutig um Nothilfe“ gehandelt habe. Nach Angaben der Black Students Organisation habe die Polizei dagegen sofort nach dem Eintreffen Partei für den Ehemann ergriffen.

16.07.: **Ausreiseverbot für Demonstranten:** Das VG Berlin bestätigt vor dem G8-Gipfel in Genua verhängte Ausreiseverbote und Meldeaufgaben gegen zwei Globalisierungsgegner. (Az.: VG 1 A 232.01/233.01)

18.07.: **Demonstration gegen öffentliches Gelöbnis verboten:** Das „Büro für antimilitaristische Maßnahmen“ darf nur mit einem Abstand von 200 m vom Bendlerblock in Berlin demonstrieren. Zwei Versammlungen, die unmittelbar am Gelöbnisort stattfinden sollten, werden vom Berliner VG untersagt. (Az.: VG 1 A 234.01 und VG 1 A 239.01)

Bundesanwalt ermittelt wegen Brandanschlag auf Vietnamesen: Die Bundesanwaltschaft übernimmt die Ermittlungen gegen drei deutsche Jugendliche, die in der Nacht zum 29.6. in Jessnitz nahe Dessau einen Brandanschlag auf ein vietnamesisches Textilgeschäft verübt haben.

19.07.: **Demonstranten gegen EU-Gipfel in Göteborg angeklagt:** Das Auswärtige Amt teilt mit, die schwedische Staatsanwaltschaft habe Anklage gegen zwei Berliner wegen der Krawalle beim EU-Gipfel erhoben. Am 2.8. verurteilt das Amtsgericht Göteborg einen Demonstranten wegen Rädelführerschaft und schwerem Landfriedensbruch zu 14 Monaten, am 19.9. wird ein weiterer Demonstrant vom Oberlandesgericht Göteborg wegen Steinwerfens zu zwei Jahren Haft verurteilt.

23.07.: **Polizeibeamte unter Korruptionsverdacht:** Die Kölner Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Bestechlichkeit beim Einkauf von

Abhörgeräten und Peilsendern gegen Beamte von vier Landeskriminalämtern, des Zollkriminalamtes sowie gegen drei Mitarbeiter des BKA. Diese werden verdächtigt, ein Elektronikunternehmen in Hessen mit Aufträgen im Wert von 50 Millionen DM begünstigt zu haben.

25.07.: Kein Mord durch Neonazis: Die Dresdner Staatsanwaltschaft stellt ihre Ermittlungen um den Tod des sechs Jahre alten Joseph Kattelberg-Abdulla ein. Im November 2000 hatten Zeugen ausgesagt, das Kind sei von Neonazis mit Elektroschocks gequält und ertränkt worden. Inzwischen habe sich herausgestellt, dass der Junge an einem Herzstillstand gestorben sei. Die Eltern des Jungen hätten Zeugen zu Falschaussagen gedrängt.

27.07.: Asylbewerber bei Abschiebung durch BGS-Beamte erdrückt: Ein Rechtsmedizin-Gutachten stellt fest, dass drei Bundesgrenzschutzbeamte Aamir Ageeb während der Abschiebung am 28. Mai 1999 durch Niederdrücken erstickt haben. Dem Sudanesen wurden dabei mehrere Rippen gebrochen. Ein Motorradhelm, der zunächst als Ursache für das Erstickten gegolten hatte, habe dagegen keine entscheidende Rolle gespielt. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft hat noch nicht entschieden, ob die Beamten wegen fahrlässiger Tötung angeklagt werden.

Antirassistisches Grenzcamp: 1.000 GrenzcamperInnen protestieren über eine Woche lang in Frankfurt/M. gegen Abschiebungen und für offene Grenzen. Wegen Widerstands gegen Polizeibeamte werden nach einer Demonstration am 31.7. drei Grenzcamper aus einem Zug heraus festgenommen, einige DemonstrantInnen werden dabei verletzt.

August 2001

01.08.: Einreiseverbote für GlobalisierungsgegnerInnen: Deutschland fordert Italien zur Rücknahme des Einreiseverbots gegen 40 bis 50 deutsche GlobalisierungsgegnerInnen auf. Aus der Haft entlassene TeilnehmerInnen der Demonstrationen in Genua hatten bei ihrer Abschiebung aus Italien ein Formular erhalten, wonach sie fünf Jahre lang nicht wieder einreisen dürften.

Bahn will härter gegen „Problemgruppen“ vorgehen: Das Testprojekt „Sicherer Bahnhof“, das bisher in Frankfurt/Main, Essen, Hamburg und Berlin das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste steigern soll, wird auf die Bahnhöfe Berlin-Zoo, Hannover, Dresden und Neustadt ausgedehnt. Sonderstreifen mit „Mehrzweck-Rettungsstock“

sollen RandaliererInnen, aggressive BettlerInnen sowie DealerInnen und Junkies aus größeren Bahnhöfen vertreiben.

03.08.: Gesetz zum Test der registergestützten Volkszählung in Kraft: Die neue Zensusmethode stützt sich auf Daten der Einwohnermelderegister und der Bundesanstalt für Arbeit, deren Eignung zunächst mit Ergebnissen aus postalischen Befragungen bei Gebäudeeigentümern und Bewohnern ermittelt werden soll.

05.08.: Rechte Jugendliche quälen Mann zu Tode: In Halle wird ein 59-Jähriger von drei rechten Jugendlichen 24 Stunden lang geschlagen, getreten, mit Chemikalien bespritzt und zweimal angezündet. Außerdem fügen die Jugendlichen ihm bis zu 15 Zentimeter lange Schnittwunden zu und brechen ihm den Unterkiefer. Am 13.8. erliegt der Mann seinen Verletzungen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Totschlags.

08.08.: BKA baut Fingerabdruck-Datei aus: In das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des BKA werden künftig auch Abdrücke von Handflächen aufgenommen.

09.08.: Obdachloser erschlagen: Fünf junge Männer prügeln in Dahlewitz bei Berlin einen Obdachlosen zu Tode. Einen rechtsradikalen Hintergrund schließt die Staatsanwalt „ausdrücklich“ aus.

Polizeispitzel darf Täter nicht anstiften: Der BGH entscheidet, dass polizeiliche Lockspitzel einen Haschischhändler nicht zu wesentlich schwerwiegenderen Straftaten als von ihm geplant verleiten dürfen. (Az.: 1 StR 42/01)

10.08.: Lagebild Organisierte Kriminalität (OK): Bundesinnenminister Otto Schily stellt in Berlin das „Lagebild zur Organisierten Kriminalität 2000“ vor. Danach belief sich die Schadenshöhe bei 854 Verfahren (1999: 816) auf 7,28 Milliarden DM (1999: 1,42 Milliarden). Insgesamt wurden 9.421 Tatverdächtige ermittelt und Vermögenswerte im Wert von 538 Millionen DM (1999: 118 Millionen) beschlagnahmt.

12.08.: Kritik an Handy-Ortungssystem der Polizei: Das Bundesinnenministerium widerspricht einem Bericht des „Spiegel“, wonach die Polizei eine Anlage zur Ortung von Handy-Benutzern (IMSI-Catcher) illegal eingesetzt habe. Das Vorgehen sei durch die Strafprozessordnung abgedeckt. Die Polizeibehörden berufen sich seit einer 1999 ausgelaufenen Versuchsfunkgenehmigung beim Einsatz auf den „rechtfertigenden Notstand“.

13.08.: Keine Genehmigung für Skater-Demonstrationen: In Berlin verweigert die Versammlungsbehörde zwei Demonstrationen von Inline-Skatern die Genehmigung, da hierbei der „Spaßfaktor überwiege“. Innensenator Körting legt daraufhin Rahmenbedingungen für Skater-Demos als politische Demonstrationen fest.

16.08.: Vietnamesische Familie darf in Deutschland bleiben: Die Familie Nguyen, die seit 1973 ununterbrochen in Deutschland lebt und trotzdem nach Vietnam ausreisen sollte, darf auf Druck der Öffentlichkeit hin in Deutschland bleiben.

17.08.: Halbjahresbilanz politisch motivierter Straftaten: Im ersten Halbjahr 2001 wurden im neuen kriminalpolizeilichen Meldedienst „Politisch motivierte Kriminalität“ 11.593 Straftaten erfasst (1.785 von Linken, 7.729 von Rechten, 373 von Ausländern). Von den 1.017 politisch motivierten Gewalttaten werden 411 Linken, 430 Rechten und 94 Ausländern zugeordnet. Ein Vorjahresvergleich ist nicht möglich, da die im Mai von der Innenministerkonferenz beschlossenen Meldekriterien gegenüber dem bisherigen Meldedienst „Staatsschutz“ erweitert worden waren.

Polizistenmord wird neu verhandelt: Der BGH hebt das Urteil des LG Fulda gegen einen Busfahrer auf, der im Januar 2000 nach einer Geschwindigkeitskontrolle einen Polizisten erschossen hatte und zu zwölfeinhalb Jahren Haft verurteilt worden war. Der Angeklagte muss nun mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes rechnen. (Az.: 2 StR 159/01)

22.08.: Kein Ermittlungsverfahren gegen Polizisten: Gegen die Polizisten, die am 5.6. im brandenburgischen Ruhland einen Randalierer überwältigt hatten, der daraufhin erstickt war, wird nicht ermittelt.

23.08.: Selbsttötung von LKA-Beamten: Es wird bekannt, dass sich zwei Beamte des Thüringer Landeskriminalamtes aus dienstlichen und privaten Gründen umgebracht haben. Einer erschoss sich mit der Dienstwaffe.

25.08.: Ausreiseverbote: Es wird bekannt, dass die deutsche Polizei im Vorfeld des G-8-Gipfels in Genua elf Personen an der Ausreise nach Italien gehindert hat. 749 Personen seien länger als eine Stunde festgehalten worden.

26.08.: Vorwürfe gegen Thüringens Innenminister: Die „Thüringer Allgemeine“ berichtet, dass Landesinnenminister Köckert (CDU) dem Verfassungsschutz im Mai 2000 einen Auftrag zur Bespitzelung zweier Kommunalbeamter einer freien Wählergemeinschaft erteilt habe. Damit habe er eine Niederlage der CDU im Ort Blankenhain bei Weimar verhindern wollen. Der ehemalige Verfassungsschutzchef Helmut Roewer bestätigt einen solchen Auftrag. Das Innenministerium dagegen dementiert die Vorwürfe. Der frühere Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Peter Frisch, soll klären, ob die Vorwürfe haltbar sind.

Rechtsextreme Internetseiten gesperrt: Bei der ersten internationalen Aktion der Zentralstelle der Bundesländer für Jugendschutz im Internet werden 15 im Ausland ins Internet gestellte Seiten gesperrt.

28.08.: Polizist wegen Körperverletzung im Amt verurteilt: Das LG Frankfurt/Main verurteilt einen Hauptkommissar der Bereitschaftspolizei wegen sechsfacher Körperverletzung und Verwahrungsbruchs zu einer Geldstrafe von 25.200 DM (360 Tagessätze à 70 DM). Er habe Demonstranten gehohlet, getreten und mit dem Schlagstock geschlagen und war 1999 von Kollegen belastet worden.

29.08.: Polizist schießt auf betrunkenen Fahrradfahrer: Ein Radfahrer bedroht bei einer Kontrolle in Fürstenfeldbruck Polizisten mit einer Schreckschuss-Pistole. Er will damit einer Alkohol-Überprüfung entgehen. Nach einigen Warnschüssen schießt ein Kollege der bedrohten Polizistin in die rechte Hand des Fahrradfahrers.

30.08.: Verfahren gegen untätige Polizisten: Gegen vier Berliner Polizisten wird ein Verfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Unterlassen eröffnet. Aus Angst hatten die Beamten am 9.6.1998 20 Minuten tatenlos vor der Kneipe gewartet, in der die Wirtin von Räufern schwer misshandelt wurde.

Ingewahrsamnahme von Castor-Gegnern rechtswidrig: AtomkraftgegnerInnen stellen acht Urteile des VG Münster vor, in denen die polizeiliche Ingewahrsamnahme während des Castortransportes im März 1998 als rechtswidrig bezeichnet wird. Das Gericht beanstandete, dass in keinem Fall die vorgeschriebene richterliche Entscheidung eingeholt worden sei.

September 2001

01.09.: Bayern legalisiert Videoüberwachung: Nach der in Kraft

getretenen Änderung des Polizeiaufgabengesetzes darf die Polizei zur Gefahrenabwehr und an sogenannten gefährlichen Orten, sofern sie öffentlich zugänglich sind, Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen.

04.09.: Freispruch für Schill: Der BGH hebt ein Urteil des LG Hamburg gegen den Hamburger Amtsrichter (und jetzigen Innensenator) Ronald Schill wegen Rechtsbeugung im Amt auf. Nicht jede fehlerhafte Auslegung von Verfahrensrecht sei gleich ein Rechtsbruch. (Az.: 5 StR 92/01)

05.09.: Castor-GegnerInnen sollen für Internierung zahlen: 600 GegnerInnen des Atommülltransports nach Gorleben werden für ihren Zwangsaufenthalt in einer Zelle und eine Fahrt im Polizeiauto mit 108 DM pro Tag zur Kasse gebeten. Rund 300 Betroffene klagen dagegen.

06.09.: Münchner Burschenschafter verfassungsfeindlich: Das bayerische Innenministerium setzt die rechtsgerichtete Burschenschaft Danubia rückwirkend auf die Liste verfassungsfeindlicher Organisationen.

07.09.: Verfassungsschutz Hessen zählt ExtremistInnen: Etwa 6.000 Mitglieder extremistischer Ausländerorganisationen werden vom Hessischen Verfassungsschutz besonders aufmerksam beobachtet. Die rechtsextreme Szene stagniert laut Verfassungsschutzbericht bei 4.800, die linksextremistische bei 3.320 Personen.

11.09.: Verfahren gegen Polizisten eingestellt: Das Verfahren gegen einen SEK-Beamten, der am 29.1. in einem Berliner Supermarkt tödliche Schüsse auf einen 22-Jährigen abgab, wird eingestellt. Gemeinsam mit Freunden wollte der Getötete einen Supermarkt überfallen. Auf der Flucht nach draußen stieß er auf zwei Polizisten, auf die er mit einer Schreckschusspistole in der Hand zulief. Ein SEK-Beamter zielte drei Mal auf den Arm, traf aber Brust und Rücken.

13.09.: Neues Polizeigesetz in Bremen in Kraft: Zulässig sind u.a. nun verdeckte Datenerhebungen wie z.B. durch V-Personen, Verdeckte Ermittler oder technische Mittel sowie Videoüberwachung an öffentlichen Orten. Legalisiert wird auch der gezielte Todesschuss. Die neuerliche Änderung des Gesetzes, die Rasterfahndung und Wohnungsverweigerung ermöglicht, tritt am 27.10. in Kraft.

16.09.: **KZ-Gedenkstätte geschändet:** Die Außenwände der beiden Häftlingsbaracken in Dachau werden großflächig mit antisemitischen und anti-amerikanischen Parolen beschmiert.

18.09.: **Atomkraftgegner freigesprochen:** Das Amtsgericht Lüneburg spricht einen Atomkraftgegner vom Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung frei. Die Staatsanwaltschaft ermittelt nun gegen drei Polizisten wegen Meineides. Ein Lüneburger Richter war Zeuge, als die Polizeibeamten die Ventile an den Autoreifen des Angeklagten abschneiden wollten und daran von dem Angeklagten gehindert wurden.

23.09.: **Skinheads überfallen türkischen Zeugen:** Zwei Angreifer passen den türkischen Helfer und Zeugen im Prozess um einen am 13.1. in München beinahe tot geprügelten Griechen ab, schlagen ihn ins Gesicht und fügen ihm Stichverletzungen am Fuß zu.

28.09.: **Polizei durchsucht Räume von BILD:** Auf der Suche nach dem Zeugen eines Umweltverbrechens durchsucht die Staatsanwaltschaft Räume der BILD-Redaktion in Dresden. Bild-Chefredakteur Dieckmann bezeichnet die Aktion als „verfassungswidrig“.

29.09.: **Größter Schleuserfall an tschechischer Grenze:** 100 Rumänen kommen in zwei Kleintransportern zusammengepfercht über die Grenze zu Tschechien nach Deutschland. Fahnder des Bundesgrenzschutzes schicken einige zurück nach Tschechien, die anderen werden in die rumänische Hauptstadt Bukarest geflogen.

Oktober 2001

03.10.: **NPD-Demo am Tag der deutschen Einheit:** In Berlin demonstrieren 700 Neonazis. Trotz eines Verbotes rechtfertigen mehrere Redner die Terroranschläge in den USA. An einer Gegenkundgebung nehmen 1.200 Personen teil. 4.000 PolizistInnen begleiten die Demonstration.

11.10.: **Jugendstrafe für Brandanschlag auf Synagoge:** Das Landgericht Düsseldorf verurteilt zwei Jugendliche wegen des Brandanschlages auf eine Synagoge in der Nacht zum 3. Oktober 2000 zu zweieinhalb Jahren Haft und zu 22 Monaten Jugendstrafe mit Bewährung.

12.10.: **Polizei erfasst Sinti und Roma nicht mehr gesondert:** Dem bayerischen Innenministerium zufolge soll die Rubrik „Sinti/Roma“ nicht mehr in Polizeiformularen zur Personenbeschreibung geführt wer-

den. Auch Sonderdateien über Autokennzeichen und so genannte Sippenführer von Sinti und Roma werden gesperrt. Die Kategorie „südländisch“ bleibt allerdings bestehen.

17.10.: Durchsuchung bei Online-DemonstrantInnen: Die Polizei Frankfurt/Main durchsucht die Räume der Initiative „Libertad“. Gemeinsam mit 150 Menschenrechtsgruppen hatte diese zu einer Online-Demonstration gegen die Abschiebung von Flüchtlingen durch die Luftwaffe aufgerufen, der am 20.6. über 13.500 Menschen nachkamen.

19.10.: Anklage gegen Weinrich: Es wird bekannt, dass der zu lebenslanger Haft verurteilte Terrorist Johannes Weinrich wegen sechsfachen Mordes und Mordversuchs in 153 Fällen angeklagt werden soll. Weinrich wird vorgeworfen, für sechs Attentate in Paris, München, Athen und Marseille verantwortlich zu sein.

20.10.: Pannen bei INPOL-neu: Es wird bekannt, dass das bundesweite Fahndungssystem INPOL-neu wegen technischer Probleme erst 2005 in Betrieb gehen kann. Der Bundesrechnungshof rügt zudem die Verschwendung von Steuermitteln in dreistelliger Millionenhöhe.

24.10.: Bundesregierung beschließt Telekommunikationsüberwachungsverordnung: Die Verordnung regelt die von Internet-Providern und anderen Diensteanbietern einzuhaltenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Abhören der Telekommunikation.

25.10.: Neues Polizeirecht in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft: Danach ist die akustische Wohnraumüberwachung (Großer Lauschangriff) zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nicht mehr zulässig; außerdem sind Kontrollmaßnahmen außerhalb des 30 km tiefen Grenzgebietes an engere Voraussetzungen geknüpft. Beide Änderungen waren aufgrund von Verfassungsgerichtsurteilen notwendig.

26.10.: Gericht billigt Videoüberwachung: Das VG Karlsruhe entscheidet, dass die Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen mit den geltenden Gesetzen vereinbar ist. Es billigt die Einrichtung von Überwachungskameras an mehreren Stellen in Mannheim, an denen die Kriminalitätsrate besonders hoch ist. (Az.: 11 K 191/01)

27.10.: Demonstrationsverbote während des Castor-Transports: Die Bezirksregierung Lüneburg untersagt für die Zeit vom 5.-20.11. alle

Protestaktionen entlang der Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg sowie entlang der Straße von Dannenberg nach Gorleben.

Petra Schmittner studiert Politikwissenschaft an der Philipps-Universität in Marburg.

Literatur

Zum Schwerpunkt

Im Unterschied zu Veröffentlichungen über „den Terrorismus“ ist die Literatur über die staatliche „Terrorbekämpfung“ spärlich. Für die deutschen Anti-Terror-Reaktionen, auf die wir uns in diesem Heft konzentrieren, gilt dies uneingeschränkt. Die drei Jahrzehnte, in der Politik, Gesetzgebung, Polizei und Geheimdienste auf die RAF, die Bewegung 2. Juni, Revolutionäre oder Anti-Imperialistische Zellen etc. reagierten, haben bislang zu keiner Gesamtbilanz geführt. Was vorliegt, sind Teilstudien oder Einblicke in einzelne Maßnahmen, Verfahren oder Vorgänge. Es ist kennzeichnend für die gegenwärtige Anti-Terror-Politik, dass sie diese Bilanzen nicht vermisst. Noch bevor man sich darüber im Klaren ist, was Strategien und Maßnahmen „gebracht“ haben, werden im Schnellverfahren die alten Rezepte herausgekramt und „aktualisiert“. Für die gegenwärtige Auseinandersetzung sei auch an dieser Stelle auf unsere Homepage verwiesen, auf der wir unter www.cilip.de/terror neben den aktuellen Gesetzentwürfen eine Reihe kritischer Stellungnahmen bereitstellen. Im Folgenden können wir nur Hinweise auf wenige wichtige Veröffentlichungen geben. Vollständig verzichten wir auf die Darstellungen einzelner Vorgänge und Verfahren, die in Buchform u.a. zum Schmücker-Verfahren, zum Celler Loch, zum Multiagenten Werner Mauss, zur Stasi-RAF-Connection oder zum „RAF-Phantom“ vorliegen.

Waldmann, Peter: *Terrorismus. Provokation der Macht, München 1998*

Aus der Flut der Veröffentlichungen über Terrorismus ist diese Übersichtsdarstellung herauszuheben. Waldmann gibt eine auch Laien verständliche Einführung in das Phänomen „Terrorismus“. Seine Darstellung reicht von der Diskussion des Begriffs Terrorismus über die historische Entwicklung terroristischer Gewalttaten bis zu den (staatlichen) Gegenmaßnahmen. Im Hinblick auf die staatlichen Reaktionen warnt der Autor vor Übereifer. Häufig führe verschärfte Repression dazu, die Gruppen nach innen zu stabilisieren und deren Weltbild zu bestätigen. Mit

liberalen Demokratien sei es nicht vereinbar, den Terrorismus ein für allemal beseitigen zu wollen. Vielmehr komme es darauf an, ihm in konkreten Fällen entgegenzutreten.

Gössner, Rolf: *Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat (Terroristen & Richter, Bd. 2), Hamburg 1991*

Dieser Band liefert am ehesten einen Einblick in die Anti-Terror-Maßnahmen der 70er und 80er Jahre: die Praxis des § 129a StGB, von Kontrollstellen, Schleppnetz- und Rasterfahndung, der Verlauf von Terrorismusprozessen, von Verdachtschöpfungsstrategien im Vorfeld, der polizeilichen und verfassungsschützerischen Arbeit mit V-Personen. Wer nach Beispielen für die vielfältigen Entgrenzungen und Entgleisungen des Anti-Terror-Systems sucht, der oder die wird in diesem Band fündig werden.

Lau, Stefan; Mischau, Anina: *Normgenese, Zielsetzung und Rechtswirklichkeit des § 129 (R)StGB und § 129a StGB, in: Politisches Strafrecht und politische Kriminalität, Kriminologisches Journal 3. Beiheft 1991, S. 65-82*

Der Aufsatz informiert in kompakter Form über die Entstehungsgeschichte und Anwendungsbereiche der beiden Paragraphen. Seit ihren Anfängen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts dienten die Bestimmungen zur Kriminalisierung der linken Opposition. Bedeutsam sind die Paragraphen kaum für die Strafverfolgung, sondern für die Überwachung, Kontrolle und Einschüchterung kritischer Bewegungen und Gruppen.

Bocker, Uwe: *Der Kronzeuge. Genese und Funktion der Kronzeugenregelung in der politischen Auseinandersetzung mit dem Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, Pfaffenweiler 1991*

Mühlhoff, Uwe; Mehrens, Stefanie: *Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 16), Baden-Baden 1999*

Breucker, Matthias; Engberding, Rainer O.M.: *Die Kronzeugenregelung. Erfahrungen, Anwendungsfälle, Entwicklungen, Stuttgart 1999*

In der juristischen Dissertation von Bocker wird die Diskussion um die Einführung einer Kronzeugenregelung zwischen 1985 und 1986 nachgezeichnet. Die Argumente, die der Autor mit den Bestimmungen des

Grundgesetzes und mit den Grundprinzipien eines fairen Verfahrens gegen den „Verrat als Mittel der Strafverfolgung“ vorbringt, haben bis heute nichts an ihrer Gültigkeit verloren. Demgegenüber haben wir die Schwächen der beiden Monografien aus dem Jahr 1999 bereit in CILIP 66 (S. 105 ff.) ausführlich erörtert.

Kruse, Gesine: *Bundesrepublik Deutschland, in: Gropp, Walter (Hg.): Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Freiburg im Breisgau 1993, S. 105-209*

Sokol, Bettina: *Rasterfahndung vor 20 Jahren und heute, in: Bäumler, Helmut (Hg.): Polizei und Datenschutz. Neupositionierung im Zeichen der Informationsgesellschaft, Neuwied, Kriftel 1999, S. 188-198*

In Kruses Beitrag wird das gesamte Repertoire der verdeckten Polizeimethoden vorgestellt. Die Rasterfahndung (S. 148-172) ist nur ein Element in diesem Gefüge, dem – so die Darstellung – nur eine geringe kriminalistische Bedeutung zukommt. Der Aufsatz der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten Sokol ist ein Beispiel für jene Stimmen, die angesichts der geringen Erfolge der Rasterfahndung auf die mit ihr verbundenen massenhaften Grundrechtseingriffe hinweisen. Vorsichtig, aber in der Aussage uneindeutig fordert Sokol, die Rasterfahndung aus dem Arsenal der polizeilichen Verdachtschöpfungsinstrumentarien zu streichen – eine Forderung, die heute aktueller, aber zugleich illusorischer ist als damals.

(sämtlich: Norbert Pütter)

Neuerscheinungen

Freund, Thomas; Lindner, Werner (Hg.): *Prävention. Zur kritischen Bewertung von Präventionsansätzen in der Jugendarbeit. Opladen 2001 (Leske + Budrich), 188 S., DM 29,80*

Spätestens seit dem 1. Sicherheitsbericht der Bundesregierung gilt als amtlich besiegelt, dass Kriminalprävention nicht allein Aufgabe der Sicherheitsbehörden, sondern vor allem auch der Sozialpolitik zu sein habe. Umso erfrischender sind inmitten des harmonischen Lobgesangs jene Stimmen, die sich dissonierend gegen die gesamtgesellschaftliche Präventionseuphorie erheben. Werner Lindner, Dezernent im niedersächsischen Landesjugendamt, hat zusammen mit dem Soziologen Thomas Freund eine Streitschrift herausgegeben, die wichtige Artikel zum Thema zusammenträgt. Besonders lesenswert ist der Beitrag des unlängst ver-

storbenen Kriminologen Detlev Frehsee, der das politische Kalkül auf einen knappen Nenner zu bringen vermag: „Systemische Risiken, wie sie sich aus technischer Komplexität, Marktzwängen, Entfremdungsbedingungen oder sozialen Ungleichheiten ergeben, werden den handelnden Akteuren aufgebürdet und somit in menschliche Risiken umgedeutet, woraufhin die riskanten Verhältnisse und Zustände entlastet werden und weiter so belassen werden dürfen, wie sie sind.“ (S. 52) Logisch und präzise entwickelt der Autor, wie aus dem Leitprinzip „Prävention“ die Polizei „zwangsläufig zu einer prioritären gesellschaftlichen Instanz“ avanciert; wie zunehmend das „Förderungsparadigma“ der Sozialpädagogik durch ein generalisiertes „Störungsparadigma“ ersetzt wird (S. 59). Was dies speziell für die Jugendarbeit bedeutet, davon zeichnen die Herausgeber selbst ein düsteres, gleichwohl amüsant zu lesendes Szenario. Dadurch, dass Prävention „nie breit genug und auch nie früh genug“ ansetzen könne, führe der Diskurs zu einer „Einverleibung“ der gesamten Jugendhilfe. Von pränataler Prävention bis hin zu „Kickern und Kaffeetrinken“ ver falle jedwede Handlung dem „endgültigen und allumfassenden pädagogischen Overkill“ (S. 87). Dieser defizitorientierten Logik setzt Norbert Herriger, langjähriger Präventionskritiker, das Konzept des Empowerments entgegen – eine Pädagogik, die sich an den Stärken junger Menschen orientiere, unkonventionelle Lebensentwürfe akzeptiere und Freundschaftsnetzwerke unterstütze. Doch auch wenn die theoretischen Entwürfe eine Antwort schuldig bleiben, wie dies in die Praxis übersetzt werden kann, so sind allein diese drei Artikel ein *Muss* für alle, die sich als AnwältInnen ihrer jugendlichen „Klientel“ verstehen.
(Christine Hohmeyer)

Schenk, Dieter: *Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2001 (Kiepenheuer & Witsch), 370 S., DM 44,90*

Der ehemalige Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes (BKA) Dieter Schenk beschreibt in diesem Buch die Entstehung des Amtes und die daran beteiligten Personen. Er zeigt anhand zahlreicher Beispiele, wie halberzig auch im Bereich der Kriminalpolizei die Entnazifizierung in Westdeutschland betrieben wurde. Mit umfassendem Archivmaterial belegt der Autor die Nazivergangenheit von vielen leitenden Kriminalbeamten, die häufig genug bereits Unterschlupf in Landeskriminalämtern gefunden hatten. Mit der Gründung des BKA wurde jedoch eine regelrechte

Heimstätte für NS-Verbrecher geschaffen. In enger personeller Verbundenheit mit dem Verfassungsschutz und dem BND.

Schenk beschreibt als zentrale Person Otto Dickopf. Als Karrierist in der Nazidiktatur wurde er gegen Kriegsende zu einem Agent des CIC und später der CIA. Er förderte im Nachkriegsdeutschland den Aufbau des BKA und wurde hierin durch den amerikanischen Geheimdienst bestärkt, der im Rahmen seiner Besatzerrolle erheblichen Einfluss auf die deutsche Innenpolitik der Nachkriegszeit hatte. Dickopf sorgte nicht nur dafür, dass das BKA sich in seinem Aufbau unmittelbar am von den Nazis geschaffenen Reichskriminalamt orientierte, sondern auch dafür, dass die leitenden Beamten aus der Nazidiktatur erneute Verwendung fanden.

Es war wohl unvermeidbar, dass sich diese Personenkontinuität auch in der täglichen Arbeit niederschlug. Erschreckend ist, in welchem Maße es den Beamten gelang, die späteren Ermittlungsversuche der Staatsanwaltschaften wegen der Verstrickungen in die Verbrechen des Dritten Reiches zu behindern, und wie diese dabei von der Politik unterstützt wurden. Ebenso erschreckend ist, dass das BKA heute noch nicht bereit ist, sich mit seiner Vergangenheit auseinander zu setzen. Dem Autor wurde trotz Weisung des Bundesinnenministers der Einblick in das Archiv des BKA verweigert. Damit behindert das BKA die Aufklärung über den Umfang der Beschäftigung von Naziverbrechern sowie die systematische Rechtsbeugung der Behörde zum Schutz ihrer Mitarbeiter. Auch wenn das Fehlen dieses Archivmaterials die Qualität des Buches nicht nachhaltig beeinträchtigen konnte, so stellt die Verweigerung der Einsichtnahme ein Armutszeugnis für eine demokratische Polizei dar.

(Olaf Griebenow)

Fürmetz, Gerhard; Reinke, Herbert; Weinhauer, Klaus (Hg): *Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969, Hamburg 2001 (Ergebnisse Verlag), 358 S., DM 58,-*

Der Entnazifizierung der Polizeien gilt auch in deutsch-deutsch vergleichender Perspektive ein Kapitel dieses Bandes, in dem Entwicklungslinien der beiden „Nachkriegspolizeien“ nachgezeichnet werden. Symptomatisch für die Situation im Nachkriegsdeutschland ist die folgende Episode aus dem Mai 1946. Kurt Schumacher waren aus Sicherheitsgründen fünf Polizisten an die Seite gestellt. Da deren Gespräche den SPD-Parteivorsitzenden zunehmend entsetzten, ließ er seine Bewacher überprüfen: Vier waren ehemalige SS-Angehörige, zwei von ihnen sogar so

belastet, dass sie eigentlich unter die automatischen Arrestkategorien der Alliierten gefallen wären. Dass die von den Siegermächten angestrebte vollständige Entnazifizierung hier kaum funktionierte hat mehrere Gründe. Einmal ist da die fortdauernde Kumpanei unter den früheren Angehörigen von SS, SD, Gestapo und Nazi-Polizei. Besonders in Schleswig-Holstein, wohin viele ihrer Führungskräfte geflohen waren, gelang es mit Hilfe einstiger Kollegen, in den Reihen der in Auflösung befindlichen Wehrmacht unterzutauchen. Bekannt ist etwa eine Anweisung Himmlers aus dem Mai 1945, sich hierzu bei der Flensburger Polizei zu melden: „Alles weitere macht Standartenführer Hinsch, der Polizeipräsident von Flensburg“. Nach Unterlagen des Landesarchivs Schleswig-Holstein wurden allein in der ersten Maiwoche 1945 etwa 2.000 bis 3.000 Kennkarten gefälscht. Begünstigt wurde die Rückkehr ehemaliger NS-Schergen in die Polizei durch ein zunehmendes Desinteresse der mit der Entnazifizierung beauftragten Security-Einrichtungen der westlichen Siegermächte an einer durchgreifenden Säuberung. Insbesondere die britischen Offiziere hatten häufig ein größeres Interesse daran, möglichst rasch eine funktionsfähige deutsche Polizei zu erhalten, die ihnen bei Plünderungen, Schwarzhandel, Prostitution und anderen typischen Nachkriegsdelikten die Arbeit abnahm.

Völlig anders ging zunächst die sowjetische Siegermacht vor. Sie begann bereits unmittelbar im Mai/Juni 1945 mit der Säuberung der bestehenden Polizei, teilweise bis zur völligen Auflösung. Hierdurch entstand jedoch schnell das Problem, dass die neuangeworbenen Polizisten beruflich völlig unerfahren waren. So gelang es Angehörigen der alten Nazi-Polizei auch in der späteren DDR, wieder in die Reihen der neuen Sicherheitsbehörden einzusickern. Wenn auch nicht in gleichem Maße wie in den Westzonen.

Ein weiteres, äußerst interessantes Kapitel deutscher Polizeigeschichte schlägt das Buch zudem am Beispiel von Frauen im Polizeidienst auf. Auch hier zeigen sich – ebenfalls auf unterschiedlichem Niveau – deutsch-deutsche Parallelen. Schon aus Mangel an genügend geeigneten männlichen Bewerbern öffneten die Besatzungsbehörden die Polizei für Frauen. Gern gesehen waren diese in der Männerdomäne jedoch weder in West noch in Ost. Je weiter sich die Strukturen wieder festigten, umso stärker wurden die Vorbehalte. Während auf Westseite offen chauvinistisch gegen Frauen argumentiert wurde, griffen die Kollegen der Ostseite eher zu ideologischen Begründungen und erklärten, es sei „besonders

schwierig, die weiblichen Angestellten auch weltanschaulich zu schulen ... Nach den bisherigen Erfahrungen legen die meisten in politischen Dingen eine gewisse Naivität und Uninteressiertheit an den Tag“. Lange währte das Intermezzo von Frauen in der Polizei dann auch nicht. Erst seit Ende der 70er Jahre hat sich die deutsche Polizei, wiederum nach erheblichen Widerständen, vollständig für Frauen geöffnet.

Insgesamt ein äußerst interessantes Buch. Ärgerlicher Weise fehlt im Anhang jedoch ein Personenregister. Das macht das Wiederauffinden der Akteure und ihrer beruflichen Kontinuität unnötig schwer.

Diedrich, Torsten; Wenzke, Rüdiger: *Die getarnte Armee. Geschichte der Kasernierten Volkspolizei der DDR 1952-1956*, Berlin 2001 (Christoph Links Verlag), 921 S., DM 68,-

Die Anfänge der Polizei (und des Militärs) in der DDR zeichnet dieses Buch nach. Unmittelbar nach Kriegsende sollten möglichst schnell funktionsfähige Polizeiorgane geschaffen werden. Nach dem Willen der sowjetischen Militäradministration (SMAD) und KPD sollten die neuen Polizisten aus der Arbeiter- und Bauernschaft rekrutiert und von Funktionären der Partei geführt werden. Ehemalige Polizeibeamte wurden mehr und mehr heraus gedrängt. Ende 1945 bestanden die Schutzpolizeiformationen bereits zu 80% aus Angehörigen der Arbeiterschaft. Viele von ihnen mussten nach kurzer Zeit wegen mangelnder Qualifikation wieder entlassen werden oder gingen von selbst, wenn sie in ihren Berufen wieder Arbeit fanden. Dennoch erreichte die neu aufgestellte „Volkspolizei“ Ende 1946 eine Gesamtstärke von rund 40.000 Mann, die schrittweise nun auch mit Handfeuerwaffen ausgerüstet wurden.

Doch die Pläne gingen von Anbeginn weiter, wie die Autoren vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Potsdam überzeugend darlegen. Im Frühjahr 1948 versammelten sich die ostdeutschen Innenminister zu einer besonderen Konferenz. Wichtigster Tagesordnungspunkt war die Aufstellung einer „kasernierten Polizei“. Um Schwierigkeiten mit dem Alliierten Kontrollrat zu vermeiden, schlug der stellvertretende SED-Vorsitzende Walter Ulbricht hierfür die Bezeichnung „Bereitschaften“ vor. Für diese neue Truppe, so Ulbricht, brauche man „Leute, die Fronterfahrungen, Leute, die Spaniererfahrungen oder sich auch sonst im Kampf bewährt haben“. Geplant war der verdeckte Aufbau militärischer Strukturen. Noch im selben Jahr begann die Werbung für die neuen Bereitschaften und auch ein Großteil der Polizisten wurde, trotz perma-

nenter Unterbesetzung aller Sparten, zwangsweise dorthin versetzt. Dennoch reichten die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht aus. Durch Vermittlung des SMAD erklärte sich die Sowjetunion daher bereit, in ihren Gefangenenlagern ehemalige Wehrmichtsangehörige, darunter auch Offiziere und Generäle, zu werben. Sie wurden vor die Alternative gestellt, sich entweder dem Aufbau der Polizeibereitschaften zur Verfügung zu stellen oder weiter in Gefangenschaft zu bleiben. Die Wahl war nicht schwer, und für nicht wenige ehemalige Wehrmachtsoffiziere war es der Beginn einer neuen militärischen Karriere. Im Sommer 1953 gehörten den nach sowjetischem Vorbild strukturierten Verbänden der „Kasernierten Volkspolizei“ (KVP), wie die Truppe seit einem Jahr hieß, bereits rund 113.000 Mann an. Bewaffnet waren sie unter anderem mit Panzern, Artillerie, Flugzeugen und Küstenschutzbooten. Allerdings traute die Staatsführung der neuen Truppe nicht. Die unter strenger Geheimhaltung durchgeführten KVP-Übungen wurden ohne oder nur mit begrenzter Munition durchgeführt. Auch während des Arbeiteraufstandes vom 17. Juni 1953 wurden die Kräfte der KVP erst spät und auf Weisung der DDR-Führung in den meisten Fällen ohne Munition eingesetzt. So sollte sichergestellt werden, dass den sowjetischen Truppen auch dann nur schwache Kräfte gegenüber stünden, wenn die KVP-Angehörigen sich auf die Seite der Bevölkerung stellen sollten. Auf solche, ebenso überraschenden wie häufig erschreckenden Einzelheiten stößt man im Buch von Diedrich/Wenzke des öfteren. Insgesamt schließt das umfangreiche Werk sowohl in der Geschichts- wie auch in der Polizeiforschung eine Lücke. Detailliert stellt es die einzelnen Etappen der KVP auf dem Weg zur „Nationalen Volksarmee“ dar.
(beide: Otto Diederichs)

Verein für ein multikulturelles Europa e.V.: *Untersuchung und Dokumentation des Polizeieinsatzes im Zusammenhang mit den sogenannten „Chaostagen“ im August 2001 in Cottbus (Brandenburg), <http://www.zelle79.info/ctd>*

Nachdem eine Zeitung berichtet hatte, für Anfang August hätten sich Punks zu „Chaostagen“ in Cottbus verabredet, unternahm Stadtverwaltung und Polizei alles, um ein solches Treffen zu verhindern: Veranstaltungsverbote, Polizei- und BGS-Kontrollen von Bahnhöfen und Straßen, Platzverweise, Aufenthaltsverbote und Ingewahrsamnahmen. Die

lesenswerte Online-Dokumentation zeigt eine Kleinstadt im Ausnahmezustand – hervorgerufen durch vage Spekulationen und fast ohne Punks.
(Norbert Pütter)

Summaries

Enabling Acts (Editorial)

by Wolf-Dieter Narr

The anti-terror-laws, which were rushed through parliamentary debate, are Enabling Acts. A weak parliament agrees to a further reduction of its controlling powers. The 11th September serves as an all-inclusive legitimisation for a large-scale extension of powers for police and secret services.

With Schily towards a Surveillance State

by Katina Schubert

This article gives an overview of present demands, legislative proposals and already implemented measures with which the German government reacted towards the terror attacks in New York and Washington. The author raises questions as to the usefulness as well as the civil libertarian consequences of this reaction.

§129b and Crown Witnesses

by Albrecht Maurer

The German government wants to extend the political criminal law around § 129a of the Criminal Code (terrorist organisations), which includes far-reaching political surveillance and interception and large-scale infringements of the rights of the defence. With a new § 129b of the Criminal Code, terrorist organisations will now be prosecuted outside of Germany. The Crown Witness Regulation, which became redundant in 1999, is going to be re-introduced with some changes.

Data Protection, Security Laws, Dragnet Control

by Heiner Busch

This article deals with the practice of dragnet control (computer matching and profiling) against the backdrop of the constitutionally guaranteed right to privacy. The author analyses the use and the dangers of dragnet

control at the times of the Red Army Faction and now, after the attacks in the US.

Foreigners as Security Risk No. 1

by Anja Lederer

The second anti-terror package by the German government contains far-reaching violations of migrants' and asylum seekers' rights. The grounds on which visas are refused and those already living in Germany can be deported are extended. The surveillance is also to be extended, with the help of the central foreigners register.

Re-arming the Secret Services?

by Norbert Pütter

One of the central elements of the anti-terror programmes of the state after the 11th September is the equipment of the secret services with more personnel and an extension of their remits. However, the authorities consistently keep silent about the fact that the history of the secret service's "fight" against terrorism is indeed a confused series of events marked by failure, senseless surveillance operations, and scandals.

The Federal Army Operating Inland

by Stefan Gose

After the 11th September, demands were increasingly made, in particular by the conservative party CDU/CSU, to deploy the German army within Germany. The author points to the history of these emergency plans and describes the already existing forms of co-operation between the army and other security organisations.

March through Brussels

by Mark Holzberger

Also the EU is reacting to the attacks in the US with a hectic actionism, the results of which, amongst others, are the framework decisions on EU arrest warrants as well as a common definition of terrorism. Altogether, the counter terrorism roadmap of the Council counts 66 points.

The US ‘Fight against Terrorism’ and National Security

by Albrecht Funk

The Bush administration has declared war against “international terrorism”. The military character of this declaration is to be taken seriously, not only because of the war against Afghanistan. Also within the US, the fight against terrorism is not understood as a matter for the crime prosecution agencies, but as a question of national security. Military concepts are dominant here.

Deadly Police Shots 2000

by Otto Diederichs

According to the official statistics of the interior ministers conference, six people died at the hands of the police in Germany last year.

The Border Regime at the Straights of Otranto

by Derek Lutterbeck

The border control and immigration measures along the straights of Otranto were considerably increased by Italy over the past years. Two tendencies are hereby seen: the shift of controls towards the Albanian side of the straights as well as the blurring of the lines dividing military and police remits.

No Success for Deformation Ammunition in Switzerland

by Catherine Weber

In November this year, the Cantonal police and justice directors decided not to arm regular police officers with so-called deformation ammunition, on grounds of an increased risk of injury for those attacked.

Polizeiliche Todesschüsse 2000

von Otto Diederichs

Da die Innenministerkonferenz (IMK) für die zurückliegenden Jahre 1998 und 1999 ohne Angabe von Gründen von ihrer langjährigen Praxis abgewichen ist, eine Statistik über den polizeilichen Schusswaffengebrauch zu veröffentlichen, fehlen offizielle Angaben für diesen Zeitraum.

Erfreulicherweise hat Sachsen-Anhalts Innenminister Manfred Püchel (SPD) als amtierender IMK-Vorsitzender diese Praxis seiner Amtsvorgänger aus Thüringen und Nordrhein-Westfalen nicht übernommen, sondern ist zur alten Vorgehensweise zurückgekehrt. Demnach starben im vergangenen Jahr insgesamt sechs Menschen an den Folgen von Polizeischüssen, während das CILIP-Archiv hier nur fünf Fälle aufweist. Trotz intensiver Bemühungen ist es leider nicht gelungen, diesen Fall nachträglich zu recherchieren.

Während es für 1998 also an jeglichem offiziellen Zahlenmaterial mangelt, liegen für das Jahr 1999 zumindest Angaben des nordrhein-westfälischen Innenministeriumssprechers gegenüber der in Berlin erscheinenden „tageszeitung“ vor. Einem Vergleich dieser Zahlen mit jenen der IMK-Statistik für das Jahr 2000 zufolge ist der polizeiliche Schusswaffengebrauch in den letzten zwei Jahren weitgehend stabil geblieben. So machte die Polizei im Jahr 2000 in insgesamt 3.594 Fällen von der Schusswaffe Gebrauch. 1999 waren es 3.410 Fälle. Mit 3.382 Schüssen galten sie in 2000 in ihrer überwiegenden Mehrzahl gefährlichen, verletzten oder kranken Tieren (1999: 3.227). In 120 Fällen wurden im letzten Jahr Warnschüsse abgegeben (1999: 107) und 40-mal erfolgte der Schusswaffengebrauch gegen Sachen (1999: 23).

Auffällig ist hingegen der Unterschied bei den Folgen von gezielten Schüssen auf Personen. So wurde im Jahr 2000 in 52 Fällen die Schusswaffe gegen Personen eingesetzt. Bei diesen Einsätzen wurden 6 Perso-

nen getötet und 30 verletzt. 1999 waren es bei 53 Schüssen – den Zahlenangaben aus Nordrhein-Westfalen zufolge – 33 Verletzte und 15 Tote. Nach CILIP-Recherchen ist die Zahl der Getöteten mit insgesamt 19 sogar noch höher. Gründe für diesen signifikanten Unterschied sind nicht zu erkennen. Dennoch liegt die Zahl polizeilicher Schussabgaben mit Todesfolge für das Jahr 2000 erfreulicherweise deutlich unter einem zu erwartenden Jahresdurchschnitt von etwa 10 Toten.

Wie in den vor 1998 veröffentlichten IMK-Statistiken gibt es auch für das Jahr 2000 wiederum keine Angaben zu sogenannten unbeabsichtigten Schussabgaben. Da dies auch für jene Fälle gilt, in denen ein Mensch getötet wird, bleibt dieses Defizit auch künftig ein Problem bei der amtlichen Erfassung polizeilicher Schusswaffenfolgen. Weiterhin unbefriedigend ist auch das anhaltende Desinteresse der Medien am polizeilichen Schusswaffengebrauch als dem härtesten Indikator staatlicher Gewaltfähigkeit. Trotz der vorherigen zweijährigen Abstinenz der Innenminister bei der Veröffentlichung der Schusswaffengebrauchsstatistik fand lediglich die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ die Pressemitteilung Püchels einer kurzen Nachricht wert. Das mediale Desinteresse zeigt sich auch darin, dass – wie eingangs geschildert – der fehlende sechste Fall selbst durch eine breit angelegte Internet-Recherche in allen erreichbaren (Lokal-)Zeitungen nicht gefunden werden konnte.

Polizeiliche Todesschüsse 2000

Fall	1
Name/Alter	unbek. Mann, 40 J.
Datum	27.1.2000
Ort/Bundesland	Mengen, Baden-Württemberg
Szenarium	Nach einem Überfall auf einen Supermarkt, bei dem er 10.000 DM erbeutet, flieht der Räuber. Als er kurz darauf von der Polizei gestellt wird, richtet er seine Waffe auf die Beamten. Daraufhin gibt ein Beamter zwei Schüsse auf den Mann ab und tötet ihn.
Opfer mit Schusswaffe	Ja
Schusswechsel	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein

Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 70 (3/2001)